

Zeitschrift: Freiburger Geschichtsblätter
Herausgeber: Deutscher Geschichtsforschender Verein des Kantons Freiburg
Band: 14 (1907)

Artikel: Aus dem Leben Johann Kaspar Siebers
Autor: Wattelet, Hans
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-331774>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Aus dem Leben Johann Kaspar Siebers

von

Hans Wattelet.

Der Schulrat der Stadt Murten versammelte sich am 27. März 1845, um die an der Mädchenschule vakant gewordene Lehrstelle der deutschen Sprache zu besetzen¹⁾. Von sechszehn Bewerbern berücksichtigte er nach den Probelektionen nur zwei²⁾, nämlich Johann Kaspar Sieber, Sekundarlehrer in Seebach, Kt. Zürich, und Reinhold Rüegg, Lehrer in Wädenswil. Der Berichterstatter, Schuldirektor Holzinger, glaubte, dem ersten den Vorzug geben zu müssen, „weil er eine entschiedenere Gewandtheit in der deutschen Sprache wenigstens nach Massgabe des von ihm gelieferten deutschen Aufsatzes, sowie eine größere Reife des Urteils und eine wohlüberdachte Methode“ an den Tag legte als sein noch sehr jugendlicher Konkurrent³⁾. Gegen den vorgeschlagenen Kandidaten ward nun allerdings ein Passus aus dessen Anmeldungsschreiben hervorgehoben, daß persönliche Umstände es ihm wünschbar machten, eine Stelle außer seinem Kanton zu suchen. Dies bezog dann ein Mitglied des Rates auf eine Nachricht, die ihm zugegangen war, Sieber sei nämlich „wegen Einmischung politischer Dinge in seiner Schule“ von den Schulbehörden des Kantons Zürich auf mehrere Jahre suspendiert worden. Da aber Lehrer Huber^{3a)}, der von dem Geschehenen Kenntnis hatte, beruhigende Mitteilungen machte, so erfolgte die Wahl Siebers mit Stimmenmehrheit. Er wurde unverweilt davon benachrichtigt. Am 14. April bereits traf seine Antwort ein⁴⁾, er danke für das ihm geschenkte Zutrauen und werde das Lehramt sofort antreten.

Mit jenen Ereignissen im Kanton Zürich, auf die in der Schuleratssitzung angespielt worden war, hatte es folgende Bewandtnis. Seit 22. Februar 1841 amtete Sieber als Lehrer an der Sekundarschule von Wetzikon. In diesem zürcherischen Dorfe beherrschte der politische Parteistreit nach den 39er Stürmen das öffentliche Leben ganz und gar⁵⁾). Als Gegner des in Zürich am Ruder stehenden Regiments, als Feind der bestehenden kirchlichen Einrichtung und der Geistlichkeit, beteiligte sich Sieber namentlich in der Weise am Kampf, daß er durch seine Lehre nicht nur die zukünftigen politischen Ansichten seiner Schüler, sondern auch durch diese selbst die Eltern zu beeinflussen trachtete. Weil man in den Familien viel politisierte, erregte seine Haltung im allgemeinen wenig Anstoß, und wenn auch einige Väter, unterstützt von den Geistlichen, namentlich von Pfarrer Hug, über die Lehrweise Siebers sich beschwerten, so glaubte doch die in ihrer Mehrheit mit ihm und seinem Lehrziel einverstandene Sekundarschulpflege auf die Klagen nicht eintreten zu müssen. Beim Schulexamen vom 20. April 1843 aber erhielt Hug Einsicht in mehrere Aufsatze hente der Sekundarschüler^{5a)}; darin entdeckte er Vieles, das den in Regierungskreisen herrschenden Ansichten zuwiderlief und wogegen einzuschreiten war. Um sich die Beweismittel zu sichern, ergriff er die Hefte und würde er auch mit ihnen davongegangen sein, wenn er nicht auf den Widerstand des Lehrers gestoßen wäre. Die Schriften gehörten den Schülern, behauptete dieser, und müßten ihnen gesichert bleiben. Ein böser Zank entstand darob. Schließlich drangen die Sekundarschulpfleger auf den Pfarrer ein und drohten ihm mit einer Diebstahlsklage, wenn er die Hefte nicht unverzüglich aushändige. Hug sah die Aussichtslosigkeit des Widerstandes ein und ließ die Aufsatzschriften fahren, worauf Sieber sie den Schülern zustellte.

Diese Vorgänge verschärften die gereizte Stimmung in der Gemeinde; sie mußten die Stellung Siebers auch um so schwieriger gestalten, als ein großer Teil des Volkes es nicht mit ihm hielt. Davon konnte er sich überzeugen, als er am 7. Mai bei Anlaß einer in der Kirche abgehaltenen

Gemeindeversammlung einen Redner unterbrach. Er ward gepackt; der Ruf ertönte: herunter mit dem Stölzling, dem Irrlehrer der Sekundarschüler, und unter „Haarrüpfen und Stößen“ ward er vom Kanzelboden, wo er stand, hinuntergebracht und aus der Kirche geschafft. Dieser Vorfall gab Anlaß zu weitern Maßnahmen gegen ihn. Pfarrer Hirzel in Pfäffikon, dessen Kirchgenossen zu Ottenhausen nach Wetzikon sekundarschulpflichtig waren, legte beim Erziehungsrate gegen Sieber Klage ein, indem er auf dessen verderbliche Lehrweise hinwies. An die Schulpflege erging nun die Aufforderung, die bearbeiteten Aufsätze einzuliefern. Sie gab ihr keine Folge. Ihr Widerstand blieb aber ohne die gewünschte Wirkung, denn Pfarrer Hug hatte sich zu Eltern, die ihm als Gegner des angefochtenen Lehrers bekannt waren, begeben und von ihnen etliche, mit den Korrekturen Siebers versehene Aufsatzaufsätze erhalten. Dieses Material reichte hin, die Klage zu stützen.

Nach dessen Einsichtnahme fand die Oberbehörde, daß die in den Aufsätzen sich breit machenden Anschauungen sich nicht mit dem, Sieber anvertrauten Lehramte vertrügen. Nicht nur warf sie allen eine nicht zu gestattende Rohheit im Stil vor, sondern sie behauptete auch, der Lehrer habe die Bibel durch denjenigen betitelt „der Umsturz des Postwagens“ auf eine infame Weise ins Lächerliche gezogen⁶). In andern sei nicht nur die katholische, sondern auch die protestantische Geistlichkeit auf's empörendste verspottet worden. Aufsätze solchen Inhaltes dürfe man durch die Kinder nicht machen lassen, wenn man nicht die Toleranz der verschiedenen Konfessionen unter einander gefährden wolle. Ja, meinte man, sogar die schweizerische Neutralität sei durch sie bedroht⁷). Danach kam der Erziehungsrat dazu, Sieber am 28. Juni 1843 zu suspendieren⁸).

Die Einstellungsverfügung betonte namentlich:
dass der in den Aufsätzen, deren Themata meistens ganz außer dem Gesichtskreise und der Erfahrung der Schüler liegen, sich aussprechende Geist als ein höchst tadelnswerter und verwerflicher zu bezeichnen sei, indem sich darin kund gebe:

„ein hoher Grad von Dünkel und ein sehr anmaßendes Ab-
„sprechen, ein leichtfertiger, frivoler Sinn;
„eine gegen die Kirche und ihre Diener, ja selbst die Kirchen-
„lehre, und zwar nicht nur einer fremden, sondern auch der
„eigenen Konfession durchaus feindselige und abschätzige
„Gesinnung, die über das, was Andern ehrwürdig sei, spotte
„und jede Einwirkung und Belehrung von Seite der Geist-
„lichen auf die noch minderjährigen und dem Religions-
„unterricht nicht entwachsenen Verfasser dieser Aufsätze bei-
„nahe unmöglich mache;
„ein politischer Fanatismus und roher Parteihaß, der die Ver-
„fasser, wenn er fortdaure und verhältnismäßig zunehme,
„unfähig mache, auch nur als Staatsbürger einst ihre wahre
„Bestimmung zu erfüllen;
„auch aus den Verbesserungen, die der Lehrer hie und da
„angebracht habe, leuchte keineswegs das Bestreben hervor,
„den ungebührlichen Geist der Schüler nachdrücklich und
„mit Ernst in seine Schranken zurück zu weisen, da sie ent-
„weder aus unbedeutenden Milderungen des Ausdrucks be-
„stehen oder auch teilweise aus Verschärfungen oder Steige-
„rungen ganz im Sinne des Verfassers.“

Der Erziehungsrat ging dann am 12. Juli 1843 einen Schritt weiter, indem er verfügte: die Sekundarschulpflege von Wetzikon sei zu rüffeln, weil sie Sieber in seinem Treiben habe gewähren lassen, dieser aber sei dem Strafgericht zu überweisen, da er „einen wichtigen Teil seines Unterrichts „auf eine Weise geführt habe, daß ihm nicht etwa bloß bei „unvorsichtig und taktlos gewählten Aufgaben ein tadelns- „wertes Zulassen mutwilligen und ungeziemenden Mißbrauches „dieser Aufgaben durch die Schüler zur Last falle, sondern „eigene, mit Absicht verfolgte und durch genaue Anleitung „und Vorbereitung der Schüler von seiner Seite in's Werk „gesetzte Bestrebungen, so daß in einem solchen für Geist „und Gemüt der dem Lehrer anvertrauten Jugend gleichver- „derblichen Wirken nur die schwerste Verletzung der Amts- „pflicht erblickt werden könne, welche das Einschreiten der „Staatsbehörden als notwendig erscheinen lasse.“

Am 27. Oktober 1843 sprach das Bezirksgericht Hinweil die in die Untersuchung mitverwickelten Sekundarschulpfleger frei, dagegen verurteilte es Sieber zu einer Buße von 250 Fr. und zur Amtseinstellung für ein Jahr. Mildernd für den Lehrer zogen die Richter in Betracht: daß die sämtlichen Sekundarschüler angaben, sie hätten große Liebe zu ihrem gegenwärtigen Lehrer und daß alle bis auf zwei erklärten, das Benehmen des Herrn Hug hätte ihnen keine Achtung eingeflößt;

„daß der häusliche Einfluß der Eltern jener Kinder dem Lehrer eine einseitige Richtung gab, was insbesondere auch daraus erhellt, daß ein Teil jener Eltern ihre vollkommenste Zufriedenheit mit der von Sieber befolgten Lehrmethode bezeugten;

„daß die politisch aufgeregteten Zeiten und insbesondere die Verhältnisse der Gemeinde Wetzikon, wo bekanntlich seit einigen Jahren alle Fragen auf das politische Feld gezogen würden, berücksichtigt werden müßten;

„daß die persönliche, vielleicht zu einseitige Gesinnung der Mehrheit der Pflege, von welcher stets die Erneuerungswahl des Lehrers abhing, gemäß ihren Jahresberichten die Methode des Lehrers billigte;

„daß sich in den Akten auch nicht eine Spur fand, wonach das Betragen des Lehrers selbst als unwürdig, unsittlich oder unmoralisch hätte erklärt werden müssen“.

Sowohl der Staatsanwalt Rahn als der verurteilte Sieber, dessen Verteidigung Furrer führte, legten gegen dieses Urteil Berufung ein. Am 18. Dezember 1843 entschied das Obergericht in Abänderung des untergerichtlichen Urteils, daß die Buße auf hundert Franken reduziert, der Lehrer aber seines Amtes entsetzt und für die Dauer von fünf Jahren zur Bekleidung neuer Stellen unfähig erklärt sei. Die Schärfe dieses Spruches wurde nicht gemildert durch den Umstand, daß das Obergericht am nämlichen Tage den Küfer Heinrich Müller in Kempten, der von Sieber gesagt hatte, er lehre die Kinder zu Schelmen, wegen Beschimpfung mit einer Buße von dreißig Franken belegte ⁹⁾).

Die Verurteilung brachte den Lehrer um seinen Broterwerb; er begab sich nun nach Rorschach, um dort die Prüfung zur Erlangung des st. gallischen Lehrpatents zu bestehen. Der katholische Erziehungsrat dieses Kantons, an den er sich am 4. November 1844 gewendet hatte, wahrscheinlich weil er vermutete, die protestantische Behörde habe Kenntnis vom Urteil des Zürcher Appellhofes, behandelte das Begehren am 7. desselben Monates. Er entschied verneinend vorerst die Frage, „ob bei der bestehenden „konfessionellen Trennung des st. gallischen Erziehungswesens „überhaupt auch Nichtkatholiken vom katholischen Erziehungsrat patentiert werden können“; sodann aber beschloß er „für diesen speziellen Fall in Ermangelung tüchtiger „katholischer Kandidaten für Reallehrerstellen, und in Betracht der persönlichen Eigenschaften, der vorgelegten Sitten- und Tüchtigkeitszeugnisse des Petenten und in Betracht, „daß die Fächer, für welcher dieser patentiert zu werden „wünscht, nur Realien sind, die den Lehrer nicht wohl veranlassen können, auf kirchliche Begriffe und religiöse Gefühle der Zöglinge lädierend einzuwirken: es sei unter diesen „waltenden Umständen eine Ausnahme gegen oben ausgesprochenen Grundsatz zu gestatten und das Präsidium ermächtigt, H. Sieber zu einer Konkursprüfung einzuladen, „ihn je nach den Umständen der Prüfung auf höchstens zwei Jahre zu patentieren, und für den Fall der Patentierung und „der Anstellung an einer katholischen Realschule ihm das „Versprechen abzunehmen, sich eines soliden, ruhigen Betragens bestreben und in Rede und Handlung alles vermeiden „zu wollen, was die kirchlichen und religiösen Begriffe seiner „katholischen Zöglinge irgendwie verletzen könnte¹⁰⁾“.

Nach abgelegter Prüfung erhielt Sieber dann auch das Patent, suchte aber um keine Anstellung nach¹¹⁾, offenbar, weil ihm die vom katholischen Erziehungsrat dem Patent mitgegebenen Beschränkungen seiner, auf den Kampf gerichteten Natur zuwider waren. Uebrigens kamen die Zürcher Vorgänge bald darauf den St. Gallern zu Ohren, die sich nun beeilten, am 3. Januar 1845 das ausgestellte Patent als un-

gültig zu annullieren. Das Aktuariat ward beauftragt, es so gleich zurückzufordern und im Falle Sieber nicht entsprechen wollte, durch Publikation in den öffentlichen Blättern, unter Angabe der Gründe als entkräftet zu erklären¹²⁾. Dabei blieb aber der katholische Erziehungsrat von St. Gallen nicht stehen. Ein so gefährlicher Mann, wie Sieber einer war, mußte verfolgt werden. Er ließ ihm nachforschen und vernahm, daß er eine Lehrstelle an der städtischen Mädchenschule in Murten erhalten hatte. Der Rat glaubte nun, die Freiburger Regierung auf die Gefahren, welche die Anstellung Sieber's in sich trug, aufmerksam machen zu müssen¹³⁾. Der freiburgische Erziehungsrat verdankte die Mitteilung, ersuchte den Murtner Oberamtmann um Auskunft¹⁴⁾ und beschloß am 26. April 1845, dem Stadtrat das st. gallische Schreiben vorlegen zu lassen, mit der Einladung, Sieber zu entfernen.
„Nous ne doutons pas, heißt es im Brief an den Ober- „amtmann, que lorsque cette autorité (le conseil de ville de „Morat) qui ignore les antécédents du sieur Sieber, aura reçu „connaissance de cette pièce, elle n'hésitera pas à lui retirer „sa confiance. Nous vous prions de l'inviter à éloigner cet „individu de son collège, avant qu'il ait eu le temps de semer „ses mauvaises doctrines“¹⁵⁾.

Am 30. desselben Monates befaßte sich der Murtner Schulrat mit dieser Angelegenheit. Er beschloß, bei dem zürcherischen Erziehungsrate nähere Erkundigungen einzuziehen und ihn speziell um Mitteilung der gegen den Lehrer seiner Zeit geführten Prozedur zu ersuchen, außerdem die Ankunft Siebers abzuwarten, um ihn selbst einvernehmen zu können, bevor in der Sache weitere Beschlüsse gefaßt würden¹⁶⁾. Ende Juni waren die Zürcher Berichte noch nicht eingetroffen¹⁷⁾, wohl aber hatte Sieber die Gelegenheit wahrgenommen, sich als Lehrer im vorteilhaftesten Lichte zu zeigen und als tüchtige Kraft immer allgemeinere Anerkennung zu finden. Mit dessen Leistungen zufrieden, dachte auch der Murtner Schulrat um so weniger daran, dem Wunsche des Erziehungsrat nachzuleben, als die zwischen dem protestantischen Murtenbiet und der katholischen Regierung in Frei-

burg bestehende Spannung ein Eingehen auf, von dieser Seite kommende Anträge verhinderte.

Siebers Richtung kam in Murten auf den ihr zusagenden Boden. Nicht nur teilte die Mehrzahl der Kollegen die politischen Ansichten des neuen Lehrers, sondern diese fanden ebenfalls lebhaften Anklang bei den Hintersässen, namentlich bei einigen eingewanderten Deutschschweizern und Deutschen. Verwunderlich konnte es auch nicht sein, daß Sieber alsbald in die gegen Freiburg gerichteten Strömungen einlenkte. Als Ende 1846 der Zug nach der Hauptstadt zum Sturze der verhaßten Regierung geplant und am 6. Januar 1847 ausgeführt wurde, war er dabei, hatte er ja schon in einem der Aufsätze seiner Wetzikoner Schüler die Lehre aufgestellt: „wenn ein Volk unterdrückt wird, so ist ein Aufruhr nötig und gerecht“. Für ihn unterlag somit die grundsätzliche Berechtigung des Putsches keinem Zweifel. An dessen Gelingen glaubte er jedoch nicht; er sah vielmehr sein Mißlingen voraus. „Diese Ueberzeugung gewann ich, schrieb er später¹⁸⁾, als „ich gleich beim Abmarsch der Insurrektionskolonne Gelegenheit hatte, einen der meistbeteiligten Anstifter dieses einfältigen Zuges, den damals aus sehr merkwürdigen Gründen abgesetzten Amtsschreiber Chatoney militärisch zu examinieren. Die Antworten gaben mir ein Zeugnis für die Fähigkeiten dieses Menschen! Ich zog aber doch mit, weil ich nicht feig erscheinen wollte und zudem immer der Meinung bin, daß ein rechter Radikaler den Erfolg nicht immer voraus schon auf dem Teller haben muß, wenn er etwas rechtes vornimmt. Der Erfolg dieser traurigen Fastnachtskomödie ist bekannt!“ Es liegt nichts vor, das zur Annahme berechtigte, Sieber wäre eher der Mann gewesen, den Angriff auf Freiburg militärisch aussichtsvoller zu organisieren, wenn er auch stets große Vorliebe für den Stutzer und das Niederknallen der Gegner zeigte. Näheres Zusehen und kühtere Betrachtung der Dinge, wie sie lagen, und der Kräfte, welche die Menschen bewegten, würden ihn auch überzeugt haben, daß der wesentlichste Grund des Mißlingens weniger in der unzureichenden militärischen Organisation,

als im Mangel von idealen Motiven bei den meisten der Teilnehmer lag. Die Begeisterung, mit der er sich der Sache der Murtner annahm, hatte ihn zu spät erkennen lassen, daß ihrer ein großer Teil zu jenen Zopfbürgern gehörten, die ein Wetzikoner Aufsatz so anschaulich schilderte. Freilich gab dann das Mißlingen des Putsches Sieber vollauf Gelegenheit, diese Menschen näher kennen zu lernen.

Die Folgen des versuchten Handstreiches nahmen die Stadtkasse in so bedeutendem Maße in Anspruch, daß die Nutzung der Bürger am Gemeindegut in Gefahr geriet. Der Grimm der so in ihren Interessen Bedrohten richtete sich auch zunächst gegen die Fremden, namentlich gegen die Schulmeister, denen man die Schuld an dem unglücklichen Ereignisse beimaß. Daß einer dieser Lehrer, namens Kinkelin, nach Freiburg ins Gefängnis gebracht worden war¹⁹⁾, weil er auch am Insurrektionszug teilgenommen hatte, wird manche mit Befriedigung erfüllt haben. Die in Murten Gebliebenen, worunter Sieber, mußten aber die ganze Flut der Beschimpfungen über sich ergehen lassen, wie sie denn seit Jahren schon nicht nur wegen ihrer Gesinnungen, sondern vornehmlich auch wegen ihrer vermeintlich hohen Gehälter einem großen Teil der Bürgerschaft verhaft waren. Die sich bietende Gelegenheit, mit ihnen abzufahren, glaubte man um so eher benutzen zu können, als der Schulratspräsident, der vorerwähnte Chatoney, schon in seiner Examenrede zu Ostern 1846 den Lehrern den allerdings nicht befolgten Rat erteilt hatte, daß sie sich „in Momenten von politischen Zerwürfnissen daran auf keinerlei Weise beteiligen möchten“²⁰⁾. Die gegen die Lehrer gemachte Stimmung wird am besten durch das Schreiben, welches Lehrer Niklaus Wegmüller, ein Berner, am 12. Februar 1847 an den Schulrat richtete, gekennzeichnet:

„Es kann Ihnen nicht entgangen sein, daß unsere Schule, „insbesondere aber das an derselben angestellte Lehrerpersonal, schon seit Jahren bei einem großen Teil der hiesigen Bürgerschaft zu einem Gegenstand der leidenschaftlichen Anfeindung geworden ist. Nicht gewohnt, mich durch

„Angriffe dieser Art in der Erfüllung meiner Pflichten irre
„machen zu lassen, ging ich stets meinen gewohnten ruhigen
„Gang, vertrauensvoll die Zeit erwartend, wo sich dergleichen
„Erscheinungen in ihre unlautern Schranken zurückziehen
„würden. Daß ich mich in meinen Erwartungen gröblich ge-
„täuscht, davon liegen leider die betrübendsten Beweise am
„Tag. Weit entfernt, diese Fakta auf die gegenwärtigen Zu-
„stände Murten's beziehen oder sie gar als eine Folge des
„dermaligen Gemütszustandes seiner Bewohner charakteri-
„sieren zu wollen, rede ich vielmehr von der neuern und
„neuesten Vergangenheit, wo man sich nicht scheute, auf
„offener Straße wie in Gesellschaften — natürlich in Gegen-
„wart von Schülern — die Lehrer zu beschuldigen: „sie
„fräßen der Stadt das Burgergut weg; sie wären für ihre
„geringen Leistungen übermäßig besoldet; mit einem Wort:
„es sei Gnade, daß man dieses Gesindel nicht schon längst
„davon gejagt etc.“ Ich muß zu meinem Bedauern gestehen,
„daß ich dergleichen Kränkungen *noch nirgends* als hier in
„Murten erfahren! Frei und offen sei hiemit erklärt, daß ich
„jeden Kreuzer, den ich hier (wie ich glaube) ehrlich verdient,
„dem hierörtigen Publikum für Lebensmittel, Kleider und
„andere Bedürfnisse getreulich zurückgezahlt. — Und wenn
„mich das Schicksal früher oder später von Murten wegführt,
„können es die Quittungen bezeugen, daß ich trotz der äus-
„sersten Einfachheit und der sparsamsten Lebensweise, im
„eigentlichen Sinne des Wortes keinen Heller davon ge-
„bracht“^{21).}

Die Behörde, welche die Grundlosigkeit der gegen die Lehrer erhobenen Beschuldigungen kannte, suchte zu beschwichtigen und wünschte, daß Wegmüller sich die ihm und seinen Kollegen zugefügten Kränkungen nicht so sehr zu Herzen gehen lasse, „weil es nunmehr nur die rohen Aus-
„brüche eines dummen Pöbels seien, gegen welche man über-
„all anzukämpfen habe und daß er sich hierin getrost auf
„die alljährlichen ihm von der Behörde erteilten guten Zeug-
„nisse, auf ihm stets erwiesenes Wohlwollen und ihm be-
„zeugte Zufriedenheit und Gewogenheit berufen könne“^{22).}

In ähnlichem Sinne ward auch den andern Lehrern geschrieben²³⁾.

Inzwischen ging die Regierung darauf aus, die am Putsch Schuldtragenden festzustellen und zur Verantwortung zu ziehen. Die später sogenannte Jennerprozedur war im Wachsen begriffen. Am 1. März ersuchte die Direktion der Zentralpolizei den Oberamtmann in Murten²⁴⁾, ein Verzeichnis der Ausländer, die direkten oder indirekten Anteil am Aufstand genommen hatten, einzuschicken. „Comme il sera question, „heißt es in dem Schreiben, de prononcer le renvoi de tous „les étrangers au canton, qui ont participé à la révolte, *il ne faut oublier personne.*“ Gewisse Leute in Murten sorgten dafür, daß wenigstens die fremden Lehrer nicht übersehen wurden; so kam auch Sieber auf das Verzeichnis. Am 21. April 1847 erhielt dann das Oberamt die Mitteilung, daß am 7. desselben Monates folgende Schulmeister wegen der Beteiligung an den Jennerereignissen ihrer Amtsstellen entsetzt und aus dem Kanton ausgewiesen seien: der Zürcher Schneider in Burg, der Waadtländer Loup in Praz, der Zürcher Sieber, die Berner Daniel und Christian Blatter in Murten²⁵⁾. Am 29. April wurden die Heimatscheine der Murtner Lehrer dem Oberamt zur Vornahme der sofortigen Ausweisung zugestellt²⁶⁾. Allerdings versuchte der Stadtrat, auf Antrag des Schulrates, sich dagegen zu erheben, indem er der Regierung eine „einfach und einzig mit Rücksicht auf die Schule“ abgefaßte Bittschrift zu Gunsten der Abgesetzten einreichte²⁷⁾. Die vom Schulrat gewünschten Erwägungen, — „daß laut § 29 „des Beschlusses vom 18. Februar 1807 die Schulen der Stadt „Murten unmittelbar unter dem Rate stehen; daß dieser auch „in der am 21. Juli 1826 erlassenen Schulordnung für den „Bezirk Murten, Art. 67, wiederholt wird; daß dem Gemeinde- „rat außer dem in dem vom Staatsrate a. 1835 sanktionierten „Statut die alleinige Kompetenz zur Erwählung und Abbe- „rufung der Lehrer zuerkannt ist; daß der Erziehungsrat „durch seinen Destitutionsbeschuß sich einen willkürlichen „Eingriff in die Rechte und Befugnisse des hiesigen Ge- „meinderates erlaubt hat; daß derlei Eingriffe und Anmaßungen

„die Selbständigkeit der hiesigen Schulbehörden und der „Schule auf eine Weise untergraben, die ein entschiedenes „Entgegentreten fordern“²⁸⁾; — wurden jedoch in die der Regierung eingeschickte Bittschrift nicht aufgenommen, da der Wegweisungsbeschlufß unter Umständen diktirt worden sei, gegen die nicht remonstriert werden könne. Man wagte eben nicht, die der Stadtbehörde zustehenden Rechte zu behaupten, weil man fürchtete, es könnten daraus der Gemeinde noch weitere finanzielle Belastungen erwachsen. Wie zu erwarten stand, hatte die Vorkehr dann auch keinen Erfolg. Sieber musste Murten verlassen. Am 1. Mai 1847 begab er sich nach Bern²⁹⁾, um von dort aus wegen seiner konkordatswidrigen Verweisung, wie er den Akt der Regierung nannte, Beschwerde zu führen, sowie auch die Weiterentwicklung der Dinge zu verfolgen und abzuwarten. Er richtete sich an die Regierung seines Kantons, die von Freiburg Mitteilung des Ausweisungsbeschlusses verlangte³⁰⁾. Die Freiburger waren um Gründe nicht verlegen und erwiderten: « que le renvoi du sieur Sieber a été prononcé ensuite de l'avis officiel que dans la nuit du 6 au 7 janvier, il avait marché contre le gouvernement avec la colonne des insurgés mora-tois. Un acte aussi répréhensible dans un simple citoyen prenait un caractère bien autrement grave dans un homme préposé à l'éducation de la jeunesse et devait nécessairement amener sa destitution et son expulsion. Nous estimons n'avoir point outrepassé dans la circonstance les limites de notre droit et nous avons la confiance que sur ces renseignements vous en resterez également convaincu. Au reste les doléances du sieur Sieber ont d'autant plus lieu de nous surprendre que si l'on eut procédé à son égard selon la rigueur des lois, il eut été préalablement incarcéré et puni »³¹⁾.

Damit erachtete die Freiburger Regierung die Beschwerde Siebers als erledigt. Auch seinen Murtner Interessen ging es nicht besser. Kaum hatte er dem Kanton den Rücken gekehrt, so brachte der Murtner Schulinspektor einen unter dem Drucke der Finanznot entstandenen und von einigen Bürgern verlangten Entwurf einer neuen Organisation der

Stadtschule ein, der die Aufhebung der Sieber'schen Lehrstelle vorsah³²⁾). Dieser den ausgewiesenen Lehrer treffende Antrag fand auch um so eher die Genehmigung des Stadtrates, als die Meisten der Freunde Siebers entweder landesflüchtig waren oder in Freiburg hinter Schloß und Riegel saßen. Als er vom Beschlusß der Gemeindebehörde Kenntnis erhielt, richtete er an sie eine Zuschrift³³⁾), worin er Verwahrung gegen die in ihrem Schoße gegen ihn ausgesprochene Verdächtigung, als gehöre er zu den Kommunisten und Atheisten, einlegte; zugleich erklärte er, und darauf kam es ihm vornehmlich an, « seine Rechtsansprüche als Lehrer, die auf « einem mit der Behörde abgeschlossenen Dienstvertrag be- « ruhten, trotz des Austreibungsbeschlusses des freiburgischen « Staatsrates gegenüber den Stadtbehörden von Murten be- « haupten zu wollen und daß er sich für so lange als Lehrer « der Schule betrachten werde, bis ein Abberufungsbeschlusß « erfolgt sei ». Der Schulrat beschloß, dieses Schreiben Siebers ad acta zu legen und die ferneren Schritte, die der Ausgewiesene zu machen für gut finde, abzuwarten.

Eher als der Stadtrat von Murten es sich träumen ließ, kam Sieber dazu, ihm seinen Anspruch in Erinnerung zu bringen. Die Bewegung gegen den Sonderbund war in Fluss geraten. Sieber schrieb ein Jahr später³⁴⁾, in Bern nach Kräften gegen den Sonderbund und für den Kanton Freiburg gearbeitet zu haben, was ihm manches Kompliment eingetragen hätte, namentlich auch vom vorerwähnten Chatoney, dem nachherigen Staatsrat und Oberamtmann, der nach dem Putsche auch nach Bern gezogen war, dort mit dem früheren Murtner Lehrer verkehrte und ihn sogar zwischen den Zeilen lesen ließ, wie sehr man ihm dankbar sein werde. Die Versprechungen aus dem Munde dieses Mannes seien es aber nicht gewesen, die ihn zu seiner politischen Tätigkeit bewogen hätten, sondern was er getan, habe er für die Sache getan. In diesem Sinne auch zog Sieber als Freiwilliger mit den eidge-nössischen Truppen im November 1847 nach Freiburg. Er war unter den 250 Männern, die die provisorische Regierung wählten. Deren Mitglieder, wie er berichtet, rückten furcht-

sam an und nahmen dann pomadig Besitz von den grünen Sesseln ³⁵⁾.

Nach dieser politischen Tat kehrte er wieder nach Murten zurück, indem er sich nicht mehr an die üblichen Erfahrungen, die er dort gemacht hatte, erinnern wollte, oder glaubte, sie hintansetzen zu dürfen zum Nutzen der Volkssache, die im Kanton Freiburg so sehr im Argen lag. Allerdings hatte er auch seine Forderungsrechte gegen die Stadt zu wahren. Siebers Wesen und Charakter würden jedoch ganz falsch beurteilt, wenn man annähme, daß die materiellen Interessen vor allem aus seiner Rückkehr nach Murten veranlaßt hätten. Er verfolgte ein idealeres Ziel. Der zweijährige Aufenthalt in dem altem Städtchen hatte ihm die Erkenntnis gebracht, daß, wenn die freiheitlichen Bestrebungen einiger Männer bei einem Teile der Einwohner, namentlich bei der Bürgerschaft, keinen Anklang fanden, der Grund vornehmlich in der Tatsache zu suchen war, daß die kleinen Bürger seit Jahrhunderten durch begüterte Familien, in denen sich die Regierungsfähigkeit vererbte, von jeder Beteiligung an öffentlichen Dingen fern gehalten wurden, und daß Andere mit jeder Regierung zufrieden waren, sobald sie ihnen die Sesselherrschaft sicherte. Diese undemokratischen Verhältnisse Murtens zu bessern, war die Aufgabe, die sich Sieber zunächst stellte. Zu ihrer Lösung gab es nur ein Mittel: die Presse. Als Mann der Tat machte er sich sofort ans Werk. Am Neujahr 1848 gründete er eine Zeitung, die erste, die in Murten gedruckt ward. Sie erhielt den Namen «Der Wächter, ein freisinniges Volksblatt». Der Murtner Schriftsetzer Karl Deloséa übernahm den Druck. Es ist unmöglich, festzustellen, mit welchen Mitteln das Blatt herausgegeben wurde, auch nicht, wieviel Abonnenten es fand, und ob die zum Bezirke gehörenden protestantischen Dörfer es unterstützten. Wahrscheinlich werden die Freunde Siebers die Kosten bestritten haben, soweit sie nicht durch Abonnemente, 30 Batzen für das ganze Jahr, gedeckt waren. Vielleicht auch glaubte Sieber, er werde, wenn er wieder als Lehrer angestellt oder wenn ihm die verlangte Entschädigung ausgerichtet würde, mit seinem Gehalt, der

seiner einfachen Lebensweise mehr als genügte, das publizistische Unternehmen fördern können. Sein Gesuch um Wiederanstellung als Lehrer erhielt aber bereits am 23. Februar eine verneinende Lösung, indem der Gemeinderat auf eine durch Sieber provozierte Anfrage der Regierung erwiderete, daß von einer Wiederwahl nicht mehr die Rede sein könne, weil die seiner Zeit von ihm bekleidete Lehrstelle aufgehoben sei³⁶⁾. Die ein Jahr zuvor entstandene Bewegung gegen die Schulmeister hatte sich noch nicht gelegt. Andere der früheren Kollegen Siebers sollten dem wegreorganisierten Lehrer folgen. Darauf bezog sich die am 29. März vom «Wächter» gebrachte Notiz³⁷⁾, daß gegen einige derselben, «von deren geistiger Ueberlegenheit der eine und andere eifersüchtige Zopf sich ohnmächtig fühle, sich eine schändliche Intrigue entspinne». Ein Mitglied des Stadtrates hatte nämlich den Antrag gestellt, es seien alle Lehrer als provisorisch zu erklären. Wie eine aus Lehrerkreisen stammende Korrespondenz hervorhob, trug man in gewissen Regionen immer noch den Glauben zur Schau, daß «die in letzter Zeit stattgehabte (sehr natürliche und gesunde) Agitation im Bezirk Murten durch die an der Stadtschule angestellten Lehrer hervorgerufen worden sei». Der Streit spielte in den «Confédéré» hinüber, indem ein Murtner Korrespondent die Behauptungen des «Wächter» zu widerlegen suchte und den Murtner Lehrern vorwarf, daß sie sich mehr mit Politik als mit der Erfüllung ihrer Berufspflichten beschäftigten³⁸⁾. Darauf antwortete nicht nur die gesamte Lehrerschaft mit einer gepfefferten Entgegung, sondern der städtische Schulrat sah sich genötigt, der Wahrheit das Wort zu reden, indem er den Lehrern das im «Wächter»³⁹⁾ und im «Confédéré»⁴⁰⁾ veröffentlichte Zeugnis ausstellte und den Korrespondenten als einen gemeinen und gehässigen Ehrabschneider bezeichnete.

Trotzdem war aber mit den allerbesten Gründen bei den Murtner Behörden nichts mehr für Siebers Lehrstelle auszurichten, auch aus den Gemeinderechnungen ist nicht ersichtlich, daß ihm eine Vergütung entrichtet worden. Dagegen beschloß der Rat, den «Wächter» in dem Sinne zu för-

dern, dass ihm sämtliche Inserate amtlichen Charakters übergeben würden. Ein Gesuch des Freiburger « Confédéré », des seit Neujahr bestehenden liberalen Blattes, ihm eine Unterstützung durch Aktienübernahme zukommen zu lassen, ward abgewiesen, indem es Murten zunächst obliege, den „Wächter“ zu begünstigen⁴¹⁾.

Dieses Blatt erschien jeden Mittwoch. Bezeichnend für Murten ist, daß dort kein Exemplar desselben zu finden ist. Die Bibliothek der gemeinnützigen Gesellschaft zu Freiburg besitzt 68 Nummern, die Nummern 1, 10, 71—77 fehlen. 37 Nummern, worunter die sieben letzten, nicht aber die Programmnummer, waren vor kurzem bei einem Antiquar in Stans erhältlich.

Die lokalen Verhältnisse, unter denen die Zeitung ins Leben gerufen wurde, und die dürftigen Mittel, auf die sie zählen konnte, versprachen ihr keine lange Lebensdauer, obgleich der frische Wind, der durch das Land strich, solche Unternehmen zu begünstigen schien, und wie wohl Sieber seinen großen Mut und seine ganze geistige Kraft daran setzte. Anfänglich fehlte es ihm auch nicht an Aufmunterungen. Im Februar lobte ihn einer: „Es gefällt uns, Herr Wächter, daß Ihr für das Volk schreibt“. Sieber antwortete: „Es soll immer geschehen. Viele sind, die es wohl meinen, aber Wenige, die ein Opfer bringen⁴²⁾. Ein anderer Freiburger Korrespondent schrieb ihm^{42a)}: „Arbeite thätig für die heilige Sache des Volkes. Vielleicht bekommst du auf der Erde den verdienten Lohn nicht, aber im Himmel erhältst du ein schönes Plätzchen: das will i dr schriftlig gä“.

Nicht nur für die Murtner, sondern für das deutsche Volk des Kantons bestimmt, sollte der « Wächter » dazu dienen, es politisch zu erziehen. Erreichte das Blatt diesen Zweck? Wer es nachliest, erhält den Eindruck, daß es über die Köpfe der Großzahl der Murtner Leser hinweg geschrieben war. Darin liegt einer der wesentlichsten Gründe seines wenig nachhaltigen Erfolges. Zwar begrüßte der Confédéré am 8. Januar⁴³⁾ das Erscheinen der neuen Zeitung mit den Worten: « Nous saluons avec joie l'apparition d'une feuille pareille qui,

en éclairant les habitants de la partie allemande du canton, pourra faire un bien immense au pays ». Indem es so seiner Hoffnung Ausdruck gab, unterlag das Freiburger Organ wohl einer Täuschung, denn die deutschen Katholiken des Kantons waren für die Ansichten und Bestrebungen des Zürcher Demokraten noch lange nicht reif. Dazu kam die geheime und später dann offene Opposition des Murtner Patriziats, das keine Gelegenheit unbenutzt ließ, die Zeitung zu verdächtigen. Am 13. Januar schon suchte ein Murtner Korrespondent des „Confédéré“⁴⁴⁾ den „Wächter“ herunter zu machen, indem er dessen Redacteur fälschlicherweise mit der Autorschaft eines in Murten veröffentlichten Neujahrgedichts bezichtigte, beifügend, daß ein in so trivalem Stile geschriebener Erguß sei „guère propre à éclairer le peuple et à donner essor à des idées généreuses et libérales“. Sieber bestritt, daß seine Zeitung mit dem fraglichen Gedicht, dessen Text nicht erhalten ist, in irgend welcher Beziehung stehe. « Da man aber „an jenem Produkt Anstoß nehmen will, schrieb er am 19. „Januar⁴⁵⁾, wahrscheinlich weil es die Sonderbündler lächerlich macht, diese edelsten Volksbeglückter neuesten Datums, „so versichert der „Wächter“, daß es hier von einer sehr „zahlreichen Gesellschaft freisinniger und gebildeter Männer „mit der ungezwungensten Lustigkeit wiederholt gesungen „worden ist, wie es sich denn überhaupt des allgemeinen „Beifalls von Seite derjenigen zu erfreuen gehabt hat, welche „Scherz verstehen. Gewisse halbliberale Feinschmecker in „Freiburg, die mit den Wölfen heulten, als diese den Ton „angaben, und eidgenössische Kreuzlein auf die Brust hef teten, als man ihnen aus der Patsche geholfen, sind hier „keine Autorität “.

Dieser erste Hieb auf die Liberalen von der Jüstemilieurasse, wie er die, seinen in sie gesetzten Erwartungen nicht entsprechenden Leute der provisorischen Regierung nannte, sollte nicht der letzte sein, hatte Sieber ja schon in seinen Neujahrswünschen diesen „Zöpfen voll Läus' und Niß' einen scharfen Strahl, der tief bis auf die Haut eindringe“, gewünscht⁴⁶⁾.

Für die überall sich kundgebenden freiheitlichen Bewegungen in seiner Zeitung energisch einzustehen, war ihm ebenso selbstverständlich, als die Forderungen der Volksrechte, der Volkswohlfahrt und die Notwendigkeit der sozialen Reformen mit Nachdruck den Regierungen in Erinnerung zu bringen. So mahnte er die Regierung von Freiburg daran⁴⁷⁾, die Austrocknung des großen Mooses nicht mehr länger hinausschieben zu lassen, da dieses Werk, eine unabsehbare Reihe guter Folgen haben müsse; in einem anderen Artikel: „Sind die Armen auch Menschen“⁴⁸⁾ schilderte er eindringlich, wie sehr es bisher der Staat vernachlässigte, der Großzahl seiner Bürger durch eine gute Erziehung das Lebensglück zu sichern. Aber wie könnte es anders sein, betonte er wiederholt, wenn die Regierung und mit ihr die Beamten glauben, sie seien nicht für das Volk, sondern dieses sei für sie da. „Ruft man das Volk nie auf, sich über öffentliche Angelegenheiten auszusprechen“, ließ sich ein Freiburger Korrespondent des „Wächter“ vornehmen, „so würdigt man es herab, statt sein moralisches Bewußtsein zu heben; man provoziert so gewaltsames Ansichreißen hartnäckig vorenthalter Rechte; man bilde sich doch nicht ein, daß die Regierung lange ohne die Unterstützung des Volkes marschieren könne; anstatt es sich zuzugesellen, demütigt man es. Aber der Gegenstoß wird nur um so furchtbarer sein“⁴⁹⁾. „Die Furcht vor dem Volk muß schwinden. So lange diese, rief Sieber der Regierung in seinem Artikel: „Der Große Rat und das Volk“ zu⁵⁰⁾, nicht durch größere Liebe zu demselben, durch größere Achtung vor seinen Rechten verdrängt wird, wahrlich! so lange wandeln wir den Irrweg und es ist rein unmöglich, daß unser schwaches politische Leben sich kräftigen und das Volk in allseitiger Betätigung vorwärts bringen könne. Dieser höchst verderbliche Irrtum, dessen Bekämpfung die Lebensaufgabe demokratischer Journalisten sein muß, hat schon mehr als einer Regierung die vorteilhafteste Stellung gekostet; es wird manche andere noch stürzen“. In jedem Falle aber dürfe sich das freiburgische Volk der in der Wahl der Beamten liegende Bürgschaft gegen Verletzung seiner Rechte

nicht entschlagen⁵¹⁾. Sieber beantragte deshalb eine Petition an den großen Rat, um auf beförderlichste Ausarbeitung eines Verantwortlichkeitsgesetzes für die Beamten, welches für die unfähigen und schlechten unter ihnen eine Zuchtrute, für das Volk eine Schutzwehr sei, zu dringen⁵²⁾. Ein Bürger des deutschen Bezirks schrieb dem „Wächter“ im Mai⁵³⁾: „Unter der neuen Ordnung der Dinge haben wir Fournier's Stufenregiment nicht mehr, aber eine Bureau- und Plätzearistokratie, die zu einem Plätzepatriziat faktisch sich auszubilden droht. Plätze und Aemter werden nicht nur an Aristokraten oder wenigstens an Bürger vergeben, die für den Fortschritt Nichts wirken, sondern man zieht selbst diejenigen vor, welche unter allen Umständen passiv sind, überhäufte Geschäfte haben und überflüssigen Reichtum besitzen. Hoffnungsvolle, tätige, dem Fortschritt huldigende Männer, die nur besitzen, was sie verdienen, werden nicht erhört. Einige Justemilieuaner dagegen müssen mit ehrenvollen Aemtern überreichlich bedacht sein“. Folgerichtig kam dann Sieber dazu, nicht nur die Frage aufzuwerfen⁵⁴⁾: „Wenn ein Staatsrat auf die Tagsatzung geht, bezieht er dann auch noch während seiner Abwesenheit die Besoldung eines Mitgliedes eines Staatsrates?“, sondern bei Anlaß der ersten Nationalratswahlen zu verlangen; „daß vom Nationalrat unbarmherzig alle Beamten ausgeschlossen werden müssen, wenn das Volk einige Garantie haben will, daß seine Repräsentanten sich nicht mit den Kantonsmenschen identifizieren, oder mit andern Worten, daß seine Vertretung nicht zur bloßen Komödie werde“⁵⁵⁾.

Von der Unerlässlichkeit der sozialen Reformen handelnd, erklärt der Redaktor des „Wächter“: „der politischen Irrfahrten sind wir müde; versuchen wir's, auf socialen Boden zu treten“,^{55a)} weissagt aber⁵⁶⁾, daß „die Bourgeoisie wird nun allerlei politische Reformen vornehmen und genügsam die Steuerruder des Staates ergreifen. Die égalité und fraternité (Gleichheit und Verbrüderung) ist ihr bloßes Trugbild. Aber den Schrei des Elendes überhört oder mißachtet, den Ruf der Zeit verhöhnt und eine Revolution, — blutiger und grausamer als alle, wird das gesellschaftliche Lügenwerk um-

stoßen und auf den dichgesäten Häuptern der Menschheitsverräter das Reich der Freiheit und Gleichheit aufbauen“. — „Ueber wie viele blutige (abgeschlagene) Köpfe die heilige Trias, Freiheit, Gleichheit und Verbrüderung einherschreiten wird, hängt ab von der Thorheit und Zähigkeit der Geldaristokratie“ ^{56a}).

Es ist nicht glaubwürdig, daß die Murtenbieter diesem gewalttätigen Ruf nach sozialen Reformen viel Verständnis entgegenbrachten. Dagegen ist gewiß, daß die Sprache, in der sich Sieber und einige seiner Mitarbeiter ergingen, nur vorübergehend gefiel und schließlich Anstoß erregte, namentlich bei denjenigen seiner Gegner, welche der Ansicht waren, daß der höfliche Ton der Kraft der Beweisführung keinen Eintrag tun könne. Es war eben die überschwängliche Sprache, die schon in Wetzikon Anlaß zu Klagen gegeben hatte. Er meinte zwar ⁵⁷), sich jener Ruhe zu befleissen, die dem Volkslehrer, der natürlich über die Flegeljahre hinaus sein müsse, wohl erlaubt sei. Seine Gegner glaubten aber diese Ruhe in der von ihm gefährten Polemik nicht zu finden. Der „Confédéré“ z. B. beklagte sich bitter ⁵⁸): „On se rappelle qu'à l'occasion de la nouvelle constitution fribourgeoise nous avons voulu discuter principes avec la Sentinelle moratoise („Wächter“); on nous a répondu par des sottises; on nous a traité d'âne, de bélître, de juste-milieu, d'élève des jésuites, etc. Depuis lors il n'est pas de numéro du „Wächter“ où nous n'ayons été injurié; il est vrai que nous n'avons pas été seul en butte aux attaques de cet obscur journal; le gouvernement, la Diète, enfin tout ce qu'il y a de plus respectable à Fribourg et en Suisse, en ont eu leur large part“. Obwohl dieser Auslassung des Regierungsorgans der Vorwurf zu übertreiben nicht erspart werden kann, so ist doch zuzugeben, daß Siebers hohe Meinung von sich selbst ihm nicht immer gestattete, die Gegner richtig zu würdigen, wie sie auch diese oft verhinderte, ihm gerecht zu werden. Die Zeitungsfehde nahm im Laufe der Zeit eine solche Verbissenheit an, daß er am wenigsten mit den Worten wählerisch war. So richtete er an den Confédéré die Frage: „Paß auf! — In einem der auf-

gehobenen Klöster gedenken sie ein Narrenhaus einzurichten. Was sagst du dazu? „^{58a)} und schrieb er im Artikel^{59):} „Offizieller Bundesjubel“ von den Murtner Bürgern, von denen namentlich die mit Aemtern bedachten seine Ansichten über das Verfassungswerk nicht teilten: „Lustig ist's, wie der Spieß in jedem Mistkäfer sein Portrait erkennt, wie er schäumt und wütet über andere, natürlich überlegene Kräfte, die an seiner Schlafmütze zupfen. Wie der Spieß in dieser Beziehung der personifizierte Blödsinn ist, so die personifizierte Gemeinheit rücksichtlich der politischen Grundsatzlosigkeit“. Seine zur provisorischen Regierung stehenden Gegner bezeichnete er als Schaffkopfliberale, Quartalzapfenritter, als charakterlose, feige, durch und durch korrumptierte Liberale, mit denen er möglichst selten zusammenkommen werde und dann nur, um sie wie lästige Schmeißfliegen auf die Seite zu schlagen⁶⁰⁾). Daß dadurch die Gegner sich zu Erwiderungen hinreißen ließen, die nur durch grobe Sprache sich auszeichneten, oder die seine Fähigkeiten sowohl als seine Uneigennützigkeit in Frage stellten, war unvermeidlich. So erwuchsen ihm überall Feinde, die, als sie ihm mit der Wahrheit nicht beikommen konnten, zur Lüge Zuflucht nehmen.

Die Gründe, die in dieser Sachlage ein greifbares Ergebnis seiner Tätigkeit verunmöglichten, suchte er nicht in sich, sondern in der mangelnden Volkserziehung, über die er sich in einer Weise ausließ, die nun allerdings zeigte, daß er als tüchtiger Schulmann die Mängel des damaligen Schulwesens richtig erkannt hatte. In einem Artikel, betitelt „Volkserziehung im Umkreise“ sagte er^{61):}

„Was sind die Früchte des Schulunterrichtes? Zum Hausgebrauch etwas Lesen, Schreiben und Rechnen; dann Bibelgeschichte und Dogmenlehre. Alles andere wird mit entschiedenem Misstrauen behandelt. Schon das Gedächtnis des Schulkindes wimmelt von überirdischen Gegenständen, deren Verständnis, Annehmen oder Verwerfen erst dem reiferen Mannesverstande vorbehalten sein kann. Statt sorgfältig für die Vermittlung der innern mit der äußeren Welt zum lebendigen Sinn für die sittliche Schönheit ausgebildet zu werden, muß

sich das Gefühl mit einer bleischweren, unbegriffenen Theologie erdrücken lassen. Daher jene traurige Rohheit, die einem so oft entgegentritt: die Freude an Völlerei, Zotenreißerei, Schlaghändeln und Tierqualen, die Nachlässigkeit der Erziehung, die Abstumpfung gegen Natur und Kunst, gegen Familien-, Gemeinde- und Staatsleben. Wie kann der junge Mensch die Natur lieben, die Leiden des Tieres mitfühlen lernen, wenn Niemand in diese Welt ihn einführt, ihm seinen Platz und Beruf in ihr gezeigt hat, wenn er Gott nur als eine Abstraktion aus dem Katechismus kennt, dessen geistloses Auswendiglernen ihn noch jetzt als unangenehme Erinnerung verfolgt? Wie soll er sich für Gemeinde und Staat interessieren, die er fast nur aus dem Erscheinen der Polizei kennt? „Für die Republik, wo jeder Bürger an den öffentlichen Geschäften teilnimmt, ja zu Aemtern jeder Art berufen werden kann, daher ein gesundes Urteil und mancherlei Kenntnisse besitzen muß, meinte er ein ander Mal, ist ein gutes Schulwesen die Hauptbedingung besserer, erfreulicher Zustände. Wenn alle urteilsfähig, gut und tätig sind, so sind sie auch frei, und aus ist's mit jeder Bedrückung weltlicher und geistlicher Aristokraten^{61a)}). Rationelle Erziehung sämtlicher Volksklassen ist die einzige feste Basis, auf welcher die Democratie in schöner Gestaltung sich zu heben vermag“^{61b)}.

Von dem neuen Schulwesen versprach er sich jedoch im allgemeinen nicht viel gutes, weil die Tagsatzung das Wesentlichste vergessen habe, nämlich das Erziehungswesen unter Bundesaufsicht zu stellen⁶²⁾.

In einer Reihe von bemerkenswerten Aufsätzen legte Sieber seine Ansichten über den Stand der freiburgischen Volksbildung und die Mittel, ihr aufzuhelfen, nieder⁶³⁾). Ein Schulinspektor soll ihm von der Schuljugend des Sensebezirkes geschrieben haben: „Die Jugend tritt mit reinem Herzen, mit lebendigem Bildungstrieb in die Schule. Wie selten weiß man aber in der Schule diese guten Eigenschaften zu betätigen! Wie oft wird nicht darin die Jugend verdorben, statt gebildet. Bis jetzt verfolgt man keine Entwicklung, sondern

gerade das Gegenteil, eben um eine geistige und moralische Versunkenheit herbeizuführen. — Bis jetzt waren die Schulen selbst viel zu schlecht überwacht; viele wurden oft während des ganzen Jahres weder vom Pfarrer noch von der Ortsbehörde besucht. Der Lehrer blieb sich selbst überlassen. — Die Schulen ermangeln durchaus passender Lehrmittel, individueller wie allgemeiner. Da die Kinder das Schulmaterial selbst anschaffen müssen, so kommt es manchmal vor, daß hilflose Arme während ganzer Monate ohne das Notwendige sind, ohne Schulbücher und Schreibmaterial. Da versitzen sie denn die kostbarste Bildungszeit im Nichtstun, schlafen auch häufig auf den harten Bänken ein. So gewöhnen sie sich an die Trägheit! Lehrer und Schüler verrosteten in Gleichgültigkeit und Dummheit, und die Schule wird stationär. — Den deutschen Schulen namentlich mangeln durchaus gute Lehrkräfte. Die jetzigen Lehrer unterrichten gleichsam gezwungen, mit einer Unbeholfenheit, die Schrecken verursachen muß; sie haben keine innige Überzeugung von der guten Sache; oft selbst sind sie nicht einmal von der Wichtigkeit ihres heiligen Amtes durchdrungen.“

Was Wunders übrigens, wenn man hört, wie die Lehrer gestellt waren: „sie sind äußerst schlecht besoldet, und das winzige Einkommen wird ihnen zudem noch sehr unregelmäßig verabreicht. Es gibt Lehrer, die ihre Besoldung noch von zwei vollen Jahren zu fordern haben; andere sind genötigt, dieselbe von Haus zu Haus zu erbetteln. Viele Gemeinden geben weder Wohnung noch Holz. Viele Schulhäuser sind dumpf, eng und schlecht beleuchtet.“ Wie hätte unter solchen Umständen der Ruf Siebers gehört werden können: „Es ist eine der heiligsten Aufgaben der Jugendlehrer, in den Kindern die Flamme der Begeisterung für Recht und Wahrheit anzufachen und ernstlich zu betätigen. Durch die Ausbildung und Kräftigung dieser Eigenschaften arbeiten sie in praktischer Hinsicht am Gewissten für die Demokratie, die nur auf Recht und Wahrheit beruhen soll“^{63a)}.

Als endlich nach langem, für den ungeduldigen Schulmann viel zu langem Hinausschieben der Entwurf des Schul-

gesetzes herauskam, rügte er das kleinliche und pedantische in demselben, das von jener unglücklichen, in den Köpfen steckenden Idee des Polizeistaates komme, von jenem unseligen Mißtrauen gegen das Volk, von jener Staatsmaxime, das Volk väterlich zu regieren, anstatt es an freien Institutionen groß zu ziehen und allmählig zum verständigen Gebrauch seiner Freiheit zu befähigen. Vieles, die Lehrerschaft betreffend, lag ihm nicht recht, weil es sie allzu sehr der Willkür der Oberbehörden aussetzte. Namentlich nahm er Anstoß an den im Entwurfe vorgesehenen Prämien für ausgezeichnete Lehrer⁶⁴⁾. „Die wirklich ausgezeichneten Lehrer werden dieses Prämienunwesen einstimmig verwerfen, meinte er; es bringt keinen Vorteil, dagegen den Nachteil, daß es Speichelklecker erzieht!“ — Die Prämien erinnern ihn allzu sehr an Industrieausstellung und Viehzüchtung^{64 a)}; sie sind ein Hohn auf die Würde des Lehramtes.

Dringend bat Sieber den Großen Rat um Einführung des Grundsatzes allgemeiner, für alle Schulen obligatorischer Lehrmittel; dies sei von unendlich großer Bedeutung. Und dann der nichtwürdig minime Staatsbeitrag: 15000 Franken für das gesamte Primarschulwesen! Ihr werdet sehen, verkündete er, daß Ihr die Gemeinden kräftiger unterstützen müßt.

Bisher war den Lehrern auch nie Gelegenheit geboten worden, einen zureichenden Bildungsgrad zu erwerben. Von der im Entwurf in Aussicht genommenen Lehrerbildungsanstalt, erklärte Sieber, sie werde ihren Zweck nicht erreichen; dagegen wünschte er Verbindung mit Bern oder Waadt durch Konkordat, weil vorläufig wolfeiler und besser⁶⁵⁾. „Wie wohl müßte es übrigens den jungen Leuten thun, die ganze Generationen bilden und besser bilden sollen, wenn sie anderwärts in gesunderer Luft freien, frischen Sinn einatmen könnten.“ Die Grundbedingung⁶⁶⁾ jedes erfreulichen Aufschwunges im Schulwesen seien nebst rationellen und obligatorischen Lehrmitteln tüchtige, d. h. geistig regsame und unabhängig und methodisch befähigte Lehrer, derer äußere Stellung natürlich in jeder Beziehung würdig und der Wichtigkeit der Aufgabe entsprechend sein müsse. Daraus keime

alles andere wie von selbst hervor, „wenn in der Lehramtschule Lehrer wirken, die aufopfernd dahin arbeiten, daß aus ihr ein Geschlecht hervorgehe, das mit der Erleuchtung auch die Wärme für alles Edle und Gute mitbringt, und das dessen Verwirklichung zur Aufgabe des Lebens sich macht“^{66 a)}. Sollte, was man anderwärts in schönster Fülle erreicht, nicht auch im Kanton Freiburg möglich sein^{66 b)}?

Doch zögerte das Schulgesetz über die Massen, das Licht der Welt zu erblicken; da fuhr Sieber in herben Worten los: „Behörden, die den alten erbärmlichen Zustand nur noch einen Tag länger dulden, müssen ebenso fluchbeladen vor der richtenden Zukunft erscheinen, als diejenigen, die ihn mit berechneter Schlechtigkeit herbeigeführt haben. — Ein im Volksschulwesen verlorenes halbes Jahr ladet aber mindestens fünf Strafjahre im politischen Fegfeuer auf den Rücken der Schuldigen“⁶⁷⁾.

Sein mahnender Ruf ward nicht gehört. Das endlich publizierte Gesetz brachte dem Schulmanne bittere Enttäuschungen. An andere Schulverhältnisse gewöhnt, fand er in ihm namentlich keine Gewähr dafür, daß es zu einem kräftigen, selbständigen und charakterfesten Lehrerstand führen werde. Ohne einen solchen seien alle Gesetze und Dekrete fürs Schulwesen Makulatur. Auch sei die ganze Auffassung des Gesetzes von der Stellung der Lehrer zu den Behörden verfehlt und werde Knechte, Augendiener und Heuchler erzeugen.

Wie mit seinen Ratschlägen für das Schulwesen, erging es Sieber mit seinen politischen Wünschen und Anträgen. Die leitenden Männer in Freiburg brachten ihm nicht nur nicht das nötige Verständnis entgegen, sondern er war auch durch seine mit der klerikalen Bewegung im Kanton zeitlich zusammenfallende, immer mehr gegen die Regierung sich richtende Politik eine sehr anrüchige Person geworden. Daß unter solchen Umständen sein Ruf für die Gleichberechtigung der deutschen Sprache, für größere Zuverlässigkeit der deutschen Gesetzestexte und rechtzeitige Bekanntgebung der Entwürfe z. B. wirkungslos verhallte⁶⁸⁾, lag um

so mehr auf der Hand, als nicht nur die deutschen Abgeordneten ihn darin nicht unterstützten, sondern auch die Deutschen überhaupt wegen der Haltung der Großräte des Sensebezirks in Freiburg schlecht angeschrieben waren. Hier hatte der Wind der Unzufriedenheit, der von Murten her kam, die Verstimmung gegen die Deutschen vertieft. Sieber schüttete Öl ins Feuer, indem er einerseits die ausnahmsweise (einseitig konfessionelle und lokale) Stellung, welche die Murtner Deputierten seit 1830 einnahmen, tadelte und ihr Aufgeben verlangte, um einer rein politischen Platz zu machen⁶⁹⁾, und anderseits der Regierung vorwarf, sie wolle dem Volke das Licht der Sonne entziehen, ihm freies Prüfen und Forschen verkümmern, jedem edleren Streben Tür und Tor verschließen, ihm Steine statt Brot, Scorpionen statt Fische vorwerfen. Wer das tue, sei ein Feind der Republik, ein Verräter der Freiheit; sei er ein Prälat oder ein Demagog, ein Konservativer oder ein Radikaler. Fort mit ihm^{68 a)}! Der Confédéré aber gab der Lage mit folgenden Worten Ausdruck:

« Le plus grand calme règne dans les districts français du canton ; il n'y a d'agitation que dans la partie allemande, surtout dans le district de Morat, grâce aux menées de quelques étrangers peu dignes de l'hospitalité que notre canton leur accorde. Les districts de la Singine et du Lac sont réellement un embarras pour notre canton ; cet embarras, il n'y aurait qu'un moyen de le faire disparaître : la réforme du pacte⁷⁰. Gleichzeitig veröffentlichte der Confédéré eine Artikelserie über diesen sehr wichtigen Gegenstand, aus der hervorzuheben ist⁷¹⁾ : „Selon nous, — il y aurait encore une autre, non moins importante question à résoudre, ce serait celle de savoir s'il ne conviendrait pas d'apporter à la division du territoire de la Suisse en 22 cantons, les changements que l'expérience des temps a démontrés nécessaires. Cette question n'a encore été touchée par personne avant nous. — Mais avant d'entrer en matière sur cette question, nous devons réclamer contre l'interprétation que l'on s'est plu à donner à une phrase de notre dernier nu-

méro“. In Murten war nämlich einigen Anhängern der Regierung der Satz aufgefallen, daß die deutschen Bezirke des Sees und der Sense der Entwicklung des Kantons nur hinderlich seien. Sie unterließen nicht die Redaktion aufmerksam zu machen, daß man peinlich, berührt sei. Diese erklärte nun : „nous avouons que le mot « embarras » est un peu vague et peut donner lieu à interprétation. Mais on a cru que nous voulions mettre sur la même ligne les deux districts parlant allemand : or nous devons déclarer que tel n'a pas été notre intention et que nous sommes loin d'attribuer au district de Morat tout entier les excentricités de tel ou tel écrivailleur plus ou moins intéressé à agiter le pays. L'embarras dont nous voulons parler, se rattache à un tout autre ordre d'idées ; et ce n'est que quand nous aurons exposé notre système de reconstitution cantonale de la Suisse que l'on pourra bien comprendre ce que nous avons voulu dire“. Der Versuch des Confédéré, das unglückliche Wort « embarras » mundgerecht zu machen, lautet so ; „Nous avons la conviction qu'un remaniement de la carte de la Suisse est absolument nécessaire et que cette nécessité résulte des différences profondes qui séparent certaines populations que les traités de 1815 ont réunies sous un même gouvernement (waren Sense- und Seebezirk nicht vordem bereits freiburgisch ?) Ces différences ont fait naître des antipathies dont nous avons pu apprendre à connaître les fâcheuses conséquences. Les troubles qui, à plusieurs reprises, ont agité le Jura bernois, n'avaient pas d'autre cause. — Il en est de même de la partie allemande du canton de Fribourg et c'est pour cela que nous avons dit que le district allemand et celui de Morat étaient un véritable embarras pour notre canton. — Comme on voit, les traités ont réuni des populations entre lesquelles les mœurs, les lois, la religion, mais surtout la langue, avaient établi en quelque sorte un mur de séparation. C'est là un mal grave auquel nous devons remédier. C'est ce que nous proposons de faire au moyen d'échanges de territoire entre certains cantons. D'abord on séparerait du canton de Berne : 1) tout le Jura français, c'est-à-dire les

districts de la Neuveville, de Courtelary, de Moutier, des Franches Montagnes, de Porrentruy et de Delémont, formant une population de 71000 âmes, qui seraient réunis au canton et république de Neuchâtel ; 2) le district (allemand) de Laufon, peuplé par 5,294 habitants catholiques, que l'on joindrait au canton de Soleure. Le canton de Berne recevrait en compensation : 1) toute la partie allemande du canton de Fribourg, soit le district allemand et le district de Morat, sauf le Vully, c'est-à-dire, une population de 24,000 âmes environ ; le district protestant de Bucheggberg dans le canton de Soleure, peuplé par 6,000 habitants“....⁷²⁾.

Auffallend ist, daß Sieber diese Ausführungen nicht aufgriff, um mit ihnen die, wie wir sehen werden, im Murtenbezirk auftretenden Trennungsgelüste zu unterstützen. Man wird wol sein Stillschweigen damit zu erklären haben, daß er die Übelstände, welche der Confédéré hervorgehoben hatte, weniger durch eine Umgestaltung der Kantongrenzen, als durch die einheitliche Republik einerseits und durch die Hebung der politischen Bildung des Volkes anderseits beseitigen wollte. In betreff des Kantons Freiburg namentlich entsprangen für den Murtner Demokraten alle das Land in Unruhe versetzenden Konflikte nicht nur aus der schädlichen Einwirkung der Geistlichkeit, sondern hauptsächlich aus der mangelnden politischen Bildung des Volkes. Neben der Presse sah er nur ein Mittel dieser aufzuhelfen : die Volksvereine. Indem er in Murten den „Wächter“ ins Leben rief, trieb er auch zur Gründung eines solchen Vereins. Alles für das Volk durch das Volk war dabei sein Wahlspruch⁷³⁾. „Wo die Regierung und ihre Anschauungs- und Handlungsweise im Volk wurzelt, wo es sich mitinteressiert weiß bei jeder Vorkehr ; — wo jeder dem andern gleich, keiner bevorzugt ist ; wo die Leiter des Staates nicht Herren und Gebieter, sondern Diener des Volkes sind, wo alles für das Volk, mit dem Volk, und durch das Volk geschieht, da glaubt der Wächter, entstehen solide Zustände und feste Dämme gegen das nimmer ruhende Fluten der Reaktion, „auch ohne staatskluge Präventivmaßregeln“, durch lange

Amtsdauer nach Wahlen, die oft ein Ergebniß des Augenblicks sind, und durch „starke Regierungsgewalt. Mit Leib und Seele in und mit dem Volke und für dasselbe leben, das sei die Aufgabe seiner höchsten Beamten“. „Diese Forderung, ließ sich ein Gleichgesinnter aus der Hauptstadt vernehmen ^{73 a)}), darfst du noch oft wiederholen, bis sie von allen Übelhörigen verstanden wird. Sie legen sich schon auf die träge Haut, wie wenn bereits schon Alles getan wäre. Sieht man aber genauer nach, so stecken wir noch bis über die Ohren im alten Morast. Denn unsere Aufgabe, die sittliche, geistige und materielle Erhebung unseres Volkes ist nicht das Werk eines Vierteljahres“. Was der „Wächter“ namentlich verpönte ^{73 b)}), das waren die politischen Schmausereien, nach denen man, wenn der Dampf des Weines verflogen sei, in trägem Nichtstun dahinlungere. Auch berichtete der «Nouvelliste vaudois» ^{73 c)}), „in Freiburg treten die Bedürfnisse des Landes, die Dringlichkeit der Lage zurück vor dem Wunsche eines Deputierten, heim zu gehen, um Weib und Kinder zu umarmen, nachdem er — zwei Tage fortgewesen! In Freiburg ist es einem guten Bürger unmöglich, sich während vier Tagen unausgesetzt den gesetzgeberischen Arbeiten zu widmen; in Freiburg vertagt man sich vor einem Feste, man vertagt sich vor einem Markt, man vertagt sich bei jeder Gelegenheit“. Diese gewiß übertriebene Schilderung der gesetzgeberischen Untätigkeit, über die er sich übrigens oft beklagte, spornte Sieber aber zu erhöhter Tätigkeit an.

Bei der Bildung eines Volksvereins in Murten konnte er nicht stehen bleiben. Er bemühte sich, solche auf dem Lande zu gründen ⁷⁴⁾). Ihnen maß er eine große Bedeutung für Murten bei, wie er in berndeutscher Mundart dارتat ⁷⁵⁾: „Im Bezirk Murten hei so Volksverein no' ne andere Nutze: d's Landvolk het gege d'Stadt geng es g'wüsses Mißtrauen. Wenn de der Bur äbe immene settige Verein frei si Meinig darf säge und sis Wort de andere Mitgliedere und de andere Volksvereine im Kanton g'fallt, so muß de, wenn der Bur g'seht, daß das o öppis gilt, was

er seit, d's verschwinde; d'E Mißtraueinigkeit, die üsem Bezirk so noth thuet, wird dadurch herg'stellt, und i glaube, daß der Bezirk Murten uf dä Weg stark wird und daß er großes leiste cha.“

Versammlungen des Volksvereins wurden auf dem Lande abgehalten; ihre Erfolge scheinen aber keineswegs nachhaltige gewesen zu sein. Wenn auch anfänglich reger Eifer gezeigt wurde, so erlahmte er doch bald vor der Ergebnislosigkeit der Tätigkeit der Vereine. Daß die Freiheitsbäume im Murtenbiet umgehauen wurden, als der Große Rat dem Volke die Abstimmung über die Verfassung entzog, war wohl geeignet, der gesetzgebenden Behörde zu zeigen, was die Murtenbieter von ihr hielten, aber viel war damit nicht erreicht. Im Laufe der Zeit trat auch an den Tag, daß Manche mit der rücksichtslosen Draufgängerei Siebers nicht einverstanden waren und daß ein großer Teil des Volkes sowol nichts tat für die Verwirklichung seiner in Vielem der Zeit voraus eilenden Bestrebungen als auch keinen Sinn hatte für die von ihm angestrebte konsequente Durchführung der demokratischen Grundsätze. An diese war man in der ehemaligen gemeinen Herrschaft der gnädigen Herren von Bern und Freiburg nicht gewöhnt; ja, meint der „Wächter“, «der Freiburger ist, scheint es, zum Unterthan geboren; er beschäftigt sich nicht gern mit öffentlichen Angelegenheiten; das wäre ja verlorne Zeit oder könnte wohl gar als strafbare Usurpation der Rechte der Regierung ausgelegt werden^{75a)}.» Das Bedenklichste war aber, daß man immer mehr denjenigen Gehör schenkte, die die Uneigennützigkeit Siebers in Zweifel zogen, obwol er nichts unterließ, um die Mitbürger von seiner Selbstlosigkeit zu überzeugen. So entstanden ihm Schwierigkeiten, die ihn zu Fall brachten und die Tätigkeit des Volksvereins lahm legten.

Der aus der Untertanenzeit überkommene Mangel an fester Überzeugung, von Sieber richtig erkannt, konnte nicht durch einige gutgemeinte Zeitungsartikel beseitigt werden. Wahrscheinlich ist sogar, daß sein Artikel: „sich kompromittieren. Ein Wort an die Liberalen“⁷⁶⁾, eher die gegen-

teilige Wirkung hatte, denn viele mußten ihr Bild in der gegebenen Schilderung der Lauen und Charakterlosen wiederfinden :

„Im entscheidenden Augenblick muß man schwarz oder weiß, man darf nicht grau sein. Von jedem wird also eine Überzeugung gefordert. Wenn nun auch die sogenannte politische Überzeugung bodenlos ist, — so möchten wir es doch für einen großen Gewinn ansehen, daß jeder auf eine bestimmte Seite sich zu stellen wagt, sei es zu den Böcken, sei es zu den Schafen. — Es gibt Menschen, die recht gut mitmarschieren könnten, die das Prinzip und die Mittel, ihm Geltung zu verschaffen, recht gut begreifen, die jedoch rechts oder links anzustoßen befürchten, die fürchten, sich dort ein unfreundliches Gesicht, hier einen lauen Gönner, dort einen abtrünnigen Klienten oder Kunden, hier gar einen erbitterten persönlichen Gegner zu ziehen. Dem Simpel oder dem geckenhaften Taugenichts, dem Genüßsüchtigen ist „Neutralität“ im Parteikampf, ist lauwasserwarmes Süßtun, ist Schlotter und Schwanken, ist jüdenmäßige Achselträgerei und die schamloseste politische Charakterlosigkeit wohl erlaubt, nicht aber dem Einsichtigen, der sich selber achten gelernt hat. Die ihm aus entschiedener Haltung erwachsenen Nachteile oder Vorteile werden gewöhnlich zu hoch angeschlagen, und wie immer, flieht das Gespenst, wenn man ihm nur mutig ins Gesicht langt. Aber auch bei drohendem Risiko kann der Ehrenhafte seine Manneswürde nicht an eitlen Gewinn setzen. Über Alles geht Ehre, Selbstachtung, Stolz. So ein wenig Klugheit ist der Anfang zu viel Klugheit, und unvermerkt gerät man so auf die Bahn der grundsatzlosen Unentschiedenheit. Man sieht sich bei jeder inneren Regung um, ob nicht vielleicht ein Lauscher den Verräter mache : man flieht, wie Peter Schlemihl, vor seinem eigenen Schatten. „Da will ich nicht mitmachen, will mich zurückziehen ; es ist immerhin besser, machens die andern ! Ich — ich könnte mich kompromittieren !“ — Aha, kompromittieren ! Gut. Nur so ehrlich eingestanden ; dann wissen wir doch, woran wir sind. Denjenigen, welche bis jetzt fest

und treu zu der demokratischen Fahne der Radikalen gehalten haben, möchten wir den Rat geben, nie ans Kompromittieren zu denken und sich Jene hundert Schritte vom Leib zu halten, die mit superklugen Mäßigung und Herrendienerei eine Gunst, ein Lächeln, ein — Ämtchen etc. zu erschleichen suchen. Gradaus — und sollt's dem Teufel ein Ohr kosten.“

Aber nur zu bald mußte sich Sieber überzeugen, daß die von ihm verfochtenen Ideen, wenn nicht dem Teufel, so doch ihm mehr als ein Ohr kosteten. Durchaus selbstlos, wie er in Allem war, was er tat; durchdrungen von der Richtigkeit seiner Anschauungen, deren Sieg er in nächster Zukunft erwartete, ging er nicht darauf aus, die Gunst der Behörden zu suchen und zu gewinnen. Was lag ihm, dem Volksmann, an ihr! Die Feindschaft des Murtner Stadtrates oder der Regierung von Lolohuhu, wie er den „kaum zu schätzenden und nicht abzusetzenden Gemeinderat“ nannte, dessen stehendes Gebet sei: „Spießbürgerei verlaß mich nicht“⁷⁷⁾, machte ihm keine Sorgen. Er kehrte sich auch nicht daran, daß die Feinde im Rate in Freiburg gegen ihn schüren halfen und gleich beim Erscheinen des „Wächter“ den Ton anschlugen, mit dem Siebers Freiburger Zeit ausklingen sollte: „man wird bald die Geisel zur Hand nehmen und die fremden Fötzel dem Teufel zu jagen!“⁷⁸⁾ Unbekümmert um das, was gegen ihn unternommen werden konnte, ohne Furcht vor der „tölpelhaften Brutalität,“ „der chinesischen Brutalität,“ wie er die Jagd auf die Fremden nannte^{78a)}, schrieb Sieber rücksichtslos und mutig drauflos sowol in allgemeiner als in schweizerischer und speziell freiburgischer Politik. „Wir würden uns schämen, rief er aus^{78b)}, auch nur ein einziges Mal im Leben Menschenfurcht gekannt zu haben.“

Wenn er die republikanischen Regungen in den, die Schweiz umgebenden Staaten mit freudiger Hoffnung den Lesern mitteilte und für die Unterdrückten seine Lanze einlegte, so konnte er, der überall, den Stutzer in der Hand, zu Hülfe eilen wollte^{78c)}, nicht umhin gegen die Tagsatzung

aufzutreten, weil sie sich allen auswärtigen Konflikten gegenüber neutral verhielt. Neutral bleiben, erklärte er am 29. April in seinem Blatte⁷⁹⁾, nachdem der Murtner Volksverein am selben Tage beschlossen hatte, an den Großen Rat eine Petition gegen die Neutralität à tout prix zu schicken^{79a)}), heißt kalt und teilnahmlos den Leiden und Freuden Anderer zusehen; Neutralität ist nichts anderes als Faulheit, Untätigkeit und Charakterlosigkeit, ein feiges Verkriechen ins Schneckenhaus der Selbstsucht^{79b)}). Die Neutralitätskommission der Tagsatzung habe der Neutralität eine wächserne Nase angehängt, und das sei noch das Traurigste. Während man die Lombardei im Stiche lasse, gebe man zu, daß der neapolitanische Henker Schweizersöhne zum Volksmord kommandiere. Hat die Schweiz, empörte sich Sieber, nur Kapitulationen gegen die Völker, keine für dieselben? Von der veralteten, unvolkstümlichen, abgestorbenen, kostspieligen, süffisanten und diplomatischen Tagsatzung, mit der der Begriff langweiliger Strohdrescherei unzertrennlich sei; die seit beinahe einem Jahre an neuen Balken zimmere und am Ende die alten wurmstichigen wieder für die besten halte^{79c)}; die viel zu viel mittelalterliche Rücksichten trage, viel zu viel unnötige Klopffechterei treibe, viel zu wenig Sinn für Zentralisation habe; die äußerst wenig Garantie biete für eine radikale Reform der eidgenössischen Verhältnisse; die wahrscheinlich „in Berücksichtigung der historischen Grundlage“ die alte Jacke mit einigen neuen Lappen flicken und in diese das geduldige Schweizervolk stecken werde^{79d)}; von dieser Tagsatzung, die unfruchtbare sei, wie Madame Sarah selig⁷ war jedoch seines Erachtens nichts anderes zu erwarten⁸⁰⁾). Freilich, wenn man sich nimmermehr zu helfen wisse, wende man sich an dieses alte Weib, das immer ein gutes Säblein in der Tasche habe, um die Verrenkungen des h. Vororts zu heilen^{80 a)}.

Seinem Unmuth über die betrübenden Zustände und die Ohnmacht der Tagsatzung machte der, von Enttäuschung zu Enttäuschung eilende Demokrat in einem im Juni an die oberste Landesbehörde gerichteten offenen Sendschreiben Luft:⁸¹⁾ „Den Sonderbund habt Ihr aufgelöst, rief er ihr

zu, und dafür Lob und Dank geerntet. Ich meinerseits habe Euch nie gedankt, weil ich die wolbegründete Überzeugung hatte, Ihr verdient es nicht. — Hat nicht die große Menge von Euch wie Espenlaub gezittert, als der Beschuß wider den Sonderbund Euren Lippen malgré vous entfahren war ? Hättet Ihr je, ohne den Trotz der Verblendung, welche die Sonderbündler in der Hoffnung auf französische und österreichische Hülfe in eckelhafter Weise von sich gaben, einen Beschuß dennoch gefaßt ? — Nimmermehr ! Ich saß täglich auf Euren Bänken, und mir und hundert und tausend andern ernsten Radikalen ist der Angstschweiß über den Körper gelaufen, wenn wir Euer Markten und Lavieren, Euer Wanken und Schwanken sahen.“

Und dann zu den Ursachen der von ihm gerügten Übelstände übergehend, wies er die Tagsatzungsherren, denen die Nation in dankbarer Rührung glänzende Kränze vom allersolidesten Stroh um ihre Schläfen winde, an, diese Ursachen im Kantonalegoismus zu suchen, der nicht im Volke der Kantone liege, sondern in den Kantonalbehörden, Kantonalgrößen und Kantonalkapazitäten, von denen nur zu manche durch Interesse und Verwöhnung an dem alten Kantonalschlendrian hingen^{81 a)}). Darum weg mit den Kantonen ! An ihre Stelle trete die einheitliche Republik !

Der Einheitsgedanke finde allerdings nur scheinbare Stärkung durch den im Bundesverfassungsentwurf vorgesehenen, aus der Volkswahl hervorgehenden Nationalrat, denn an ihn werde der Ständerat, also die alte verrostete Tagsatzung mit ihren 22 Krebsscheeren sich hängen, daran zehren und nagen. Daß die beiden Räte sich die Augen nicht auskratzen werden, ergebe sich daraus : „die Mitglieder des Ständerates sind offizielle Kantonalregierungsmänner, die des Nationalrates sind Affilierte des Quartzapfenordens, also Advokaten oder Aspiranten auf Ämter, deren es in der neuen Wirtschaft noch einige hundert gutbesoldete mehr geben wird, oder endlich sind sie Bourgeois, Geldmenschen, die mit den Regierungen samt und sondes gleiches Interesse haben, dem Volk den Daumen auf den Nacken zu setzen^{81 ab)}“.

Später behauptete Sieber das Gegenteil^{81 bb}): „Der National- und der Ständerat werden sich einander ewig in den Haaren liegen, denn der Ständerat wird vornehmer und eine Art von Adelskammer sein wollen“, und in einem Momente aufflackern- den Mutes schrieb er dann wiederum ins Land hinaus: „Doch, ihr Vaterlandsherzen fern und nah, die ihr in stillem Unmute bitter klagt, aufgeschaut und nicht verzagt, das Schweizervolk wird einen Nationalrat erwählen. Flüchtet Euch, ihr Eulen; zittert ihr Krämerseelen^{81bc})!“

Bald aber bestürmten ihn Zweifel: „Der äußerlich organisierte Sonderbund ist gefallen, der Sonderbund der Geister bleibt bestehen. Wir wenige Radikale in den Sonderbundskantonen, wir werden fast rasend, daß das Zauberwort *Einheit* nicht ausgesprochen worden ist, welches auf einen Schlag all unsere Ratlosigkeit, all unser geistiges (und materielles) Elend weggeblasen hätte. Aber eben! die Fabrikanten scheuten die Anstrengung, um eine herrliche Kulturaufgabe durchzuführen; der Vorgang eines Stapfer, eines Pestalozzi zündete in ihren kalten Herzen jenen heiligen Funken der Menschenliebe nicht an, der zu treuer Hingabe ans Volk mahnt. *Sie lieben und achten das Volk nicht!* Das ist das rechte Wort! ich hab's gefunden!“^{81c}).

In die wenig versprechenden Aussichten, die Sieber an einer Wendung der Dinge zu Gunsten des Einheitsstaates beinahe verzweifeln ließen, brachten die an verschiedenen Orten der Schweiz erfolgten Kundgebungen für die Abschaffung der Kantonalsoveränertät^{81d}) einige Aufheiterung. So- gar Großeratspräsident Dr. Alfred Escher in Zürich hatte sich in einer im „Wächter“ abgedruckten Rede zu Gunsten der Centralisierung ausgesprochen^{81e}): „Zwei Leitsterne möchte ich Ihnen bei Ihrem Streben nach einer Umgestaltung unse- rer Bundeseinrichtungen beständig im Auge zu behalten empfehlen, die Umwandlung des Schweizerbundes in einen schweizerischen Staat, und sollte dies noch nicht erreicht werden können, die Gleichstellung aller Schweizerbürger in Bundessachen“. Auch war das Blatt „in der Lage gewesen, den Murtnern „mit großer Schadenfreude“ mitzuteilen, „daß

Bürger Stämpfli, Finanzdirektor in Bern, das neue Bundesprojekt für unausführbar hält, da es im Finanzpunkte kein richtiges Verhältnis zwischen den Einnahmen und Ausgaben des Bundes herstellt“^{81f)}. Ein eingesandter Bericht aus Freiburg betonte, daß nur eine schweizerische Einheitsrepublik mit einheitlicher Gesetzgebung und Verwaltung helfen könne^{81g)}, während eine Korrespondenz aus dem Kanton Ochsenbein, wie er den Kanton Bern nannte, in den Ruf einstimmte: „Kein Kanton ist imstande, auf längere Zeit etwas Rechtes zu leisten. Es lebe die Einheit“⁸²⁾. „Eine helvetische Volksregierung, die in allen Landesteilen ihre entsprechenden Organe habe, bemerkte der „Wächter“, werde in einem einzigen Jahre mehr Gutes stiften, als die 22 Sonderbündler in ihren Schneckenhäusern in hundert Jahren⁸³⁾). Den Lesern wurden die Vorteile der Einheitsregierung eindringlich vorgestellt; durch sie würde *a) die Schweiz für die Zukunft gegen alle Sonderbündelei geschützt; b) eine sichere Gerechtigkeitspflege erzweckt; c) die Staatswirtschaft in jeder Beziehung besser betrieben; d) für Handel und Gewerbe in der ganzen Schweiz gleich gesorgt; e) das Beamtennetz mit seinem Stolze auseinanderfallen“⁸⁴⁾. Diesen fünf Punkten fügte Sieber erläuternd bei, daß „besonders auf Verminderung der Beamtungen einerseits, anderseits auf fortschreitende Verbesserung der Volksschule hingearbeitet, und besonders in Schuld- und Prozessachen eine kurze, faßliche und wolfeile Gesetzgebung für die ganze Schweiz erlassen werden müßte. Zudem würde eine Einheitsregierung in jeder Weise der überhandnehmenden Federnfuchserei energisch begegnen, da nicht diese, sondern Gewerbe und Gewerbsleiß den Wolstand und das Glück eines Landes heben“.*

Aus den zu Tage tretenden Symptomen schloß dann der „Wächter“: „so werden denn die Kantone fort müssen. Wie traurig! Wie werden die zwei Dutzend Väter des todtgeborenen Kindleins an seinem Grabe heulen! Es ist zu verdrißlich, alle Staatsweisheit geht zu schanden und am Ende hat der Murtner Volksverein, welcher zuerst die Einheitsrepublik durch einen Verfassungsrat predigte, einen gesundern

Blick gehabt als die sämtlich sehr berühmten Staatsmänner der Bundesrevisionskommission“⁸⁵⁾.

Am 19. März hatte sich der Volksverein, dessen Petitionen keine Berücksichtigung gefunden, versammelt und sich nach reiflicher Debatte einmütig für die helvetische Einheitsrepublik, als der einzigen dem Schweizervolke angemessenen und in der großen Gegenwart seiner würdigen Staatsform, erklärt⁸⁶⁾). Von diesem Wunsche ward dem Zentralkomitee des schweizerischen Volksvereins, dem sich die Murtner anschlossen, unverzüglich Kenntnis gegeben in folgendem Wortlaut:

„Aufhebung der Kantonalität, d. h. des bestehenden Systems der Engherzigkeit und Selbstsucht, das jede rationnelle Entwicklung hemmt und hindert, und Vereinigung der zerstückten und zerrissenen Schweiz zu einem politischen Körper; Vermischung der getrennten Völkerschaften unseres Vaterlandes zu einer Nation. Daher nur eine Repräsentation der Nation durch einen schweizerischen Großrat! Daher Aufstellung eines schweizerischen Verfassungsrates, da nur dieser die Befähigung besitzt, die Bundesrevision von dem rationellen Standpunkt aus zu erledigen“.

Die lobende Erwähnung, die das basellandschaftliche Volksblatt^{86 a)} von den Bestrebungen des Murtner Volksvereins für die Einheitsrepublik brachte, wirkte nicht nur als Aufmunterung, sondern war auch Oel auf die stetsfort von Freiburg geschlagenen Wunden. Das freiburgische Regierungsorgan bekämpfte energisch Siebers Ausführungen. Dieser begleitete aber die Veröffentlichung der Postulate des Volksvereins mit der Bemerkung, daß die Einheitsrepublik durchdringen müsse, trotzdem „ein blödsinniger Kerl“ im Confédéré sie ungeheuerlich nenne. Er wisse aber schon, woher der Widerstand der Freiburger komme. „Wenn für uns Alle Platz wäre in den obersten eidgen. Behörden, da wollten wir schon für die Einheit stimmen — à la bonheur! Lieber aber in Krähwinkel der erste, als in Bern der zweite. So ein eidg. Unterbeamter im Administrativ- oder Gerichtswesen — was ist er bei der strengen Kontrolle? Dagegen

so ein Oberbeamter in den Kantonen — parbleu! das klingt besser; da ist jeder Profos ein König“^{86 b)}. „Auch die Tagsatzung mahnte ihn an eine Gesellschaft von Spekulanten, und wenn man derselben vorwerfe, sie habe sich die Würde einer Sesselassekuranzgesellschaft erschwungen, so wird man wahrscheinlich nicht irrig gehen“^{86 c)}. Im ähnlichen Sinne sprach er über die Freiburger Regierung: „Die neue Verfassung ist eine Lebensversicherungsanstalt für die Regierung. Sie läßt sich neun Jahre auf die grünen Sessel setzen, wählt alle Beamten und setzt sie a piacere ab. — Da durch die neue Verfassung das Volk so zu sagen abgesetzt wird, so raten wir auch den Großen Rat abzusetzen, wenn die sieben Herren der Regierung definitiv gewählt sein werden. Es ist nur wegen der Einfachheit. Der h. Große Rat ist doch nur pro forma da und etwa auch dafür, die Regierung, wenn sie ins Pech geraten sollte, zu retten. — Man gebe der Regierung plein pouvoir (unbedingte Vollmacht) für neun Jahre, dann ist's lustig zu regieren. Juchheh!“^{86 d)}

Freilich galten auch für den Einheitsstaat — das stellte Sieber nicht in Abrede — die von ihm gebrachten Sätze: jede Regierung ist schlecht — es ist keiner Regierung zu trauen. Seine fruchtbare Phantasie fand aber gleich ein Mittel, um dem Übel zu steuern⁸⁷⁾: „damit das Volk regiere oder wenigstens doch auch noch ein Wörtchen mitzusprechen habe, machen wir in allem Ernst den Vorschlag, daß das Volk einige eidgenössische Wächter aufstelle, welche den Herren auf die Finger zu sehen hätten. Diese Volkstribunen — wir wünschen deren drei — wären direkt vom Volk zu wählen, natürlich immer nur für einen Monat. Bei der Niederlegung seines heiligen Amtes hätte jeder Volktribun einen Bericht über die Aufführung und über die Tätigkeit der Regierungsmenschen (Bundesräte) zu veröffentlichen und anzugeben, warum und wie oft er ihnen habe auf die Finger klopfen müssen. So bliebe das Volk Meister und einfältige oder schlechte Menschen würden schonungslos entlarvt und aus der Bundesregierung vertrieben.“

Beim Lesen dieses wunderlichen Antrages begreift man, wie der Confédéré dazu kam, in Sieber einen die Narrenkappe

tragenden Pädagogen zu sehen. Jedenfalls schoß der Demokrat hie und da mit seinen Vorschlägen übers Ziel hinaus ; statt sie aber der Möglichkeit anzupassen, riet er zum Widerstand, denn ohne Kampf schien ihm sein Ziel nicht erreichbar. Darum schrieb er auch in einem „Bundesflickerei“ betitelten Artikel⁸⁸⁾ : „Was uns nur retten kann, das sind Stürme, starke, gewaltige Stürme, welche die Unentschiedenen, Schwankenden, Spreuleichten fortwirbeln, weit, weit, auf Nimmerwiedersehen !“

Obwol er aber weder zu den Federleichten noch zu den Überzeugungslosen gehörte, bedurfte es dieses Sturmes nicht, um ihn aus der politischen Stellung, welche er im Kanton Freiburg zu erringen hoffte, auf Nimmerwiedersehen wegzufegen. Doch muß er geahnt haben, was geschehen könnte, als er, nach der Annahme der von ihm bekämpften Staatsverfassung, im „Wächter“ seinen Kampf gegen die Freiburger mit den Worten einleitete⁸⁹⁾ :

„Während in den meisten Ländern Europas jeder Zwist verstummt vor den Posaunentönen der Freiheit, die der Ruf des gallischen Hahns aus dem Schlafe geweckt ; während Furcht und Schwäche und kleinliche Bedenklichkeit im gewaltigen Sturmakkord der großen Gegenwart sich auflösen und man sich allerwärts zutrauenvoll ins Meer der Reformen stürzt, wird man es einem begeisterten, aber in seinen gerechten Erwartungen getäuschten Demokraten verzeihen, wenn er nur ungern von Giganten zu Pygmäen sich wendet, wenn er nur mit Eckel den Fehdehandschuh der Polemik mit Leuten aufnimmt, die während er selbst nur mit Gründen kämpfen kann, zur Unterstützung ihrer schwachfüßigen Argumente und grundlosen Angriffe und zur Bemächtigung ihrer Impotenz und Charakterschwäche eine willige Polizei und Gendarmerie hinter sich haben müssen. Die Waffen sind zu ungleich, und wenn wir dennoch auf den Kampfplatz treten, wenn wir den tiefen Abscheu überwinden, den die Berufung auf Gewalt, ja auf rohe Gewalt uns einflößt, so geschieht es deßhalb, um nicht wider Willen durch Stillschweigen der so emsig verbreiteten Meinung

Vorschub zu leisten, als ziehe man im Bezirk Murten am Seil der Extravaganzen.“

„Bekanntlich, fuhr Sieber fort⁹⁰⁾, machten die theoretischen und praktischen Bemerkungen des „Wächter“ über die neue Verfassung böses Blut bei den guten Freiburgern; ja, der Verfassungsfreund meldet, man würde im ersten heiligen Eifer den Redaktor mindestens gesteinigt haben; auch sprach man von Wegweisung, Preßprozeß, etc., etc.“

Diesem, dem Gewitter vorausgehenden Wetterleuchten schenkte er aber keine weitere Beachtung. „Wer wollte auch, predigte er seinen Lesern^{90 a)}, so wenig Glauben haben an den Geist der Zeit, der mächtig durchs Gedankenreich weht, so wenig Glauben an die Allkraft der einfachen demokratischen Grundsätze, so wenig Glauben an die Tätigkeit der Fortschrittspartei, so wenig Glauben an die Zweckmäßigkeit einer alle guten Kräfte und Triebfedern des Volkes in Mitwirkung ziehenden Volkserziehungsmethode (vermittelst der Teilnahme am öffentlichen politischen Leben, durch Vereine, Schule, Presse etc.), so wenig Glauben endlich an die Zulänglichkeit der großen Hülfsmittel, welche in den Händen einsichtiger und strebsamer Behörden liegen? Uns, wir sprechen es freudig aus, fehlt dieser Glaube nicht. Um so nachdrücklicher binden wir den Staatsbehörden auf's Gewissen, eine einfache, ungekünstelte, volkstümliche Gesetzgebung und Verwaltung anzustreben, ohne längeres Zögern und Zaudern das Schul- und Vereinswesen in freundlicher Gestaltung ins Leben zu führen, und ganz besonders auch die materiellen Interessen mit den geistigen in Harmonie zu bringen, d. h. dieselben auf breiter humanistischer Grundlage zu ordnen. Es wäre, wir wiederholen es zum hundertsten Male, eine höchst beklagenswerte Verblendung von ihrer Seite, die geistige Regeneration von oben herab, gleichsam von Jupiters Thron aus, ohne die lebendigste Anregung und Mitbeteiligung des Volkes vornehmen und die materiellen den politischen Interessen und Faktoren nachsetzen zu wollen. Wenn wir nicht befürchten müßten, Mißdeutung zu erfahren, so würden wir auch noch anraten, *am rechten Orte die rechten Leute zu*

gebrauchen, ohne dabei persönliche Zu- oder Abneigung mitspielen zu lassen.“ — „Gewiß könnte es dem Fortschritte nur förderlich sein, wenn die brauchbaren Kräfte, wo sie sich finden mögen, in den Dienst des Volkes gezogen würden.“^{90 aa)} — „Können sich die Behörden auf diesen rein sachlichen Standpunkt stellen, können sie ein Ziel klar sich denken und die Mittel, dahin zu gelangen, mit Ueberlegung auffinden, so muß ihnen und uns Allen die Zukunft unseres Kantons wie ein heller Frühlingsmorgen leuchten.“

Sein geistiges Auge, das die Morgenröte einer bessern Zeit sah, wurde noch nicht durch mangelnde Zuversicht in die neue Ordnung der Dinge getrübt; sein Zutrauen zu den Gerichten war noch nicht erschüttert, obgleich er schon die Frage aufgeworfen hatte: „Wie lange wollen die Gerichte noch warten, bis sie den einzelnen Richtern die Anhörung der Parteien in Privataudienzen verbieten?“^{90 ab)} Fest stand auch sein Glaube^{90 b)} an die Unmöglichkeit der Verletzung der Niederlassungsfreiheit durch Ausweisung, wiewohl Manches darauf hinwies^{90 c)}), daß die freie Niederlassung Gefahr lief, „zu einer bloßen Täuschung zu werden, daß statt die Niederlassung an keine andere Bedingung, als an das Vorweisen des Heimatscheines zu knüpfen, dann aber jedweder Chikane polizeilicher Malice den Riegel zu schieben, d.h. die Wegweisung eines Niedergelassenen unmöglich zu machen, indem ja die Gerichte dafür da sind, allfällige Vergehen nach den bestehenden Gesetzen zu bestrafen, diese Niederlassung wieder auf eine Weise verklausuliert werde, daß der Niedergelassene ganz der Willkür der Kantonalbehörden preisgegeben sei; daß gerade in diesem Punkte ein unzweideutiger Fortschritt dringend Not tue und ein schweizerisches Bürgerrecht einmal zur Wahrheit werden sollte“. Namentlich erhob er sich in dem Artikel „die Tagsatzung als Sitten- und Ketzerrichter“^{90 d)} gegen die Forderung, daß man, um in einem andern Kantone Niederlassung zu erhalten, neben vielen andern Dingen, auch nachweisen müsse, man sei ein Christ und zwar ein guter Christ, der ein sittliches Leben führe: „Christentum und Sittlichkeit der Niedergelassenen stehen fortwährend unter der strengsten Aufsicht

der Polizei; führt der Niedergelassene nach den Ansichten der Gensd'armen ein unsittliches Leben, so können ihn diese jeden Augenblick wegweisen. Was geht aber die Polizei meine Religion und meine Sittlichkeit an? — Und ist das Glaubens- und Gewissensfreiheit, wenn ihr die Gensd'armen zu Vögten über unser Innerstes, Heiligstes setzt? Wahrhaftig, der heilige Vater in Rom ist sogar freisinniger als die Tagsatzung. — Die Tagsatzung ist denn auch so gnädig, den anerkannten christlichen Konfessionen das Recht freier Religionsübung im ganzen Umfang der Eidgenossenschaft zu garantieren; aber man merke wohl — nur den vom Staate anerkannten christlichen Konfessionen. Die Deutschkatholiken, die Lichtfreunde, die Pietisten, die Momiers, die Juden und Heiden, kurz Alle, welche nicht unbedingt auf die Worte eines vom Staate angestellten Pfarrers schwören, haben nicht das Recht, öffentlichen Gottesdienst zu halten. Das ist die Rechtsgleichheit, wie sie die Tagsatzung versteht. Wer gibt Euch aber das Recht, die Wege zum Himmel für Euch allein in Beschlag zu nehmen? Wer gibt Euch das Recht, eine Zolllinie zwischen Euch und unserm Herrgott aufzustellen, und alle Seufzer, alle Gebete, welche nicht durch den vom Staate bezahlten geistlichen Lohnkutscher hinüber transportiert werden, für Kontrebande zu erklären? Ist es denn nicht genug, daß die Gensd'armen den freien Verkehr auf unsren Landstraßen hemmen, müssen sie uns auch noch die Wege zum Himmel versperren“?

Im Murtner Volksverein, dessen geistiger Führer er war, und dem die vielen scharfen Ausfälle Siebers auf seine unversöhnlichste Gegnerschaft, die Kirche und ihre Diener, die Himmelsdragoner, wie er sie mit Vorliebe nannte, ganz besonders angenehmen waren, entfaltete er, nach wie vor, eine unermüdliche Tätigkeit. Daß dabei in nebensorächlichen Dingen viel kostbare Zeit verloren ging und viel zu viel Worte gemacht wurden, war jedenfalls am wenigsten seine Schuld. Seiner Kampfeslust entsprach es allerdings, daß eines der ersten, vom Verein an die Regierung gerichteten Begehren dahin ging, den Murtnern die zwei Kanonen, welche die

Sonderbundsregierung ihnen weggenommen hatte, zurückzugeben. Vom Murtner Volksverein war auch die Verbrennung der Jennerprocedur beantragt worden : „Männer, die Monate lang im Kerker litten, wollen ihre Angeber und die Kniffe und Ränke ihrer politischen Feinde nicht kennen lernen ; sie wollen sich nicht rächen an ihren Quälern, aber den Flammen und der Vergessenheit übergeben wollen sie das Werk der Arglist und Bosheit“ ⁹¹⁾.

Diese Verbrennung fand am 31. Januar 1848 auf dem Liebfrauenplatz in Freiburg statt, wo eine Rednerbühne errichtet worden war zwischen zwei Scheiterhaufen, auf deren einem die Folterwerkzeuge, auf dem andern die Prozeßakten lagen. Zwei Reden wurden gehalten : eine französische vom Advokaten Weitzel, und die deutsche von Sieber. Nach denselben steckten Fröhlicher Sohn und Architekt Weibel die Scheiterhaufen in Brand, während die programmäßigen Gesänge des Männerchors in den Jubelrufen der Masse untergingen ⁹²⁾.

Siebers Rede wurde nachher im Druck verbreitet ^{92a)}. Ein Exemplar derselben ist nicht in Murten, wol aber in der Bibliothek der gemeinnützigen Gesellschaft in Freiburg erhalten. Auf dem Titelblatt steht die Notiz :

„Dieweilen dieser Discurs von wegen seines Salzes etzlichen lauwasserliberalen Freiburgern Bauchgrimmen verursachet hat und es nach der homöopathischen Heilmetode nötig ist, den Krankheitsstoff durch seine Anwendung als Medicament in entgegengesetzter Richtung abzutöten, haben wir uns, aufgemuntert durch den Rat eines erfahrenen Arztes und durch vielseitiges Verlangen unserer lieben Bürgersame entschlossen, diesen Discurs dem Druck zu übergeben. Möge er die Alten und die Jungen von dem vermaledeiten Bauchweh gründlich kurieren ! Amen“.

Der Redner, mit dem gezogenen Säbel heftig gestikulierend ^{92b)}, hob mit der Versicherung an, daß der Volksverein von Murten, indem er die Verbrennung der Jennerprocedur anregte und beharlich verlangte, „keineswegs ein bloßes Gaukelspiel für die schaulustige Menge veran-

lassen wollte; vielmehr war es ihm bei der Vernichtung eines Werkes persönlicher Leidenschaft und politischer Rachsucht darum zu tun, der Welt ein schlagendes Beispiel zu geben, daß wie der weise Johannes von Müller sagt, jedes Werk der Leidenschaft sich durch sich selbst auflöst. Gleichzeitig, so glaubte der Murtner Volksverein, dürfte die bei diesem Autodafé zusammentretende patriotische Versammlung dem Großen Rate einige gute Ratschläge geben, damit aus der Asche der mittelalterlichen und modernen Folterwerkzeuge ein lebenskräftiges und blütetreibendes schönes Gebilde zu unserer aller Freude erwachsen möge“.

Sieber brachte der Ratschläge eine ganze Fülle. Er beantragte eine Adresse an den großen Rat, um diesem zu erklären, in Erwägung „daß der Beschuß desselben vom 13. und 14. Januar betreffend die Lebensfragen unseres Kantons keineswegs diejenigen Maßregeln in sich schließt, welche die demokratische Entwicklung auf die Dauer zu sichern und das geistige und materielle Wohl des Volkes in Zukunft zu fördern geeignet wären“:

1. Die Existenz der Klöster ist unverträglich mit dem demokratischen Staatsleben.
2. Sie sollen deshalb samt und sonders aufgehoben werden.
3. Der Bischof und die Klerisei sind unschädlich zu machen.
4. Die Urheber und Beförderer des Sonderbundes sind für immer zu verbannen.
5. Das Verfassungswerk ist beförderlich in demokratischer Richtung zu Ende zu führen und der Sanktion des Volkes vorzulegen“.

Von dieser Adresse an den Großen Rat weiß der Bericht des Confédéré nichts, indem er sich zu bemerkern begnügt, Sieber habe eine Rede gehalten „rempli d'excellentes vérités, mais que nous aurions préféré entendre à la réunion des différentes sections de la société patriotique“. Im „Wächter“ ward dagegen behauptet, die Vorschläge seien von der Versammlung mit freudigem Zuruf unterstützt worden. Von

der im Wurfe liegenden Verfassung verlangte der Redner, daß man in ihr keinerlei Spuren von der Ängstlichkeit bemerken dürfe, wie doch das Volk möglichst auf die Seite zu schieben sein möchte, sondern daß sie vielmehr eine allseitige und umfassende Beteiligung und Betätigung desselben bei allen Reformen und namentlich bei der Losreissung von veralteten Begriffen und bei der Heranbildung zur freien Gedankenbewegung förmlich und ausdrücklich erheische.

Der jubelnde Zuruf des Volkes täuschte ihn jedoch nicht über das, was vom Großen Rat zu erwarten stand. Indem er über die Freiburger Versammlung in seiner Zeitung berichtete, stellte er das Prognostikon auf:⁹³⁾

„3. Januar. Hoffnungen und Befürchtungen, Täuschungen streiten mit einander um den Sieg. — Bis zum 16. hatten die Hoffnungen die Oberhand, jetzt sind die Befürchtungen Sieger. Das schleichende Gift des Bösen hat sich unter dem Schutz des Jüstemilieu geltend gemacht. Dieses unheilbringende Jüstemilieu hat im Großen Rat von Freiburg Majorität erlangt. Selbst solche, die sich radikal schelten lassen, sind ihm beigetreten. Was bleibt nun dem Volk noch übrig, wie können wir unsere Vertreter wieder auf den Weg des Fortschrittes zurückleiten? Ein Mittel wäre: den Großen Rat nur als Verfassungsrat anzuerkennen und mit der Aufstellung der Verfassung wieder zu neuen Großratswahlen zu schreiten, und schnell die Beschlüsse, die bis dahin gefaßt wurden, in großen Volksversammlungen anzunehmen oder zu verwerfen. Dieses wären legale Akte eines souveränen Volkes, welches sich an den letzten Rettungsbalken anklammern muß, um nicht wieder in einen noch bodenloseren Sumpf, als der frühere war, zu geraten.“

Doch nicht nur die Regierung und ihre Anhänger, „saft und kraftlose Halbmänner, die sich vor ihrem eigenen Schatten fürchten, Leute, die ein Ämtchen gekriegt haben und nun gern im Frieden die Quartalzapfen geniessen möchten“^{93 a)}), sondern auch das freiburgische Volk, das damals in seiner Mehrheit ganz andern Zielen zustrebte, als die von Sieber erblickten, war dessen demokratischen Vorschlägen nicht gewogen.

Die Erkenntnis der Fruchtlosigkeit aller im Sinne seiner Anträge gemachten Anstrengungen brachte Sieber wol auch dazu, im eingesandten Bericht über das Autodafé die auf eine im Murtner Volksverein entstandene Strömung hinweisende Warnung an die Freiburger stehen zu lassen: „wenn eine freundliche freisinnige, dauerhafte Gestaltung der Verhältnisse unseres Kantons auch ferner unmöglich ist; so wird man es begreiflich finden, wenn die Murtner die Stunde verwünschen, die ihr Schicksal an das des Kantons Freiburg kettete. — Sollen wir unabänderlich mit Freiburg vereinigt bleiben, so werden wir dies nur dann freudig sein können, wenn für eine freie Gestaltung unsers Staatswesens uns Gewähr gegeben wird. Kann man dieses, so werden wir auch freudig in jeder Not und Gefahr zu Freiburg stehen, wie's wackern Männern und braven Bürgern ziemt“.

Damit wurde auf Trennungsbestrebungen angespielt, die schon am 19. November 1847 die provisorische Regierung veranlaßt hatten, ihrem Oberamtmann in Murten zu schreiben: „Votre honore du 17 courant nous a fait connaître qu'il existe dans votre district des dispositions de séparation du canton de Fribourg“^{93b)}. Die Regierung empfahl „d'arrêter ces dangereux desseins et de communiquer les noms de ceux qui les favorisent“. Sie tauchten im Volksverein wieder auf. In dessen von Sieber redigierten Petition an den Großen Rat vom Januar 1848 heißt es⁹⁴⁾: „Der Bezirk Murten hatte, solange der Kanton Freiburg unter dem Juche der Jesuiten seufzte, nur mit zerknirschtem Herzen einen Teil des Kantons ausgemacht und er hat sich nach Trennung gesehnt“. Eine am 20. Februar in Boll stattgehabte Versammlung des Volksvereins war auch von einer Murtner Delegation besucht worden. Amtsprokurator Adolf Huber, nachmaliger Oberrichter, hielt eine Rede, in der er in Erinnerung brachte, daß die Freisinnigen von Boll und Murten immer durch starke Sympathie vereinigt gewesen seien. „Diese Sympathie zu beleben, müssen die Liberalen in gemeinsamem Anstreben jener Reformen, welche die geistige und materielle Wohlfahrt des Volkes begründen, zusammen-

treffen. Unter dieser Voraussetzung wird Murten treu zu der freiburgischen Familie halten“^{94 a)}). An der Vereinsversammlung in Kerzers vom 27.⁹⁵⁾ Februar hob der Präsident, Dr. Huber, in seinen Eröffnungsworten hervor, daß das Beharren der Regierung in der eingeschlagenen Richtung keineswegs geeignet sei, dem Kanton Freiburg die Herzen der Murtenbieter zu gewinnen. „Wenn wir umsonst rufen, sagte er zu den zahlreich Versammelten, wenn man uns, die wir unsere Kompagnien zur Sicherheit der Staatsbehörden in den Dienst müssen treten sehen, von sich stößt, und par préférence absolutistische Regierungssteine statt demokratischen Brodes gibt, so sagen wir adieu und suchen wir unser Heil anderswo“. Diese Rede veranlaßte die Regierung, ihren Amtmann in Murten zu beauftragen^{95 a)}), wegen der Trennungsgelüste eine Untersuchung zu führen, damit nötigenfalls eingeschritten werden könne. Er ward auch ermahnt, ein scharfes Auge auf gewisse Umstürzler und die durch politische Rührigkeit sich hervortuenden Fremden zu haben, in keinem Falle aber zu unterlassen, die Gemeindedellegierten vor der nach Murten einberufenen Volksversammlung zu sich zu bescheiden. „Vous leur représenterez, heißt es im regierungsrätlichen Schreiben^{95 b)}), les conséquences fâcheuses que pourraient attirer sur le district de Morat des manifestations hostiles à l'autorité supérieure et leur adresserez une sérieuse exhortation de s'abstenir de tout acte provocateur“. Die Regierung war schon durch das Umhauen der Freiheitsbäume in nervöse Aufregung geraten. Für sie lagen darin: „des manifestations hostiles au nouvel ordre des choses et injurieuses pour la Confédération“^{95 c)}). Sie brachte deshalb dem Oberamtmann das Dekret vom 25. November 1847 in Erinnerung, dessen Anwendung die Beseitigung der Freiheitsbäume, „acte qui pourrait replonger le canton dans l'annarchie“, zu rechtfertigen schien. Um der, wie sie meinte, drohenden Revolution einen Riegel vorzuschieben, verordnete sie, daß die Bäume wieder aufzurichten seien. Der Oberamtmann, der Wistenlacher Noyer, tat jedoch nicht nur nichts, sondern er ließ es geschehen, daß in Murten statt des umgehauenen Baumes ein kleines Bäumchen, an dem ein

Trauerflor und eine in Freiburg sehr übel genommene Inschrift hingen, aufgestellt wurde. Man begreift, daß unter solchen Umständen die Regierung ihre üble Laune nicht zurückhalten konnte. Sie schrieb am 9. März an ihren Vertreter^{95 d)}: „Nous devons cependant vous exprimer notre étonnement sur le peu d'activité que vous avez mise à réprimer des manifestations hostiles au Gouvernement. — Nous nous attendions à ce que vous donneriez les ordres immédiats pour l'enlèvement de démonstrations qui ne peuvent qu'inciter et aider les plans de quelques esprits turbulents et agitateurs de votre district. Mais il paraît que nos espérances ont été vaines, car les prédicts objets subsistent toujours en dérision des autorités du pays“. Die am 8. März erschienene Nr. 10 des „Wächter“, die leider nicht mehr vorhanden ist, war auch nicht geeignet gewesen, die Aufregung der Staatsräte zu dämpfen. Sie war ihnen von Murten aus geschickt worden, um ihnen zu zeigen, wie Sieber wiederum gegen die neue Ordnung der Dinge wütet^{95 e)}. Der Staatsanwalt wurde nun in Bewegung gesetzt, indem von ihm ein Gutachten über die Frage verlangt wurde, ob es geraten sei, dem „Wächter“ einen Prozeß anzuhängen. Der Beamte, Louis Villard ainé, schickte einen langen Bericht ein^{95 f)}, in welchem er einleitend bemerkte: „à la lecture faite de cette feuille, j'ai été pour mon compte personnel, soulevé d'un sentiment absolu d'indignation, déjà aux trois premières lignes qui proclament un principe subversif de l'ordre social dans notre canton“; dann die einzelnen vom „Wächter“ der Verfassung gemachten Vorwürfe einer kurzen Kritik unterstellte, z. B. den betreffend die Wahl sämtlicher Beamten durch das Volk, mit den Worten: „Prenant le peuple fribourgeois dans l'état d'instruction et d'éducation dans lequel il se trouve actuellement, il a bien assez du choix de ses autorités communales et administratives inférieures;“ und endlich zum Schlusse gelangte: „Sans doute, le „Wächter“ a péché très gravement contre l'ordre public, contre la loi sur la liberté de la presse. Mais, à l'heure qu'il est, dans les conjonctions actuelles, au moment où le Gouvernement provisoire de la République française vient de pro-

clamer non seulement le principe absolu de la liberté d'écrire, mais d'abolir toute restriction imaginable à cette liberté, enfin lorsque la Déesse commence son tour du monde, convient-il au Gouvernement du Canton de Fribourg d'attaquer une feuille indigène ? En un mot, je préavise : non.“ Der Staatsanwalt schloß aber, daß einer der vom „Wächter“ gebrachten Artikel über die Folgen der Nichtgenehmigung der Verfassung durch das Volk eine unzulässige Drohung enthalte : „Voilà certes un brandon révolutionnaire jeté au milieu de la nation, qui, pris par ses paroles, exige déjà que le Pouvoir — écarte les ennemis qui s'élèvent, même de rangs inattendus, contre nos nouvelles institutions. J'ai entendu d'ailleurs l'expression d'une multitude de gens témoignant hautement leur désapprobation à la lecture du No. 10 du „Wächter“. — Toutefois, sachant qu'il y a dans le district de Morat quelques meneurs, qui, sous le prétexte de patriotisme y sément du trouble et que même le chef de ces mécontents est étranger au Canton de Fribourg, j'estime qu'il y a lieu d'éveiller l'attention de la Police centrale à cet égard, et à l'autoriser à faire évacuer le pays par les brouillons qui ne lui appartiennent pas“. Villard ließ auch seine Vorgesetzten wissen, daß er als Präsident der freiburgischen Sektion des Volksvereins dieser den Antrag gestellt habe, der auch angenommen worden sei : „une désapprobation de la feuille, le „Wächter“ No. 10, et une invitation amicale à la section de Morat, de se retirer de la voie inconstitutionnelle et dissidente, dans laquelle elle s'est jetée“. Diese, an den Murtner Volksverein gerichtetet Mahnung erzielte einen großen Heiterkeitserfolg. Die Regierung aber schrieb dem Amtmann in Murten, sie teile ganz die Ansicht des Staatsanwalts, daß den Zeitungsartikeln keine Beachtung zu schenken sei : „qui à ce qu'il paraît, sont plus-tôt le fruit d'une imagination surchauffée et excentrique que de tendances subversives de l'ordre social dans notre canton. Cependant nous ne voulons pas que quelques brouillons viennent semer le trouble dans un pays qui ressort à peine d'une crise violente et c'est pour cela que nous vous invitons à citer soit le rédacteur soit l'éditeur du dit journal auprès de

vous. Vous leur représenterez le danger auquel ils exposent le pays en suivant une pareille conduite et les inviterez sérieusement à s'abstenir de manifestations semblables à celles qui ont provoqué le blâme de l'autorité supérieure qui saura au besoin allier avec la clémence son devoir de veiller à la tranquillité et au respect dû aux lois dû pays“^{95g)}. Der „Confédéré“ seinerseits unterließ nicht, gegen den Redacteur des „Wächter“ zu hetzen, indem er im Leitartikel vom 11. März^{95h)} die Behauptung Siebers, die vom Volke nicht genehmigte Verfassung sei für dieses nicht rechtsverbindlich, als „appel direct à la révolte“ erklärte, mit dem Hinweise „nous doutons fort que le gouvernement reste tranquille devant de pareilles provocations“. Die Auffassung des Hofblattes von der Volkswahl der Beamten entsprach auch in allen Stücken derjenigen, die der Staatsanwalt Villard in seinem Schreiben über die Nr. 10 des „Wächter“ der Regierung nahe gelegt hatte: „est-ce sérieusement qu'on vient nous proposer un pareil système, à nous, Fribourgeois? De bonne foi, pense-t-on que si les gens de Villaz-St-Pierre ou de Chésopelloz étaient appelés à nommer eux-mêmes les préfets et les juges, nous aurions des fonctionnaires capables et indépendants?“ Alle seine Befürchtungen und Aussetzungen über die Besetzung der öffentlichen Stellen faßte dagegen der „Wächter“ zusammen, indem er eine im „Démocrate de la Broye“ erschienene freiburgische Korrespondenz in Uebersetzung brachte: „Wenn man nicht besser als früher das Talent, das Verdienst, die beharrliche und aufopfernde Hingebung fürs Gemeinwohl zu würdigen weiß, wenn Prüfungen bloße Formalitäten bleiben, wenn der Nepotismus (die Vetterbegünstigung etc.), Kotterie und Intrigue die einzigen Wege sind, auf denen man zu Aemtern gelangt, dann ist sehr zu fürchten, daß darunter der Fortschritt leide und das Mißtrauen mit seinen bedenklichen Folgen wachse. Unser Kanton ist kaum rekonstituiert, und schon sieht man Leute begünstigt, die sich nur durch Gleichgültigkeit und niedrigen Eigennutz ausgezeichnet haben, dem sie nun durch Bücklinge und Kriecherei Befriedigung zu verschaffen suchen“⁹⁵ⁱ⁾.

Der Oberamtmann lud nun Sieber sowie den Heraus-

geber Deloséa in seine Audienz und ließ ihnen die regierungs-rätlichen Ermahnungen zu teil werden. Der Redacteur quittierte den Rüffel mit den Worten^{95k)}: „Welt, g'hei um“. Auch der Volksverein befaßte sich mit der Sache und kam am 19 März zum Entschluß „es sei in Erwägung, daß es nach allen Vorgängen der Ehre des Vereins zuwider wäre, die Beseitigung der die Presse mordenden Gesetze von 1831 und 1845 vom Großen Rate zu verlangen, welche eine freisinnige Regierung ohne besondere Aufforderung ohnehin radikal abschaffe, von einer Petition zu abstrahieren und davon der Öffentlichkeit Kenntnis zu geben“⁹⁶⁾. Sieber erklärte seinerseits als Protest gegen den in der obrigkeitlichen Ermahnung liegenden verfassungswidrigen Eingriff in die Pressefreiheit, er werde treu und unentwegt in der eingeschlagenen Richtung beharren; er kenne seine Gegner, das Lumpenvolk, durch und durch; ihr Geschnatter mache ihm nicht heiß⁹⁷⁾. Dagegen ließ er durchblicken, daß ihm die bestimmtesten Zusicherungen von Seite der Regierung gemacht worden seien, daß er aber geantwortet habe, er verkaufe seine Seele nicht. Für sich persönlich hätte er goldene Berge erobert, wenn er so ein bischen artig, d. h. servil hätte sein wollen. Er gedenke aber die Volksinteressen zu verteidigen, so lange ihm ein bischen Athem bleibe⁹⁸⁾.

Die Folge dieser Zerwürfnisse war zunächst, daß die Regierung den Oberamtmann Noyer durch den bereits erwähnten Chatoney ersetzte. Die Bevölkerung des Bezirks, sagt der „Wächter“, wünschte die Wiederwahl des Bürgers Noyer, der sich durch sein gemessenes Auftreten, durch die in jeder Hinsicht einem Volksbeamten so nötige Humanität alle Herzen gewonnen hatte⁹⁹⁾. Aber diesen Wunsch meinte die Regierung, deren Mitglied Chatoney war, unberücksichtigt lassen zu müssen, denn das Liebäugeln mit dem Volksverein und die Schwäche Noyers bei der Jagd auf die Bären, welche der Regierung aufgebunden wurden, waren doch zu augenfällig gewesen, als daß er als Stütze der Ordnung hätte beibehalten werden können. So z. B. hatte sich der Staatsrat ohne Zustun des Murtner Oberamtmanns, der wiederum blind gewesen,

d. h. der wußte, daß an der ganzen Sache nichts war, sagen lassen: „des bruits inquiétants se propagent dans la campagne touchant une prétendue attaque méditée par les Moratois contre les couvents, bruit qu’exploite la malveillance pour compromettre la sûreté publique, et abuser de la bonne foi des citoyens. Des védettes ont même été organisées et échelonées. Il parait qu’on se propose de sonner le tocsin“¹⁰⁰⁾). Wahr ist, daß Sieber fortwährend gegen die Klöster loszog, von einem Sturm auf dieselben war aber nie die Rede gewesen; mit der Klosterfrage hatten sich die Volksversammlungen auch nicht befaßt, dagegen hatte schon die vom 8. März die Erwartung ausgesprochen^{100 a)}), „die Regierung werde bei Ernennung der hiesigen Bezirksbeamten die Wünsche der Bevölkerung berücksichtigen, und so das Band des Vertrauens, welches durch mißfällige Wahlen gänzlich erschüttert werden könnte, befestigen“. Doch ohne Erfolg. Am 25. Juni versammelte sich der Volksverein und beschloß auf den Antrag des Bürgers Heinrich Herrenschwand^{100 b)}), dem Staatsrat das Befremden darüber auszudrücken, daß er in der von ihr getroffenen Wahl Chatoney’s den Volkswillen nicht respektiert habe. Das von Sieber redigierte Vereinsschreiben vom 27. Juni an den Staatsrat gab dem Unwillen über die getroffene Wahl in folgenden Worten Ausdruck^{100 c)}): „Der Verlust des Herrn Noyer möchte leichter verschmerzt werden, wenn dessen Nachfolger eine Wahl nach dem Volkssinne wäre. — Die neue Wahl muß mit Recht eine unglückliche genannt werden; Zwietracht und Haß wird die Gemüter wieder auseinander reißen, welche unter Noyer’s väterlicher Verwaltung sich zu nähern begonnen hatten. Wir haben kein Recht, gegen die Wahl zu protestieren, sonst würden wir es tun; aber wir haben ein Recht zu bedauern, daß Ihnen so wenig an der Ruhe und Zufriedenheit, so wenig an den Wünschen und dem Glücke des Bezirks Murten liegt. — Allerwärts, gutwillig oder gezwungen, suchen die Regierungen den Wünschen des Volkes zu entsprechen; muß es uns nicht befremden, daß die *freisinnige* Regierung des Kantons Freiburg unsere Wünsche nicht erhört, die Wünsche einer freisinnigen Bevölkerung, die

mit Gut und Blut ihrer Regierung in der Stunde der Gefahr beistehen würde? Soll der Bezirk Murten auch unter einer freisinnigen Regierung fortan bedauern, daß ihn das Geschick an diesen Kanton gekettet hat, weil er fortwährend wie ein Stiefkind behandelt wird?“ Daß aber der Trennungsgedanke, der in diesem Schreiben wiederum hervortrat, ohne Mitwirkung Siebers entstanden war, hatte er schon in seiner „Erwiderung an die Idioten“ betont^{100 d)}: „Aus demselben Gefühl unbilliger Beiseitesetzung sind, ohne Zutun des „Wächter“, die Trennungsgelüste wieder wachgeworden, die als innigster Herzenswunsch so lange fortwuchern werden, bis die politischen und materiellen Beschwerden des Bezirks endlich Erhörung finden“. In der erwähnten Sitzung beschloß der Volksverein auch, „zu Ehren des unbegreiflicherweise verstoßenen Oberamtmanns Noyer, den der Bezirk achtet und liebt, ein Bankett zu veranstalten. Zugleich wurde eine Deputation von drei Mitgliedern gewählt, die ihm den Dank des Volksvereins für seine ehrenvolle Amtstätigkeit und das Beileid für seine Nichterwählung auszusprechen hatte^{100 e)}. Das Bankett, an dem bei hundert Männer teilnahmen, — „nur der Murtner Spieß fand sich nicht ein“, schrieb der „Wächter“^{100 f)} — gestaltete sich zu einer für den Weggewählten ehrenvollen Kundgebung“. Im ganzen sei wenig, aber gut gesprochen worden, und als Noyer mit schlichten, aber eindringlichen Worten zu versöhnlicher Gesinnung, zum tätigen Handeln im Geiste der Liebe und Freiheit und beharrlicher Ausdauer im Kampf um die höchsten Güter des Lebens mahnte, da habe der Beifallsjubel kein Ende nehmen wollen. Ein Zug begleitete „den Wackern bis in den Schloßhof zu seiner Wohnung und nahm unter Musikklang und feurigem Lebbehoch von ihm Abschied.“ „Wir sind grundsätzlich gegen die Vergötterung von Personen, bemerkte Sieber in seiner Zeitung; aber da es in der Beamtenwelt so äußerst wenig echte Volksmänner gibt, die sich das ungeheuchelte Vertrauen des Volkes zu erwerben wissen, so ist auch für uns eine dem Verdienste aus freien Stücken dargebrachte Huldigung erhebend“. Lob auszustreuen, war allerdings keine Schwäche des „Wächter“: denn für den

demokratischen Zeitungsschreiber galt, was früher schon in seiner Zeitung über die Haltung der volkstümlichen Presse zu lesen stand: „Daraus folgern zu wollen, daß wir nun die Lärmtröhre des Ruhmes unaufhörlich schlagen würden, wäre unrichtig. Wir haben andere Begriffe von der Aufgabe der Presse als Bürger Weitzel, der den „Confédéré“ anraunte, weil er sich einige tadelnde Bemerkungen über den Großen Rat erlaubt hatte. Tadeln soll die Presse, tadeln! Das Gute trägt die Empfehlung in der Regel auf der Stirne und bedarf keiner marktschreierischen Anpreisung. Den volkstümlichen Beamten, deren größter Ehrgeiz der ist, in richtiger Würdigung des Volksinstinktes, Alles für das Volk zu tun, für das gute, aber mißhandelte Volk, diesen Beamten muß der Tadel willkommen sein. Ja, aber wenn er sonst mehr schadet als nützt, wenn sich als Resultat dieses allerdings wolgemeinten Tadels eine feindliche Gesinnung bei denen ergibt, die nicht alles zu erwägen im Stande sind, soll er dann nicht verstummen? Nein, er soll fortbrummen bis er überflüssig wird“¹⁰¹⁾.

Da Sieber das Brummen nicht unterließ, so griff man nun in Freiburg zu einem schärferen Mittel, um den widersätzigen „Wächter“ zu zähmen. Gestützt auf ein, mit der Verfassung in Widerspruch stehendes Gesetz verlangte die Regierung, daß die Zeitung Kautionsleiste. Als der Redaktor sich über die in diesem Begehren liegende Knebelung der Presse beklagte, erwiderte ihm der Confédéré¹⁰²⁾:

„On voit bien que M. Sieber est Zurichois et qu'il n'entend rien à nos affaires. — Chacun sait que le cautionnement (qu'on exige des feuilles publiques) est exigé non par la nouvelle constitution, mais par une loi déjà bien vieille, la loi sur la presse du 12 décembre 1831. Cette loi est illibérale, tyrannique, nous l'avouons; mais tant qu'elle n'aura pas été révoquée par le Grand Conseil, il nous faudra en respecter les prescriptions et ne pas en accuser le nouvel ordre des choses de ce qu'il n'a pas fait“. Wie stimmte das aber mit einer früheren Auslassung des nämlichen Blattes zur Bekämpfung des von Sieber der Verfassung gemachten Vor-

wurfes, sie garantiere die Presßfreiheit nicht: „Voici les motifs qui engagent M. le Wächter à porter ce jugement si sévère: D'abord cette constitution ne garantit pas la liberté illimitée de la presse. Or, voici ce qu'on dit à l'art. 10: „La liberté de la presse est garantie. La loi détermine les peines qu'entraînent les abus de cette liberté. La censure ou tout autre mesure préventive est interdite. Aucune mesure fiscale ne pourra grever les publications de la presse“. Nous prions le Wächter de nous citer une seule constitution qui ait posé un principe aussi large. Tandis que dans le canton de Berne la presse est entravée de toutes les manières par une fiscalité tyrannique, ici, à Fribourg, les journaux sont, de par la constitution, exempts de tout impôt et mesure fiscale quelconque. Si ce n'est pas là garantir la liberté de la presse, qu'entend-on par cette garantie? Allez, Monsieur le Wächter, vous n'êtes qu'un ingrat¹⁰³⁾“. Wie reimte sich diese vielgerühmte Freiheit der Presse mit der Tatsache, daß der Staatsanwalt Villard am 18. Januar den Oberamtmann in Murten ersucht hatte, den Herausgeber des „Wächter“ anzuhalten, der Staatsanwaltschaft jede Nummer des Blattes vorzulegen?^{103 a)}

Der „Wächter“, dessen Redakteur nie vergaß, für die ihm vom Kanton Freiburg gewährte Gastfreundschaft wenig Dankbarkeit im Sinne der Regierung zu zeigen, leistete auch die verlangte Kaution nicht, auf der übrigens vorläufig nicht bestanden wurde. Die Zeitung erschien vom 1. April an sogar in zwei wöchentlichen Nummern, ohne Preiserhöhung, was dem Confédéré zur hämischen Bemerkung Anlaß gab: „il paraît que le journaliste-pédagogue n'avait plus assez de place pour dire toutes ses platitudes: le Wächter paraît maintenant deux fois par semaines“¹⁰⁴⁾. Sieber antwortete mit einem viel Heiterkeit erregenden Entwurfe eines Presßgesetzes für die bevogtete Republik N. N. (3000 Meilen hinter Gotterbarm).

§ 1. Die Presßfreiheit ist gewährleistet. — § 2. Diejenigen Zeitungen, welche die Tätigkeit und Untätigkeit der Regierung und in den angenehmsten Variationen loben, sind

kautions- und portofrei. — § 3. Diejenigen Zeitungen, welche angeblich im Interesse der Volkswohlfahrt, die Regierung mißtrauisch bewachen und mitunter tadeln und rügen und destruktiv-radikale Tendenzen unter den Untertanen freentlich zu verbreiten bemüht sind, haben nicht nur keinen Anspruch auf die in § 2 enthaltene Vergünstigung, sondern sie können unter Umständen auf dem Wege des summarischen Strafverfahrens ohne Komplimente geradezu unterdrückt werden. — § 4. Durch gegenwärtiges Gesetz werden die Preßgesetze von Anno Tubak und Anno Löffelstiel nicht aufgehoben, sondern ergänzt“¹⁰⁵⁾.

So ward Sieber nicht müde, ungeachtet aller Drohungen, an Allem, was ihm nicht recht schien, schonungslose Kritik zu üben. Auch nahm er die Gelegenheit wahr, wiederum gegen die Regierung zu donnern, als das Obergericht die beiden Neuenburger Blätter, den „Constitutionnel neuchâtelois“ und den „Courrier suisse“, zwei klerikale oder konservative Organe, in Anwendung des Preßgesetzes vom Jahre 1846 zu je 500 Franken Buße verurteilte¹⁰⁶⁾: in der Verfassung garantire die Regierung die Preßfreiheit und lasse anderseits noch ein veraltetes Gesetz bestehen und anwenden, das zur Preßfreiheit passe wie die Faust auf's Auge. „Wie kann der gegenwärtige Staatsrat so schwach sein, ruft Sieber aus, sich dieses Gesetzes als eines Mittels zu bedienen, um schlechte Gegner los zu werden“¹⁰⁷⁾.

Darin blieb er nicht ohne Unterstützung von Freiburg. Der „Wächter“ brachte eine Korrespondenz aus der Hauptstadt¹⁰⁸⁾, die die Regierung aufmerksam machte, wie sehr sie Unrecht habe, die Presse zu knebeln; sie solle vielmehr sich derselben bedienen, um die von ihren Gegnern verbreiteten Lügen über die Verschleuderung der Klostergüter zu zerstören. Wenn die Regierung die öffentliche Meinung unbeachtet lassen zu können glaube, so werde sie sich dieselbe immer mehr entfremden; sie werde vielleicht zu bereuen haben, daß sie zu beherzigen vergaß, es sei eine demokratische Bevölkerung, die sie vertrete, und daß dieses Volk das natürliche und unveräußerliche Recht besitze, die Ver-

wendung des Staatsvermögens zu kennen. Der Korrespondent wies auch auf andere Sonderbundskantone hin, die in betreff der Klostergüter das nämliche getan hätten wie Freiburg; dort habe man sich aber bemüht, statistische Angaben zu veröffentlichen, woraus das Volk über Vermögen, Einkünfte, Ausgaben und Personalbestand der geistlichen Korporationen sich habe belehren können. Wenn die Regierung die Mühe sich nehmen wollte, jene statistischen Nachweisungen öffentlich zu geben, so könnten doch ihre Anhänger gesetzt das Volk selbst läse sie nicht, die Wahrheit bezeugen und verbreiten, wenn man von skandalösem Verschleudern der Klostergüter spreche. Aber im Kanton Freiburg wolle man von Aufklärung des Volkes über diese wichtigen Fragen nichts wissen. Die Regierung ahme eben den Kaiser von Rußland nach, der mit Grund behauptet, er sei seinen Völkern keine Rechenschaft schuldig. Im Anschluß hob Sieber hervor, die Regierung publiziere von Zeit zu Zeit Berichte über die Ereignisse im In- und Ausland und lasse sie im Lande herum verteilen. Ihre eigenen Verhandlungen veröffentliche sie jedoch nicht, damit die Bürger nicht wissen, was im Kanton vorgehe^{108 a)}.

Aber seine Tätigkeit in der kantonalen Politik drehte sich nicht nur um die von der Regierung aus Parteizwecken in Frage gestellte Presßfreiheit, sondern namentlich auch um die durch die Staatsverfassung zu sichernden Volksrechte^{108 b)}. Der Kampf zwischen ihm und dem Staatsrate, der ihn im Confédéré führten ließ, entbrannte gleich nach der Volksversammlung vom 31. Januar. Als das Verfassungsprojekt erschien, glaubte zwar der „Wächter“, es zeuge davon, daß man ernstlich sich bestrebe, Freiburg in die Zahl der glücklichen, freien Kantone einzureihen. Überraschend sei aber, daß die Verfassung dem Volke nicht unterbreitet werden solle. „Wie ist es nur möglich, muß man sich fragen¹⁰⁹⁾, daß man dem Volke des Kantons Freiburg dieses wichtige und erste Recht, die Abstimmung über seine Verfassung, vorenthalten will. Nie und nimmer würden sich die Freisinnigen des Bezirks Murten, nie und nimmer würde der

hiesige Volksverein sich mit dieser Maßregel einverstanden erklären. Wir glauben die Bedenklichkeiten, welche diesem §. gerufen haben mögen, zu kennen und können gleichwohl, wenn wir auch alles, was zu dessen Entschuldigung vorgebracht werden möchte, reiflich erwägen, unsere Ansicht hierüber nicht ändern. Wir haben im Kanton Freiburg kein Veto; wir haben nicht das Recht, den Großen Rat abzuberufen, wir haben Behörden mit einer mehrjährigen Amtsdauer (in Betracht der eigentümlichen Zustände unseres Kantons können wir uns auch das gefallen lassen); aber um so entschiedener erheben wir uns gegen eine solche Beeinträchtigung der Volksrechte wie die in Frage stehende. Wenn die Gefahr, daß die neue Verfassung verworfen werde, auch größer wäre, als sie es in der Tat nicht ist, müßten wir dennoch darauf beharren, daß dem Volke die Ausübung der Abstimmung über die Verfassung, dieses erste Recht des Souverains, nicht geschmälerd werde. Wohl ist's bis dahin bei uns so Brauch gewesen, dem Volke das Grundgesetz nicht vorzulegen; aber diesen „Brauch“ muß jeder Patriot als einen argen Mißbrauch bezeichnen. „Zutrauen erweckt Zutrauen!“ Wer kennt nicht diesen schönen Spruch und dessen hohen Sinn? Möchten die Behörden, welche das Verfassungswerk auszuarbeiten haben, ihn beherzigen. Man entwerfe eine tüchtige Verfassung; man beweise dadurch, daß man für's Wohl des Landes, für die Sache der Freiheit und einer glücklichen Zukunft begeistert ist, und lege dann die Arbeit dem Volk zur Sanktion vor. Wir sind fest überzeugt, das Volk des Kantons Freiburg wird dieses Zutrauen zu schätzen wissen; es wird die Probe zu seiner Ehre bestehen und die mit Mißtrauen geängstigten Gemüter werden errötend gestehen müssen, daß das Volk seinen Behörden gut ist, wenn die Behörden dem Volke wahrhaft gut sind“.

Auf das Experiment wollte es die Regierung nicht ankommen lassen. Die Verfassung ward dem Volke nicht unterbreitet. In Berücksichtigung der Umstände, schrieb der „Wächter“ am 23. Februar¹¹⁰⁾, werden die Liberalen mit Bedauern sich fügen, jedoch nicht ohne auf's entschiedenste

zu verlangen, daß die Verfassung durchweg demokratische und freisinnige Bestimmungen enthalte. Sollten sie sich hierin irren, sollte der Große Rat den Entwurf verschlimmern, so behalten sich die Liberalen vor, die Abstimmungsfrage wieder aufzugreifen und nach ihrem Willen zu erledigen. Wenn es wahr ist — und wer will nein sagen — daß Regierung und Großer Rat den günstigen Augenblick verschließen, in dieser und andern wichtigen Fragen den Hoffnungen der Liberalen zu entsprechen, so soll man nicht glauben, sie würden nun in beharrlicher Langmut jede Konzession eingehen und mit sich machen lassen, was man will. Nein! Nach dem ungeheuren Opfer, das sie bringen, indem sie für dies Mal aus reiner Liebe zur Sache dem ersten Souverainitätsrecht entsagen, müssen sie dabei bleiben, daß man die begangenen Fehler durch um so radikalere Mittel gut mache. Das Jüstemilieu möge sein freyles-Spiel nicht so weit treiben, bis den Radikalen der Geduld-faden zerreißt. Wir sind bereits zu alt geworden um uns immer düpieren zu lassen. Man fahre ab mit der Nacht-haubenpolitik, die in undankbarer Danaidenweise lauwarmes Wasser ins alte Sieb gießt“.

Um nun die Regierung nicht lange darüber im Unklaren zu lassen, was man in Murten unter den demokratischen und freisinnigen Verfassungsbestimmungen verstand, trat der Volksverein zusammen und einigte sich über folgende Anträge¹¹¹⁾, die Sieber teilweise schon am 31. Januar dem auf dem Liebfrauenplatz versammelten Volke vorgelegt hatte: 1. „Die Beamten können nur durch richterliches Urteil von ihren Stellen entsetzt werden. 2. Die Klöster sind unverträglich mit den Bestrebungen des Staates. 3. Der Staat übernimmt die Obsorge für die Erziehung der Jugend bis zum 20. Altersjahr. 4. Ebenso für die Armen, denen er hinreichende und angemessene Beschäftigung gibt. 5. Bezug einer Steuer auf das Vermögen, damit die reichen Herren und die Klöster auch etwas zu den Lasten des Staates beitragen müssen. 6. Streitigkeiten zwischen Staat und Privaten entscheidet der Zivilrichter. 7. Der Grundbesitz darf ein durch das Gesetz festzustellendes Maximum nicht

überschreiten. 8. Kein besonderes Preßgesetz! 9. Wahl der Bezirks- und Gemeindebeamten durch die Bezirke und Gemeinden. 10. Besoldung der Beamten durch den Staat, damit die drückenden Sporteln und Emolumente wegfallen.“

Die wenigsten dieser Postulate fanden Anklang. Am 8. März versammelte sich deshalb das Volk in Murten und beschloß, dem Staatsrat einen in scharfer Sprache gehaltenen Protest einzuschicken, den man von den Gemeinden des alten Murtenbietes unterzeichnen ließ¹¹²⁾. Das Ergebnis desselben faßte der „Wächter“^{112 a)} folgendermaßen zusammen: „Freiburgischer Fortschritt. Erster Sprung: Einer freien Versammlung wird das Protokoll abgefordert (Vereinsfreiheit). Zweiter Sprung: Die freie Presse („Wächter“) wird ermahnt (Preßfreiheit). Dritter Sprung: Den freien Gemeinden wird das Petitionieren über andere als Verwaltungsgegenstände untersagt (Petitionsrecht).“

In seinen Ausfällen gegen die Regierung und ihre Zeitung¹¹³⁾, „die nur da sei, um was in Freiburg vorgeht, zu loben und zu bewundern“^{113 a)}, fand Sieber noch schärfere Ausdrücke, und um seinen Lesern darzutun, daß er nicht allein sei in der Verurteilung der Staatsverfassung, brachte der „Wächter“ die abschätzigen Urteile verschiedener schweizerischer Zeitungen, von denen wir hier nur zwei zitieren wollen: der „Volksmann“ von Thurgau: „Eine Verfassung mit solchen Lücken, mit solchen Höckern und Kröpfen ist nicht volkstümlich. — Haben die liberalen Herren in Freiburg den Verstand verloren? — War es ihnen nur um eine liberale Sesselherrschaft zu tun? Wahrlich, der Bezirk Murten tat recht, die Freiheitsbäume umzuhauen, und das Solothurner Volksblatt: „Die Freiburger Verfassung huldigt ganz dem Prinzip der Sesselherrschaft, indem das Volk keine Beamten zu wählen hat, und der jetzige Große Rat erst nach 9 Jahren, bei Ablauf dieser Verfassung, und bevor der neue Große Rat gewählt ist, den Regierungsrat und die Beamten wieder auf 9 fernere Jahre zu wählen befugt sein soll. Heißt das nicht dem Volke Hohn und Spott gesprochen? Erblicken wir nicht auch hier den Neuaristokratismus, die neu auftauchende Herrschaft der Sesselasse-

kuranz ? Wird die Tagsatzung die Schmach auf sich nehmen und einer solchen Verfassung die Garantie geben“ ?

Die Stimmung wurde allmählig so gespannt, daß der Murtner Volksverein, „gestützt auf die keineswegs erfreulichen Erfahrungen, die er mit Rücksicht auf den Erfolg seiner demokratischen Bestrebungen hat machen müssen“, beschloß, vom Anschluß an das sogenannte Centralkomitee in Freiburg abzusehen und die auf den 9. April angesetzte Hauptversammlung nicht zu beschicken¹¹⁴⁾). Der Confédéré sprach deswegen von einem Murtner Sonderbund. Doch gab es auch Leute in Freiburg, die zu den Murtnern standen. Eine Korrespondenz vom 13. April äußerte sich¹¹⁵⁾ : „Daß der Bezirk Murten nicht immer unsere kurzen Ideen billigen, unsere beschränkten Ansichten teilen kann, ist begreiflich : Jedem, der die Stufe politischer Aufklärung beider Kantonssteile kennt, und weiß, welchen Unterricht und welche Erziehung die Murtner Jugend erhält, und von wem und auf welche Art und Weise seit 30 Jahren die Freiburger erzogen worden sind, dem ist dieses sehr erklärlich. — Während das Volk hiesiger Stadt von einem engherzigen Kantönl- und Spießburgergeist sich beherrschen läßt, scheint man im Bezirk Murten den Blick vielmehr auf das Schweizerische, auf das Nationale zu richten. — Der Bezirk Murten ist weiter vorgerückt und kann sich nicht mehr nur mit Fahnengeflatter und patriotischen Prozessionen begnügen. Man hat daher Unrecht, ihm deßhalb Vorwürfe zu machen. Wir denken, unsere Mitbürger in Murten werden, sobald die hiesigen Liberalen die Politik wirklich von einem höhern Standpunkte, als dem des individuellen und des persönlichen Interesses betrachten, uns mit Freuden wieder die Bruderhand reichen und das Alte vergessen“.

Inzwischen nahm der Federkrieg seinen Fortgang. Aufgebracht über die Kritik, der Sieber die Verfassung unterzog, fiel der Confédéré einige Tage nach der Annahme derselben durch den Großen Rat über den Murtner Gegner her¹¹⁶⁾ : „Législateur qui siégez au Grand Conseil, inclinez-vous : le Lycurgue allemand de Morat a parlé ! Heureux, trois fois

heureux le peuple fribourgeois, qui a enfin trouvé le mentor dont il avait besoin pour ne pas errer dans les voies nouvelles où il vient d'entrer. C'est un bien grand docteur que Monsieur le Wächter ! Aucuns prétendent, à la vérité, qu'il ne sait dire que des sottises ; mais c'est là une grande calomnie, et nous affirmons, au contraire, que dans le canton de Fribourg il n'y a que le Wächter qui ait le sens commun et que lui seul connaît les vrais principes de liberté et de démocratie ; nous autres, pauvres idiots, nous avons l'intelligence trop bornée pour comprendre quelque chose à ces principes ; nous en sommes encore à l'a b c de la politique, et ce que nous avons de mieux à faire, c'est d'aller à l'école du Wächter“.

Diese Auslassungen riefen der bereits erwähnten „Erwiderung Siebers an die Idioten“, in der er unumwunden erklärte, daß er sich weder durch Drohungen noch durch Versprechungen von seinem Ziele, die Handlungen der Behörden einer scharfen Kritik zu unterwerfen, werde abringen lassen¹¹⁷⁾.

Nun sollte für die Verfassung die Garantie der Tagssatzung eingeholt werden. Hier versuchte der Murtner Volksverein anzusetzen, als er auf Siebers Antrag am 25. Juni einstimmig beschloß¹¹⁸⁾, der eidgenössischen Behörde eine Eingabe einzureichen, es sei die Garantie zu verweigern, weil die Verfassung dem Volk nicht vorgelegt worden und auch sonst die Volkssouveränität abgesetzt worden sei. Die vom „Wächter“ veröffentlichte Petition betonte¹¹⁹⁾: „Im Kanton Freiburg hat der Gr. Rat eine Verfassung bearbeitet, welche am 19. März dieses Jahres in Kraft getreten ist, ohne dem Volke zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt worden zu sein. Der Volksverein von Murten, ja die ganze Bevölkerung dieses Bezirkes protestierte vergeblich gegen diese unerhörte Verletzung der Volkssouveränität, welch letztere in der Verfassung doch ausdrücklich anerkannt ist. Es blieb uns kein anderes Mittel übrig, als das der gewaltsamen Selbsthilfe. Davon hielt uns der geistige und politische Zustand anderer Kantonsteile ab. Da wir aber das usurpatorische Verfahren

des Freiburger Großen Rates unmöglich dulden können, ohne uns den Vorwurf der Feigheit und des wohlverdienten Heilotentums zuzuziehen, so wenden wir uns mit dem Begehrten an Sie, der freiburgischen Kantonsverfassung die eidgenössische Garantie zu verweigern“. Gleichzeitig verlangte der Verein, die Tagsatzung solle dem freiburgischen Großen Rate die bestimmte Weisung zukommen lassen, rücksichtlich der neuen Bundesverfassung die freie Volksabstimmung anzuordnen. „Wir werden doch zu dem obersten Lebensgesetz des Schweizervolkes auch etwas zu sagen haben“, lautete die Petition. „Sonst setze man für uns die Volkssouveränität ab und erkläre uns für mundtot und rechtlos. Es wäre eine beispiellose Erniedrigung für uns, stillschweigend zusehen zu müssen, während die Bevölkerungen der Nachbarkantone, während das ganze übrige Schweizervolk ihr freies Votum abgeben; wir würden uns gegen eine derartige kaiserlich-königliche Beeinträchtigung der Volkssouveränität mit allen Mitteln auflehnen, wir würden uns dagegen wie ein Mann erheben, wenn uns nicht die physischen Mittel gebrächen“.

Gegen die Verweigerung der eidgen. Garantie ward aber hervorgehoben, was früher bereits im Confédéré über die von Sieber aufgestellten Theorien gesagt worden war¹²⁰: „il était réservé au „Wächter“ d'émettre des principes aussi anarchistes. Pour notre compte nous eussions désiré que la nouvelle constitution eût pu recevoir la sanction populaire; mais franchement où cela nous aurait-il conduit? La nouvelle constitution eut été rejeté dans la plupart des districts catholiques pour être trop radicale, et dans le district de Morat pour ne pas l'être assez“.

Sieber und der Volksverein erlitten wiederum eine Enttäuschung, indem die Tagsatzung der Freiburger Verfassung die Garantie erteilte. Darauf mußten sie allerdings nach den neuesten, im „Wächter“ über diese höchste Schweiz. Behörde gebrachten Nachrichten gefaßt sein: „Der Zuhörer bei derartigen Verhandlungen muß glauben, sich statt im Sitzungssale der Schweizerischen Tagsatzung in einer Krämerbude zu befinden. Jede prinzipielle Anregung, jede über Kantonalinte-

ressen stehende Idee, die sich etwa geltend machen möchte, überhaupt jeder Ausdruck eines für die Menschheit schlagenden Herzens wird mit übermütigem Achselzucken und rabulistischen Schlagwörtern zurückgewiesen“^{120 a)}). Um die Murtner über den Mißerfolg zu trösten, konstatierte ein Freiburger Korrespondent des „Wächter“, daß die Tagsatzung die Verfassung garantiert habe, nicht ohne die Freiburger Gesandtschaft auf die Armensünderbank gesetzt zu haben¹²¹⁾). Sieber seinerseits glaubte auch noch ein Uebrigues tun zu müssen, indem er im „Wächter“ die von Dr. Bussard für die Genehmigung gehaltene Rede scharf hernahm. Ehrlicher wäre es gewesen, meinte das Blatt, wenn Bussard sich so ausgedrückt hätte¹²²⁾:

„Es ist Euch bekannt, wie wenig im Kanton Freiburg seit 1830 für Volkserziehung, für Ausbildung des politischen Lebens getan worden ist. Unser Volk schmachtet also noch unter der Wucht abscheulicher Vorurteile; es ist unfähig, das Gute, wenn es neu ist, zu schätzen. Darum haben wir die Verfassung in vielfacher Hinsicht, wie Ihr seht, aristokratisch machen müssen; ja, so ungern wir es taten, wir haben, wie Diktatoren, die Verfassung dem Volke verliehen, ohne daß es darüber abstimmen durfte. So ungenügend sie ist — es hätte sie doch verworfen! Getreue und liebe Eidgenossen, erwägt diese Umstände und garantiert sie dennoch. Zum Dank dafür wollen wir künftig tüchtig arbeiten, daß es bald besser und lichter werde.“

Die Genehmigung zeigte der „Confédéré“ seinen Lesern durch ein besonderes Bulletin an und die Regierung eröffnete sie dem Volke durch 22 Kanonenschüsse¹²³⁾). Diese Kanonade brach den Widerstand des Murtner Volksvereins nicht. Auf dem kantonalen Boden geschlagen, versuchte er nun auf dem eidgenössischen der Freiburger Regierung beizukommen. Die Bundesverfassung sollte dem Volke unterbreitet und von ihm nicht angenommen werden. Es ward ihr vorgeworfen, daß deren Bestimmungen über Preßfreiheit und Niederlassungsrecht nur schöne Worte seien; daß sie das Vereinsrecht vernichte, statt garantiere, und daß die Verfassungsfabrikanten dem Volke einen allzu kostspieligen Beamtenapparat aufhalse.

Der „Wächter“ fügte bei, er sei, soviel ihm bekannt, „das erste Blatt, welches den Entwurf aus dem Grunde verdammt, daß keine Bestimmungen betreffend den Volksunterricht darin enthalten seien, während doch die Errichtung eines durchaus aristokratischen Institutes, der Hochschule, wenigstens fakultativ in Aussicht gestellt werde. Unsere Argumentation, die sich namentlich auf die Sonderbundskantone und auf die Notwendigkeit bezog, ihnen von Seite der Zentralgewalt diktorisch anzubefehlen, was sie aus eigenem Antrieb nimmermehr vornehmen würden, ist von keiner Seite gründlich widerlegt worden. Damit blieb aber das gewichtigste Motiv zur Verwerfung aufrecht. Stände es in unserer Macht, wir würden deshalb alle Exemplare des Flickwerks in tausend Stücke zerreißen und bis auf den letzten Papierschnitzel ins verzehrende Feuer werfen“¹²⁴⁾.

„Allen den im Projekt entdeckten Mängeln kann nur das von einem Verfassungsrat für die Einheitsrepublik entworfene Grundgesetz abhelfen“, führte Sieber in seinem Artikel über die Bundesverfassung und die Radikalen aus. „Schon in zwei Jahren könnte eine Bundesrevolution die Fabrikanten des neuen Entwurfes mit ihrem bedeutenden Anhang, Leute, die das Volk so lange am Narrenseil ihrer Grundsatzlosigkeit herumgezogen haben, auf eine Weise zu Boden werfen, die ihnen das Aufstehen fürderhin verleiden sollte. Diese Lektion wünschen wir dem Schweizervolk nicht, wohl aber seinen sogenannten Führern die verdiente derbe Züchtigung. Es ist unumgänglich notwenig, daß die radikale Partei an dem neuen Machwerk rütte und nage, bis es in seiner wahren Gestalt, als mißgestaltetes Ungetüm, das die Volksfreiheit und die demokratische Entwicklung in seinem weiten Rachen verschlingt, zum Vorschein komme. Dann wird der Augenblick da sein, an eine soziale Demokratie zu denken“¹²⁵⁾.

Der Murtner Zeitungsschreiber verhehlte sich trotzdem nicht, daß die Verfassung die Zustimmung des schweizerischen Volks erhalten werde. Man müsse sich demnach ohne Verzug mit den Konsequenzen der Annahme befassen, meinte er mit der Bernerzeitung¹²⁶⁾; Hinwirkung auf gute Wahlen

in den Nationalrat sei das erste, was für die glückliche Einführung und die fruchtbare Entwicklung der neuen Verfassung zu tun sei; denn wenn in den Nationalrat schlecht gewählt würde, so träten als notwendige Folgen davon ein: daß auch ein schlechter Bundesrat an die Spitze käme; unter schlecht sei alles, was Justemilieu, Konservativer, Aristokrat oder Ultramontaner ist, zu verstehen; daß die politische Entwicklung des Bundes von vorneherein verstümmelt würde; daß ein unvermeidlicher Rückgang der Politik aller einzelner Kantone stattfände; unter einer konservativen Bundesregierung sei eine radikale Kantonsregierung eine Unmöglichkeit; unter einer justemilieuianischen Bundesregierung müßte bald die ganze Schweiz ein Justemilieu werden; daß endlich die äußere Politik der Schweiz schlecht vertreten wäre. Während aber der Murtner Volksverein und sein Organ für Verwerfung der Bundesverfassung durch das Volk, eventuell durch den Großen Rat arbeiteten, verwarf die Sektion von Freiburg¹²⁷⁾ mit großer Mehrheit den Antrag des Advokaten Weitzel, die Bundesverfassung dem Volk zu unterbreiten, und beschloß, dem Gr. Rate deren Annahme zu empfehlen. Die Petition des Murtner Volksvereins an die Tagsatzung in betreff der Volksabstimmung hatte auch keinen Erfolg. Die unverantwortlichen Tagsatzungsfürsten gaben uns nicht einmal Antwort, berichtete Sieber im „Wächter“. „So hört denn, eiferte er¹²⁸⁾, ihr, die ihr solches Unrecht tut, und ihr, die ihr es duldet: „Wir protestieren vor Mit- und Nachwelt feierlichst gegen diese Rechtsverletzung. Wir haben die Bundesverfassung nicht annehmen, nicht verwerfen dürfen: so fügen wir uns auch nicht!“

Zu dem Nichterfolg in dieser Sache gesellte sich dann der hinsichtlich der Wahlen in den Nationalrat. Am 20. September schrieb Sieber¹²⁹⁾, „er sei aufgefordert worden, sich als Kandidat zu stellen. Verböte es ihm nicht seine Schüchternheit, erklärte er seinen Freunden, so würde er gern entsprechen, obwohl er einsichtig genug sei, um zu wissen, daß seine Entschiedenheit, sein blanker Radikalismus ihn bei gewissen Leuten eben nicht sehr empfehlen. Der Kanton Frei-

burg habe fünf Mitglieder in den eidg. Nationalrat zu wählen. Durch die Bestimmung der Bundesverfassung: „die Wahlen sind direkt“ komme übrigens der Große Rat in eine fatale Stellung, indem er das Volk diesmal nicht leicht entbehren könne. Es sei ihm aber nichts unmöglich. Um die Sache abzukürzen, habe jemand den sehr praktischen Vorschlag gemacht, der Staatsrat solle ganz ungeniert fünf Landjäger in den Nationalrat abordnen; man wäre doch der Gesinnung versichert“¹³⁰⁾.

Die fortgesetzten Vorwürfe Siebers, zu einer Zeit, wo überall das katholische Volk sich rührte, brachten schließlich die Regierung so aus dem Häuschen, daß sie sich verleiten ließ, auf den schon vor Monaten erhaltenen Rat einzugehen, den unbequemen Zeitungsschreiber aus dem Lande zu jagen. Im Kanton herrschte große Aufregung; um das bald hiebald da gegen die neue Ordnung ausbrechende Feuer zu dämpfen, waren auch schon die benachbarten Kantone zu Hilfe gerufen worden^{130a)}). Dazu kam das Gefühl der Regierung mit der großen Mehrheit des Volkes in Widerspruch zu stehen und die Ueberzeugung der Unmöglichkeit, diesen Widerspruch zu bändigen. Siebers Opposition, zeitlich mit dem Widerstand der großen Masse des Volkes zusammenfallend, erschien, als ob sie dem Einverständnis mit den Ultramontanen entspränge. Der Volksmann sah auch ein, daß ihm ein derartiger Vorwurf gemacht werden könnte. Am 22. März bereits wies er ihn zurück mit den Worten¹³¹⁾: „Wenn Monerat mit seinen Gesellen, in zufälliger Uebereinstimmung mit uns, an der Völkssouveränität festhält, liegt darin ein Beweis, daß der Grundsatz an sich verwerflich sei? Oder soll der Zufall uns bestimmen, ein Recht aufzugeben, das der Bürger der Demokratie, wenn er auch wollte, nicht aufgeben kann, weil es eben ein unveräußerliches ist?“ In der Berner-Zeitung^{131a)} hob er auch hervor: „Dieser Tage log man dem katholischen Volke vor, die Murtner würden das Kloster Hauterive angreifen. Daß eine übertriebene Angst die guten Freiburger befiel, daß Berner und Freiburger auf die Beine mußten, kann höchstens Lachen erregen, wie aber die Murtner ins

Spiel gezogen werden konnten, ist uns noch nicht deutlich. Von gewaltsamen Angriffen oder gar von einem Einverständnis mit den Ultramontanen war nie die Rede, vielmehr wollte man hier den Kanton Freiburg seinem verdienten Schicksal überlassen und seine Hoffnung auf eine radikale Bundesrevision bauen“. Für das von ihm erstrebte Ziel erschien ihm aber das Zusammentreffen der beiden Oppositionen doch ersprießlich zu sein, was er am 16. April den Lesern des „Wächter“ mitteilte¹³²⁾: „Müßlin und verschiedene andere Bursche dieses Gelichters sind wieder zurück. Man spricht von einer ultramontanen Zeitung, die sie gründen wollen. Dann käme die hohe Regierung zwischen zwei Feuer“. Das in Aussicht genommene katholische Organ sollte den Namen „Le Conservateur“ erhalten. Es blieb aber bei der Absicht. Von dem Erscheinen dieser Zeitung erwartete Sieber, daß es die Empfindlichkeit der Regierung gegen den Tadel der Presse schon heben werde, wenn das Blatt dann das Regiment Nummer für Nummer verdächtige. Die Herren können dann froh sein über den „Wächter“, der sie auf Uebelstände und Verstösse in der guten Absicht aufmerksam mache, denselben abzuhelfen und so den Gegnern die Waffen zu Angriffen zu benehmen^{131b)}.

Nachdem der „Confédéré“ gegen Sieber den Vorwurf erhoben hatte, er predige anarchistische Theorien und rufe zur Aufruhr, bezichtigte er ihn am 8. Juli¹³³⁾, er lasse sich zu schulden kommen „de sauvages agressions, des sorties violentes contre tout ce qui est, tout ce qui se fait en Suisse et dans notre canton. — S'ils (Sieber und der Volksverein) étaient payés pour fomenter le trouble et la discorde, qu'on le dise, feraient-ils mieux?“ In Erwiderung auf diese Beschuldigung stellte Sieber, nachdem er öfters schon erklärt hatte, er setze den Verdächtigungen des „Confédéré“ seine tiefe Verachtung entgegen, an seine Leser die Frage: „Was sagen unsere Leser dazu, wenn der „Confédéré“ behauptet, wir könnten nicht ärger Unruhe und Zwietracht säen, wenn wir dafür bezahlt wären!? Wir antworten darauf bloß, daß wir dem Kanton Freiburg Glück wünschen dürften, wenn er keine

bestechlichere und keine unehrenhaftere Bürger zählte, als wir sind, der „Wächter“ und Comp“. „Es führt uns nicht irre, wenn der Tadel offensichtlicher Missbräuche und Mißgriffe „wilde Aggression“, „heftiger Ausfall“ tituliert wird. Wir wissen ganz gut, wie wir schreiben müßten, um angenehm zu sein; dazu bequemen wir uns nicht, wenn es auf Unkosten der Wahrheit geschehen soll“^{133 a)}). Einige Tage später gewährte der „Wächter“ einer freiburgischen Korrespondenz Raum, die die aufrührerische Frage aufwarf und beantwortete: „Was wollte also die Eidgenossenschaft (trotz Art. 4 der Uebergangsbestimmungen) anfangen, wenn in Erwägung des Art. 6 c. der Bundesverfassung das Freiburgervolk in Masse aufstünde? Sie muß zusehen, wie das Volk sich frei konstituiert; sie darf nichts einwenden, wofern das Volk den Grundsätzen der Bundesverfassung treu bleibt“¹³⁴⁾.

Berücksichtigt man endlich noch die in den Petitionen des Volksvereins geführte Sprache und die von Sieber der Verfassung gemachten Vorwürfe, so bedurfte es nur noch eines Schrittes, um ihn des Einverständnisses mit den Klerikalen zu verdächtigen und zu beschuldigen. Daß dieser Schritt getan wurde, besorgten einige Murtner, denen die im „Wächter“ gebrachten Aussetzungen arg in die Nase gestochen hatten. Sieber machte sich zwar über sie lustig, indem er in der Nummer vom 16. September kund gab, „daß ein Murtner Spieß, bekannt durch seine Flegelhaftigkeit und Fraubaserei, die wichtige Entdeckung gemacht habe, der „Wächter“ sei den Jesuiten verkauft“¹³⁵⁾.

Trotz ihrer unzweifelhaften Verlogenheit machte diese von Murten ausgegangene Beschuldigung ihren Weg. Für die bevorstehenden Nationalratswahlen hatte der Große Rat in seinem Dekret vom 23. September bestimmt: Art. 2. Tout suisse âgé de vingt ans révolus, porteur d'un certificat délivré par le syndic de la commune de son domicile, attestant qu'il a prêté serment à la constitution cantonale et fédérale, et qui du reste n'est point privé de la qualité de citoyen actif par la législation cantonale, a le droit de voter dans le collège électoral dont le lieu de son domicile fait partie. Nul

ne peut être admis dans l'assemblée électorale, s'il ne porte extérieurement et d'une manière évidente le certificat requis par le présent article. Le Conseil d'Etat est chargé de rédiger la formule du serment“. Art. 12 des staatsrechtlichen Ausführungsbeschlusses vom 4. Oktober verfügte dann, daß alle Gemeinden des alten Murtenbiets in Domdidier zu stimmen hätten. Daraus nahm der Murtner Volksverein Anlaß, sich am Abend des 7. Oktober zu versammeln. Sieber, von der verlangten Eidesleistung sprechend, erklärte sie „als einen unwürdigen, die Ausschließung gewissenhafter (wenn auch durch den unverschämten Bischof und seiner Klerisei verführter) katholischer Staatsbürger bezweckenden Kniff, der eine verfassungswidrige Verkümmерung des Wahlrechts enthält“. Dagegen müsse der Volksverein feierlichst protestieren, wenn er auf Konsequenz und auf ehrenvolle Antezedenzien halte. Der Redner stellte demnach folgenden Antrag: „Der Murtner Volksverein, nach Einsicht des die Nationalratswahlen anordnenden Grossratsbeschlusses, wornach das Wahlrecht durch die Forderung der Eidesleistung auf zwei, dem Kanton Freiburg gewaltsam aufgedrungene Verfassungen (des Kantons und der Schweiz) verfassungswidrig verklausuliert und verkümmert wird, beschließt, daß er sich bei diesen Wahlen nicht beteiligen, sondern bei dem demnächst zusammentretenden Nationalrate feierlichst dagegen protestieren und verlangen werde, er wolle die bundesverfassungswidrig vorgenommenen Wahlen des Kantons Freiburg kassieren und sofort neue anordnen“. Dieser Antrag Siebers ward angenommen und der Gegenantrag des Landwirts Heinrich Herrenschwand — „daß man sich zahlreich bei der am 20. ds. stattfindenden Nationalratswahl in Domdidier einfinden, wohl selbst mit Hülfe der Ultramontanen und nötigenfalls mit Gewalt gegen die bundesverfassungswidrige Verkümmierung des Wahlrechts auflehnen und sodann in frei konstituierter Versammlung zur Wahlverhandlung schreiten möge“ — verworfen, „obwohl gewiß mancher, berichtete der „Wächter“¹³⁶), den Herrenschwandschen vorgezogen hätte, wenn er nicht mit Inkonvenienzen verbunden gewesen wäre“.

Kaum war der Antrag Siebers zum Beschluß erhoben worden, so ließ ihn der Oberamtmann Chatoney durch Eilboten der Regierung zur Kenntnis bringen. Diese hielt nun die Zeit für gekommen, gegen Sieber den gewiß schon längst geplanten Schlag zu führen. Im Protokoll des Staatsrates vom 8. Oktober steht darüber folgendes :

„Il est fait lecture d'une lettre expédiée par estafette par laquelle le Préfet du Lac informe de ce qui s'est passé le 7. au soir à l'assemblée patriotique. Celle-ci composée de 25 à 28 personnes aurait décidé sur la proposition de Mr. Sieber de demander au Conseil fédéral l'annulation des élections du Canton de Fribourg, les constitutions fédérale et cantonale n'ayant pas été soumise à la sanction du peuple. Mr. Henri Herrenschwand aurait conseillé de se réunir au parti du Sonderbund pour dissoudre l'assemblée de Domdidier. Mr. le Directeur de la Police relate quelques faits à l'appui de la révélation communiquée par Mr. le Président. Les résolutions suivantes sont mises en votation. Faut-il expulser immédiatement du canton le citoyen Sieber ? Oui. Arrêter Henri Herrenschwand au moment jugé opportun par le Préfet, et le faire transporter à Fribourg ? Oui“¹³⁷⁾.

Chatoney glaubte nähere Vorschriften verlangen zu müssen, namentlich ob dem ausgewiesenen Redakteur nicht eine Frist zur Regelung seiner persönlichen Angelegenheiten zu gewähren sei. Die Regierung beschloß aber : „il n'est accordé aucun terme, on manifestera au Préfet la surprise de ce qu'il n'ait pas exécuté immédiatement l'ordre de renvoi de Mr. Sieber“. Herrenschwand betreffend ward verfügt, daß er dem Untersuchungsrichter in Freiburg zugeführt werden solle. In Bezug auf den „Wächter“ endlich wurde geantwortet : „en application des art. 4 und 28 de la loi du 17 décembre 1831 sur la police de la presse, le Préfet fera exhiber chaque numéro du „Wächter“ au substitut du Procureur général de ce district, afin que le séquestre immédiat puisse être ordonné, s'il y a lieu“¹³⁸⁾. Der Staatsanwalt aber soll bei der Bekanntmachung der Wegweisung Siebers ausgerufen haben : „voilà que notre Conseil d'Etat sait être énergique“^{138 a)}.

Der Vollzug dieser Maßregeln fand am 9./10. Oktober statt. Sieber wurde von einem Landjäger bei Pfauen über die Grenze geschafft. Gründe wurden ihm ebenso wenig angegeben als dem Verleger Deloséa für die über die von ihm herausgegebene Zeitung verhängte Censur¹³⁹⁾. Die Nummer 69 vom 11. Oktober verkündete den Lesern, daß, obwohl der Redakteur von Murten weggewiesen worden sei, das Blatt dennoch in derselben Tendenz auch künftig erscheinen werde. Gegen die Censur werde allerdings alles Protestieren nichts nützen: „Woher aber, werden die Leser fragen, dieses Einschreiten gegen freisinnige Männer, gegen ein sehr geachtetes freisinniges Blatt? Wir wissen es nicht. Wahrscheinlich ist der Liberalismus der Regierung ein neuer, bisher noch unbekannter. Man muß ihn gründlich studieren. Sicher ist, daß im Kanton eine starke Aufregung herrscht. Das „treue“ Militär ist auf den Beinen. Die kontributionspflichtigen 140 Gemeinden lamentieren: die Pfaffen alarmieren; die Freisinnigen sind lau, lau, weil unzufrieden mit dem Gang der öffentlichen Angelegenheiten. Wie es scheint, hat das Zusammentreffen all dieser Erscheinungen die Regierung vermocht, so eine Art Kriegszustand über den Kanton zu verhängen. Weil wirzensiert sind und unsere Gedanken unterdrücken müssen, beten wir zum ersten Mal in unserem Leben „Herr erlöse uns!“¹⁴⁰⁾

Der Verleger versuchte zunächst sich der über das Blatt verhängten Censur zu unterziehen, indem er die Nummer vom 11. Oktober der eingesetzten Censurbehörde vorlegte, bevor er die Verteilung vornahm. Da der Bescheid des Oberamtmanns zögerte, so ließ er das Blatt verteilen. Der Substitut des Staatsanwaltes, Anton Engelhard, ließ nun die noch nicht zur Verteilung gekommenen Nummern konfiszieren und Strafklage gegen Deloséa einlegen¹⁴¹⁾. Der Staatsrat befaßte sich mit der Sache am 12. Oktober, nachdem der Oberamtmann ihm das Ergebnis der gegen den „Wächter“ ergriffenen Maßregeln gemeldet hatte. Der Vorsteher des Polizeidepartements teilte dem Rate einige Sätze aus der konfisierten Nummer mit und beantragte Unterdrückung des Blattes. Der Rat beschränkte sich jedoch auf die Verordnung, daß der

„Wächter“ nur erscheinen dürfe, wenn die von ihm verlangte Kaution geleistet werde. Die Strafverfolgung sei einzustellen und nur wieder aufzunehmen, wenn das Blatt erscheinen sollte, ohne die ihm gestellte Bedingung erfüllt zu haben, in welchem Falle es dann ohne weiteres zu unterdrücken sei¹⁴²). Am 14. Oktober erschien aber eine neue Nummer des „Wächter“, ohne daß die von der Regierung verlangte Kaution geleistet worden wäre. Sie enthielt die erste Aeußerung Siebers über seine Wegweisung: „Es gibt Leute, die in kritischen Momenten total den Kopf verlieren, so daß sie Dummheiten über Dummheiten begehen. — Das alles hat noch weniger auf sich; wenn aber Leute, in deren Hände die öffentliche Gewalt liegt, sich zu unüberlegten und mutwilligen Streichen hinreißen lassen, so ist das sehr gefährlich für den verfassungsmäßigen Rechtszustand, und mit den Garantien für die rechtliche Stellung der Bürger ist's aus. So schickt der Sultan einem Beamten die seidene Schnur; der Pascha spuckt dem Kadi in's Angesicht; der russische Zar verschreibt sibirisches Eis; die absolutistischen Regierungen gewisser Kantone der Schweiz kerkern ein, verbannen, strafen: — Alles ohne Motiv. — Vergeblich fragte ich nach Gründen — man gab mir keine an, eben weil man es nicht konnte. Ich würde dieses diktatorische Verfahren ganz gut begreifen, wenn der Kriegszustand förmlich über den Kanton verhängt wäre; der Expulsionsbeschuß müßte dann so gefaßt sein: den Herrn Sieber weisen wir fort, weil wir, während des über den Kanton verhängten Kriegszustandes nicht dulden können, daß man, wie Herr Sieber tut, den Maßstab strenger Grundsätzlichkeit an unsere, den Bedürfnissen des Augenblicks angepaßten Maßnahmen lege. Ich begreife einen solchen Beschuß, obschon er ebenfalls verfassungswidrig und ungerecht wäre; der just vorliegende aber verstößt zu entsetzlich gegen verfassungsmäßiges Recht, ist in seinen präsumptiven Motiven so bodenlos, daß ich annehmen muß, es sei ihm eine lügenhafte, absichtlich entstellende Denunziation vorausgegangen und er selbst sei in der ersten zornigen Aufwallung gefaßt worden. — Ich habe schon einmal die Ehre gehabt,

aus dem Kanton Freiburg verwiesen zu werden; es geschah durch die Jesuitenregierung nach den Januarereignissen im Jahre 1847. So ungerecht dieser Beschuß war — die Jesuitenregierung gab mir doch Gründe an und war in der Vollziehung human, was ich von der gegenwärtigen nicht sagen könnte. — Ich füge nur noch bei, daß ich die Gründe, d. h. die Ungründe meiner Expulsion vernehmen werde. Ich kenne sie schon; sie lauten also: „Der Herr Sieber ist uns zu radikal, zu grundsätzlich; er ist ein unerbittlicher Kritikus; er schwatzt den Leuten von ihren Rechten vor; er läßt nicht mit sich markten; er versteht unsere — exzeptionelle Stellung nicht; er ist uns im Wege“¹⁴³⁾.

Von der Unbegründetheit der regierungsrätlichen Verfügung ausgehend, gelangte nun auch der Verleger an den Staatsrat und bat um Aufhebung des Verbotes. Der Oberamtmann beantragte Abweisung und fand die Unterstützung des Justizdirektors. Am 16. Oktober beschloß die Regierung, es sei dem Murtner Buchdrucker mitzuteilen, daß das Verbot aufrecht erhalten werde, „pour lui éviter un procès de presse auquel il était exposé soit ensuite d'une dénonce faite contre l'un des derniers numéros de ce Journal, soit par suite de la non observation des formalités prescrites par la loi sur la presse“. Der Oberamtmann erhielt gleichzeitig den Auftrag, dem Herausgeber des „Wächter“ zur Kenntnis zu bringen, daß die Strafverfolgung dahinfallen werde, wenn er sich unterziehe. Im anderen Falle aber halte der Staatsrat dafür, daß die Zeitung solange noch herausgegeben werden könne, bis durch richterlichen Entscheid das Verbot bestätigt sei¹⁴⁴⁾. Letztere Einschränkung des Verbotes hätte als Antwort auf ein Schreiben des Amtsrichters Weger in Murten vom selben Tage gelten können¹⁴⁵⁾, in dem er der Regierung die Ungezetzlichkeit ihres Vorgehens gegen den „Wächter“ vorhielt und namentlich hervorhob, daß darin ein unzulässiger Eingriff in die richterliche Machtspäre liege, zwar um so mehr, als beim Gericht bereits eine Klage gegen den „Wächter“ anhängig gemacht worden sei. Wegers Protest gelangte aber erst am 17. Oktober in die Hände der Regierung mit einem

Schreiben des Oberamtmanns: „cette lettre m'explique suffisamment pourquoi l'imprimeur du „Wächter“ a, non obstant votre défense, continué la distribution de son journal, il aura aussi eu connaissance de la manière de voir tout à fait étrange de M. le Juge Weger, sur la compétence des tribunaux. Fort de cet appui, l'imprimeur continuera à publier son journal ainsi qu'il le déclare à qui veut l'entendre“¹⁴⁶⁾. Der Bericht der Justizdirektion hielt dafür, daß der Staatsrat sich dem bemühenden Eindruck, den Wegers Intervention hervorrufen müsse, nicht entziehen könne, daß eine Strafverfolgung nunmehr unerlässlich geworden sei und daß der Gerichtspräsident vorläufig die Einstellung der Zeitung bis zu erfolgter Kautionsleistung zu verfügen habe¹⁴⁷⁾). Deloséa glaubte den weiteren Maßnahmen zuvorzukommen indem er am 19. Oktober an das Oberamt schrieb, er unterziehe sich und werde demnach seine Zeitung solange als dem Gesetze nicht nachgelebt sei¹⁴⁸⁾, nicht mehr publizieren. Bevor er aber Mittel und Wege gefunden hatte, sein Versprechen zu erfüllen, ließ er am 21. Oktober die Nummer 71 drucken und verteilen. Einige Tage später richtete er an die Regierung eine Petition¹⁴⁹⁾, in der er nach sehr zutreffenden rechtlichen Erörterungen zum Schluße kam: „daß die durch das frühere Presßgesetz vorgeschriebene Kautio[n] eine voreilende, eine fiskalische, also eine Maßregel ist, welche sich mit dem Wortlaut der Verfassung durchaus nicht verträgt, daß dieses Presßgesetz also absolut von selbst dahinfallen muß“. Die Regierung beschloß aber, „auf die mehr oder weniger irrgen“ Ansichten des Buchdruckers nicht einzutreten und ließ den Oberamtmann wissen, daß es bei ihrem ersten Beschuß sein Bewenden habe und Deloséa, wenn er damit nicht zufrieden sei, sich an die Gerichte wenden möge¹⁵⁰⁾.

Nicht bessern Erfolg hatte eine Petition, die 47 stimmfähige Bürger von Murten am 24. Oktober zugunsten Siebers an den Staatsrat richteten¹⁵¹⁾. Sie wies darauf hin, daß Herrenschwand wieder auf freien Fuß gesetzt sei¹⁵²⁾, daß auch dem Presßprozeß gegen den „Wächter“ keine Folge gegeben werde und daß nur sein Redakteur in der Verbannung

bleibe. Zur gänzlichen Beruhigung der Murtner sowie zur Wiederbefestigung des Vertrauens sei die Verweisung Siebers zurückzunehmen. Unter dem Murtner Freikorps seien viele Angehörige anderer Kantone, die erklärten, keineswegs gesonnen zu sein, für eine Regierung ins Feld zu ziehen, die das Schweizerbürgerrecht nicht nach der durch die neuen Bundesakten vorgeschriebenen Weise gestatte. Die Ansicht, die Sieber in Betreff des Modus der Nationalratswahlen ausgesprochen habe, werde nicht nur von hunderten von Bürgern aus dem Murtenbiet geteilt, sondern sei auch von den angesehensten liberalen Blättern der deutschen Schweiz verteidigt worden^{152a)}; sie enthalte durchaus nichts Revolutionäres. Durch das Zurücknehmen der Verweisung würde die Regierung manchem späteren Vorwurf entgehen, sich hundert Herzen aufs neue gewinnen und manchen kräftigen Arm, der in der Stunde der Gefahr sie verteidigen werde.

Das Begleitschreiben des Oberamtmanns¹⁵³⁾ ging darauf aus, die Absichten der Unterzeichner zu verdächtigen. Deloséa, der die Petition den Freunden und Gesinnungsge nossen Siebers vorlegte, habe einen Teil der Unterschriften mit der unwahren Behauptung erschlichen, die Regierung warte nur auf die Petition, um die Wegweisung des Redakteurs des „Wächter“ zurückzunehmen. Striche man diese Unterzeichner, so blieben nur die Mitglieder des Volksvereins. Das Auffallendste sei jedoch, daß vier Staatsbeamte, allerdings Mitglieder des Volksvereins, die Petition unterzeichneten, um damit das Betragen Siebers zu rechtfertigen und der Regierung Unrecht zu geben. Dagegen sei zu beachten, daß nur die Anhänger der Sieber'schen Politik sich über die Wegweisung geärgert hätten, während die Landbevölkerung nicht nur mit ihr einverstanden, sondern auch der Ansicht gewesen sei, daß Sieber schon längst hätte aus dem Lande gejagt werden sollen. Die Bauern würden die Aufhebung der Wegweisung als Schwäche empfinden. Wenn die Regierung sich je mit der Absicht getragen hätte, Sieber die Rückkehr in den Kanton zu gestatten, so würden jedenfalls die Aeußerungen ihres Murtner Amtmanns sie veranlaßt

haben, davon Umgang zu nehmen. Am 31. Oktober wies sie die Petition ab¹⁵⁴⁾.

Die von der Regierung angebahnten Dinge nahmen nun ihren Lauf. Wie ein Hohn klang es aber, wenn der „Confédéré“ in seiner Nummer vom 12. Oktober das Unwahrscheinliche berichtete, er habe durch den „Wächter“ erst von den Anordnungen der Regierung Kenntnis erhalten. Er könne beinahe nicht daran glauben. Sollte die Sache aber auf Wahrheit beruhen, so würde er sich dann dem Proteste Siebers anschließen¹⁵⁵⁾. Für das Regierungsorgan war mit dieser Möglichkeit die Angelegenheit abgetan. Ihm genügte, daß der unbequeme und unermüdliche Gegner aus dem Kanton entfernt war. In der in Bern erscheinenden „La Suisse“¹⁵⁶⁾ aber fuhr ein Freiburger — man vermutete in ihm den Kanzler Dr. Berchtold — über Sieber her: „Il y a sous tous les régimes et dans tous les Etats de ces esprits inquiets, brouillons, toujours mécontents de ce qui les entoure, parcequ'il sont trop contens d'eux-mêmes, poussant toujours aux révolutions, dans le fol espoir que tôt ou tard l'une d'elles assouvirra leurs ambitions; genies incompris qui passent leur vie à fronder à tort et à travers, sans tenir compte des impossibilités. Dans les situations calmes, ces hommes sont plus ridicules que dangereux, plus dignes de pitié que de colère. Mais quand tous les esprits s'échauffent, quand toutes les passions fermentent, quand les matières combustibles n'attendent que l'étincelle, cause d'un vaste incendie, alors il est de toute nécessité d'éloigner ces brouillons dans l'intérêt de l'ordre et de la paix publique. Tels sont les motifs qui ont engagé l'autorité à faire sortir du canton de Fribourg le Zurichois Sieber, rédacteur du „Wächter“. Depuis longtemps cette feuille excentrique qui, du reste, n'avait pas encore rempli les conditions légales de son existence, trahissait des tendances suspectes, semait la division parmi les libéraux et cherchait à propager des doctrines subversives d'un ordre de chose régulier dans notre canton, où le rédacteur avait trouvé une généreuse hospitalité. Il était temps de mettre un terme à l'abus qu'il en faisait“. Anders Niggeler, der in der von ihm redigierten

„Berner Zeitung“ den Freiburger Regierungsmaßen den Satz an den Kopf warf: „Wer frei sein will, muß vor allem gerecht sein lernen“¹⁵⁷). Die Korrespondenz der „Suisse“, die Sieber als hundsföttisch bezeichnete, trieb ihn zur Veröffentlichung eines zweiten, „Ich und Sie“ betitelten Artikels, in welchem er den Willkürakt der Regierung aufs entschiedenste brandmarkte¹⁵⁸). „Dürfte ich hoffen, sagte er, daß meine Expulsion dem Fortschritt im Kanton Freiburg förderlich wäre, was ich freilich nicht einsehe, ich gäbe mich gerne zufrieden. Es scheint mir aber, diese hohe Regierung müßte das ganze Volk fortjagen, um mit den Unzufriedenen gänzlich aufzuräumen. Mit meiner Fortweisung ist nichts gewonnen als eine sehr unsaubere Seite auf dem Protokoll“. — Was ihn aber am meisten kränkte, das war der Vorwurf, er habe den Ultramontanen in die Hände gearbeitet. Doch meinte er, mit dieser scharfsinnig ausgeheckten Beschuldigung, der von den Satelliten der Gewalt und den Eckenstehern aus dem vornehmen Pöbel so unter der Hand verbreitet werde und auch in einem kanaillösen Artikel der „Suisse“ ihren Ableger gefunden habe, werde der Willkürakt nur noch lächerlich gemacht. Die ihm in der „Suisse“ mit soviel Delikatesse vorgehaltene Gastfreundschaft des Kantons Freiburg, die er übrigens, wenn man mit dem Niederlassungsrecht nicht schmählichen Spott triebe, keinen roten Heller wert schätzte, die er ja um den gleichen Preis des Duckens und Kriechens auch in Russland fände, habe er hundertfach bezahlt. Im Kanton Freiburg habe er den Beifall aller einsichtigen Bürger, den schnödesten Undank und die gewissenloseste, Gesetz und Verfassung mit Füßen tretende Behandlung eines demokratischen Regiments geerntet. „Ich habe, schloß Sieber, dem neunjährigen Großen Rat und der acht- (d. h. 16) jährigen Regierung s. Z. prophezeit, sie werde es in der angefangenen Weise mit der Regeneration des Kantons in 100 Jahren nicht so weit bringen als z. B. der Kanton Zürich in 10 Jahren. Dieser Meinung bin ich noch jetzt; es kommt nämlich zu den früheren Faktoren noch der hinzu, daß der Große Rat in wenigen Jahren voraussichtlich konservativ (ultramontan) sein wird. Entweder müssen also

immer die eidgenössischen Bajonette parat sein, oder der Große Rat muß die Amts dauer seiner Mitglieder um weitere 20 Jahre verlängern und die Selbstergänzung anordnen“.

Aus den vorliegenden Akten ergibt sich die gänzliche Unbegründetheit der gegen Sieber vorgebrachten Beschuldigung, mit den Ultramontanen paktiert zu haben. Die „Suisse“ schrieb : „le parti du Sonderbund et les ultramontains, soutenus et encouragés par les néo-radicaux, ont fait une levée de boucliers qui leur a mal réussi“¹⁵⁹⁾. Unter Neoradikalen verstand der Schreiber den von Sieber geleiteten Murtner Volksverein. Dieser erwiderte im „Wächter“ vom 1. November¹⁶⁰⁾: „Schon die Bezeichnung der grundsätzliche Demokraten mit dem gesuchten Titel „Neoradikale“ ist ein gemeiner Kniff à la Rohmer, wofür der Erfinder höchstens ein Polizeibrevet oder eine Maulschelle verdiente. Im Kanton Freiburg kennt man nur drei Parteien: Ultramontane, Anhänger des Beamtenliberalismus oder Quartalzapfenritter und Demokraten. Die letztern sind nicht sehr zahlreich, halten treu zu den Grundsätzen der demokratischen Republik : Volkssouveränität, Rechtsgleichheit, Unabhängigkeit der Justiz, Kontrolle der Beamten, Bildung für Alle, etc. In der Anwendung dieser Grundsätze gestatten sie keine Modifikationen, weil die erste Modifikation auch der erste Schritt zur Willkür ist. — Der schönste Beruf des freien Mannes ist der, wahr und uneigen-nützig nach der Verwirklichung idealer Prinzipien zu streben und seine ganze Manneskraft, die Stärke seines Geistes, das Feuer eines fühlenden Herzens in den Kampf einzusetzen. — Ist es ein Verbrechen, zur Tätigkeit anzutreiben und zu verlangen, daß man Grundsätze nicht mutwillig verletze? Bis jetzt hat noch nicht einmal Jemand wahrscheinlich machen können, daß diese von der Regierung begangenen Verletzungen notwendig gewesen seien. Die Demokraten verdienten alle Verachtung, die man politischer Grundsatzlosigkeit zollt, wenn sie zum Unerhörten stille schwiegen. Jetzt auf einmal sind sie Alliierte der Ultramontanen! Leute, von denen man vielleicht höchstens schon ein „vive la république“ gehört hat, wagen eine solche Anklage!“ Allerdings empfahl der „Wäch-

ter“¹⁶¹⁾ dem Großen Rate die umfassendste Amnestie in Beziehung auf die letzten Vorgänge im Kanton: „so sehr wir die Urheber des versuchten Aufruhrs verabscheuen, so sehr sind wir gegen eine neue Riesenprozedur. Des Zündstoffs der Unzufriedenheit ist ohnehin noch genug da. Man achte das Volk, man schenke ihm Zutrauen: damit wird man weiter kommen, als mit einer unendlichen Defensivstellung. Es wird uns nicht stark wurmen, wegen dieser Bemerkung wieder des Einverständnisses mit den Ultramontanen bezüchtigt zu werden. Die Vergangenheit sei unser Richter; auch die zukünftigen Ereignisse seien's!“

Ganz folgerichtig warf dann das Murtner Blatt die Frage auf und setzte sich damit wieder dem Vorwurfe aus, mit den Sonderbündlern zu paktieren¹⁶²⁾: „mit welchem Recht jagt der Staatsrat einen Bürger des Kantons, den Bürger Marilley, über die Grenzen? Mit dem Bischof hätten wir längst schon kurzen Prozeß gemacht; wir hätten ihn gar nicht anerkannt, wir hätten das Bistum aufgehoben. — Aber der konkrete Bürger Marilley, der zufällig Bischof ist, darf mit dem Amt nicht identifiziert werden. Was anfangen? Eine Teilung ist nicht praktikabel. Also fort mit dem Bischof, der Marilley mag da bleiben; sündigt er, so verfällt er dem Gericht“.

Die aufrichtigen Liberalen frugen sich auch mit Sieber, wohin es mit der Heilighaltung der Verfassung im Kanton Freiburg noch kommen werde. Am 4. November veröffentlichte der „Wächter“ die Summe der bisherigen, die Murtner Demokraten treffenden Verfassungsverletzungen¹⁶³⁾:

1. Verletzung des Vereinsrechts: einer Versammlung freier Bürger wird das Protokoll abgefordert.
2. Verletzung der Pressefreiheit: dem „Wächter“ wird offiziell insinuiert, kein Artikel gegen die Verfassung zu bringen.
3. Ein Bürger wird ohne Angabe eines Grundes, ohne Vorweisung eines Verhaftsbefehls eingekerkert.
4. Ein Bürger wird seinem natürlichen Richter entzogen.
5. Ein Bürger wird ohne Grund aus dem Kanton gejagt.
6. Einem Journal wird die Zensur auferlegt.

7. Von einem Journal wird eine Kautions verlangt.
8. Einem Bürger wird ohne Grund das Haus durchsucht.
9. Das schweizerische Wahlrecht wird durch Abforderung eines Eides auf die Kantons- und Bundesverfassung vernichtet.

In der folgenden Nummer, der letzten¹⁶⁴⁾, brachte der „Wächter“ noch den Rekurs des Murtner Volksvereins an den Nationalrat, in dem die Nichtigkeit der Nationalratswahlen im Kanton Freiburg verlangt wurde. Dann stellte er sein Erscheinen ein, da er die verlangte Kautions nicht hatte aufbringen können. An seine Stelle trat der „Volksbote“, von dem der „Confédéré“ am 28. Dezember schrieb^{164 a)}: „nous avions vu paraître avec plaisir le prospectus du „Volksbote“, journal de Morat, successeur du „Wächter“, mais qui promettait d'être d'une allure moins agressive et d'un esprit plus en harmonie à l'état moral et politique de notre canton; c'est donc avec une pénible surprise que nous avons vu ce journal à son premier article sur Fribourg, nous attaquer d'une manière que nous nommerions déloyale, si nous ne la croyions tout simplement inconsidérée. — Est-ce qu'il aurait hérité de la bienveillance du „Wächter“ à notre égard?“¹⁶⁵⁾. Am 28. Dezember¹⁶⁶⁾ ward der Oberamtmann ersucht, von dieser neuen Murtner Zeitung die Kautions von 4000 Franken zu fordern, womit das Gesetz vom 17. Dezember 1831 seine Anwendung finden werde.

Sieber, der gleich nach seiner Ausweisung von Pfauen nach Bern gezogen war, von wo aus er die Redaktion des „Wächter“ leitete, verstand unter dem „nous“ des „Confédéré“ nicht etwa die Redaktion dieses Blattes, sondern die Regierung, die ihrerseits es mit seiner Ausweisung ernst nahm, obwohl er ihrer wegen einer von ihr gemachten Erfindung mit Freuden gedachte, „Erfindung, die sich auch anderwärts bewähren dürfte. Die Staatskanzlei besorge nämlich ex officio die Korrespondenz in die auswärtigen Blätter, um die Verdienste des Guberniums in mehr oder minder blumenreichen Gemälden vor die Welt hinzustellen. Um nun der Sache einen ordentlichen Anstrich zu geben, beantrage er

die Errichtung einer achten Direktion, die dann den Titel erhielte: Direktion der offiziellen Zeitungskorrespondenz. Er verspreche feierlich dafür sorgen zu wollen, daß sie immer zweckmäßig beschäftigt werde¹⁶⁷⁾). Die Regierung fand jedoch, daß Sieber sich außerhalb des Kantons ungefährlicher mit freiburgischen Zuständen befassen könnte, und wollte ihn nicht einmal besuchsweise im Lande dulden. Einige Tage nach seiner Ausweisung ließ sie bei Nacht und Nebel das Haus eines Murtners untersuchen, weil man hoffte, dort den Ausgewiesenen zu finden. Als er davon Kenntnis erhielt, riet er den Murtnern „ihre Schafslangmut“ an der Stelle in Schillers Tell zu stählen: „Bis in das Innerste der Häuser dringen die Boten der Gewalt etc.“; gegen Willkür sei gewaltsame Selbsthilfe ernstes Pflichtgebot¹⁶⁸⁾). Am 3. November war er wieder nach Murten gekommen, um am selben Tage noch nach Bern zurückzukehren. Der Oberamtmann rüffelte aber den Stadtammann weil er unterlassen hatte, ihn von der Anwesenheit Siebers in Kenntnis zu setzen oder diesen zu verhaften¹⁶⁹⁾.

In Bern, wohin sich Sieber nicht wenig deswegen begaben hatte, um die Verhandlungen des Nationalrates über die eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde gegen die Freiburger Wahlen zu verfolgen und wo er nun auch Gelegenheit erhielt, zu sehen, wie sowohl seine eigene Beschwerde wegen seiner Ausweisung als namentlich auch der Rekurs des Volksvereins zu Grabe getragen wurden^{169a)}), setzte er als Mitredaktor der „Berner Zeitung“ sein unentwegtes, unermüdliches Kämpfen um das Prinzip der Demokratie fort. Ins richtige Fahrwasser kam er aber erst, als er im Jahre 1850 wieder im Kanton Zürich eine Lehrerstelle übernehmen durfte¹⁷⁰⁾). Während neunzehn Jahre wirkte er an der Sekundarschule in Uster, bis er im Jahre 1869 vom Zürcher Volk in Anerkennung seiner Tüchtigkeit und seiner grundsätzlichen Festigkeit in den Regierungsrat gewählt wurde, wo er bis zu seinem, am 22. Januar 1878 erfolgten Hinscheide das Erziehungsdepartement leitete. Als Zeitungsschreiber hatte er nicht unwesentlich zum Falle des damaligen Regiments beigetragen. „Er war

genau 46 Jahre alt, schreibt Greulich, als Sieber am 15. Dezember 1867 den Stuhl der Landsgemeinde in Uster bestieg, die mit ihren drei Schwestern in Zürich, Winterthur und Bülach die Fahne der Verfassungsrevision machtvoll erhab. Das Landsgemeinde-Manifest war in begeisterter und formvollendeter Sprache von Sieber geschrieben. In der Vollkraft seiner Jahre stand er damals vor uns, über mittelgroß, eine imponierende Gestalt, mit einem feingeschnittenen energischen Gesicht, darin ein paar kühne, schönblaue Augen blitzten und das von leicht ergrautem, blondem, langem Haar und wallendem Bart eingerahmt war. Wenn er sich erhob, sah man auf den ersten Blick: hier ist kein Besinnen und Zaudern, der weiß, was er will, und er will mit aller Kraft, was er für recht hält“. Dieses Bild, das der Gesinnungsgenosse von ihm gibt, tritt uns auch aus der Freiburger Zeit des zielbewußtesten Mannes und dem von ihm geleiteten „Wächter“ entgegen. Eine eigentümliche Tücke des Geschicks war es freilich, daß der Mann sich im Interesse der von ihm verfochtenen demokratischen Grundsätze hergeben mußte, die Stelle eines Regierungsrates, eines „Kantonsmenschen und Quartalzapfenritters“ anzunehmen.

Als Vorsteher des zürcherischen Erziehungswesens blieb er aber doch der „Volksrepräsentant von ächtem Schrott und Korn“, von dem er einmal im „Wächter“ schrieb¹⁷¹⁾, er müsse seine Sendung als eine heilige betrachten und solle sich durch dieses Gefühl zum Guten anspornen, inmitten der Kämpfe aufmuntern, beim Anprallen widerspenstiger Faktoren stärken lassen. Im Laufe der Zeit mochte sich Vieles in ihm gemildert und abgeklärt haben. Vielleicht war auch vergessen, was er den Freiburger Liberalen ins Stammbuch geschrieben hatte: „Ihr solltet ihm, wenn Ihr wirklich Volksmänner wäret, dankbar sein für sein Mißtrauen gegen Euch, wie gegen Alles, was nach Quartalzapfen riecht. Ihr kennt unsere Meinung vom Regieren; sie ist immer dieselbe, und wenn der „Wächter“ gestorben sein wird, soll man ihm die Grabschrift setzen: „Ici gît, qui toujours douta“¹⁷².

Anmerkungen.

¹⁾ Archiv Murten. (A. M.) Schulratsprotokoll II, p. 139, 143. Gehalt 800 Livres; nach zweijähriger Dienstzeit 900 L.

²⁾ A. M. Schulratsprotokoll II, p. 141—143.

³⁾ A. M. Schulratsprotokoll II, p. 143—144.

^{3 a)} Amtsvorgänger Siebers. Schulratsprotokoll II, p. 139.

⁴⁾ A. M. Schulratsprotokoll II, p. 145.

⁵⁾ cf. Felix Meier, Geschichte der Gemeinde Wetzikon, herausgegeben von der Lesegesellschaft Oberwetzikon, p. 592 ff.

^{5 a)} Dr. Jakob Messikommer, einer der Schüler Siebers, lebt jetzt noch in Wetzikon.

⁶⁾ Ueber das Vorkommnis vom 7. Mai steht in der Zürcher Freitags-Zeitung Nr. 19 vom 12. Mai 1843: „In Wetzikon soll bei den Wahlen eine Aeusserung eines Schullehrers so allgemeine Erbitterung erregt haben, dass der vorlaute Sprecher von Männern beider Parteien nicht gar sanft zur Kirche hinaus spiedert worden sei.“ — Die Nr. 20 vom 19. Mai brachte dann einen der Aufsätze („Das Reich der Dunkelheit“) mit und ohne Korrekturen Siebers, indem die Redaktion der Veröffentlichung die Bemerkung vorausschickte: „Aus diesem Aufsatze mag das Volk des Kantons Zürich erkennen, dass es noch nicht untätig zusehen darf, wenn es die höchsten und heiligsten Interessen, die ein Volk hat, nicht gefährden will.“ — Staatsarchiv Zürich. Kriminalprotokoll II, p. 2079. 18. Dez. 1843. Der Vorwurf, sein Gespött mit der Bibel getrieben und die Achtung vor den kirchlichen Einrichtungen untergraben zu haben, bezog sich auf folgende Stelle: „Und erst fing er zu predigen an aus dem 139. Psalm. Und wie er schrie: würde ich in den Himmel hinauf steigen, so bist du da; würde ich mein Bett in der Hölle aufschlagen, siehe, so bist du auch da. Hops! lenkte der Wagen über Bord hinunter. Die Brüder entrannen noch zur rechten Zeit, aber die Herren Pfarrer schienen in die Hölle hinabsteigen zu wollen: denn sie sanken noch tief in den Schnee; sie seufzten und gironnen wie Turteltauben und hatten Backen wie gefrorene Rüben. Ach, rief der Eine: Was Gott thut, das ist wohlgetan. Ja, wohlgethan, rief der Student lachend.«

Aus anderen Aufsätzen wurden nachstehende Stellen hervorgehoben:

Haben die Leute recht, wenn sie wünschen, dass die alten Zeiten wiederkehren möchten?

„Gräuel aller Art fanden in vergangenen Schreckenszeiten statt und mit Entsetzen denkt man daran; denn die Pfaffen konnten schalten und walten nach Belieben; aber jetzt hat sich das Wetter gekehrt. Kein guter, freier und wissenschaftliebender Eidgenoss wird die alte Zeit wieder rufen. Nur die Städter, Pfaffen, der Papst und die Zopfbürger wünschen sie, auf dass sie wieder herrschen können, wie zuvor. Allein sie sagen nicht, dass sie darum die alte Zeit wieder wollen, sondern sie geben vor, die Religion sei verloren und man achte sie gar nicht mehr. Oh ihr listigen Schlauköpfe.“

Der Zopfbürger.

„Solche Geschöpfe sind gleich dem Wolf im Schafskleide; man muss sich hüten vor solchen Raubthieren, die ein Kreuz auf der Brust, aber die Hölle im Herzen tragen. Diese niederträchtige Rotte will nichts von Freiheit wissen, viel lieber schöne Damen küssen. Solche Männer sollte das Volk, wenn es auch im geringsten Grade einsichtsvoll wäre, aus dem Lande schaffen; denn es kostet Geld, diese Leckerlifresser und Pfaffenkappen zu erhalten. Wenn ein Bauer etwas von Freiheit zu ihnen sagt, geht es ihm gut, wenn er nicht wenigstens lebenslängliche Zuchthausstrafe bekommt.“

Erklärung einiger Fremdwörter.

„Ultramontan oder römisch hat den gleichen Begriff und man versteht darunter alle Die, welche dem Papst in Rom und dem in Zürich zugethan sind.“

Liberalismus und Radikalismus.

„Der Liberalismus ist ein Schaf, dem man Friedensbedingungen ins Ohr flüstert und ihm zu gleicher Zeit den Kopf umdreht. Nicht Friedensworte, nur der entschlossenste Radikalismus, die That, können uns noch helfen und erretten, sonst nichts.“

Die Aristokraten.

„Könnte ich den Himmel bitten, dass er diese frechen Buben durch einen verzehrenden Blitzschlag in das Innerste der Erde schläge, ich thäte es ohne Säumen. Solche Zöpfe am Ruder des Staates sind ein Unglück. Vielleicht wird die alte Welt einmal aussterben und aus der Asche wird ein neuer Zweig hervorbrechen und dann „Nieder“ mit den lebenden Mönchskutten, Aristokratenbanden.“

An die Jünglinge des schweizerischen Vaterlandes.

„Hasset das Tyrannenjoch und die Despotie. Verschmäht die Pfaffenherrschaft und die Aristokratie. Seid Feinde der Freiheitsunterdrücker, der Pfaffen und der Zopfbürger. Hasset die Schwarzen, welche das Volk immer im Schlamme der Dunkelheit und Finsternis halten wollen und hanget ihnen nicht an wie Göttern. Lasst Euch nicht mit Sklavenketten binden, denn dazu sind die Aristokraten und Pfaffen alle Augenblicke bereit.“

An die Fürsten.

„Ihr glaubt als Weise die Augen des freiheitsliebenden Volkes zu verblenden? Aber weltberühmte Redner und Dichter lösen den Kitt auf und es wird einst eine Zeit kommen, wo ihr mit all den Euren samt und sonders verjagt werdet.“

Parteiung und Aufruhr.

„Wenn ein Volk unterdrückt wird, so ist ein Aufruhr nöthig und gerecht.“

⁷⁾ Staatsarchiv Zürich. Kriminalprotokoll II, p. 2084. 18. Dez. 1843.

⁸⁾ Meier, l. c., p. 598 ff.

⁹⁾ Kriminalprotokoll II, p. 2071-2072. Am 14. Dezember zog der Staatsanwalt seine Berufung gegen das, den Schulratspräsidenten Jakob Tobler freisprechende Urteil des Hinweiler Bezirksgericht zurück. — Urteil des Appellhofes in Kriminalprotokoll II, p. 2079 ff. — Ueber die obergerichtlichen Verhandlungen berichtete die Zürcher Freitags-Zeitung Nr. 51 vom 22. Dezember 1843: „Letzten Montag beurtheilte das Obergericht den Sekundarlehrer Sieber von Wetzikon. — Nur durch Stichentscheid ward der Antrag auch auf eine Gefängnisstrafe beseitigt. — Da man das Obergericht nicht der politischen Leidenschaftlichkeit wird beschuldigen können, so ergibt sich wohl aus diesem Urtheile, dass Herr Sieber es arg getrieben haben muss.“ Criminal-Parteivorträge, 1843, p. 545 ff.

¹⁰⁾ Protokoll des katholischen Erziehungsrates des Kantons St. Gallen vom 7. November 1844. (N. 566.)

¹¹⁾ Protokoll des Kath. Erziehungsrates vom 12. Dezember 1844. (Nr. 595.) Gleichzeitig mit Sieber hatte auch Philipp Jungo von Freiburg das Reallehrerexamen bestanden. Das auf zwei Jahre ausgestellte Patent befähigte zum Unterricht in der deutschen Sprache, der Buchhaltung, der Geometrie, dem Zeichnen und Schönschreiben.

¹²⁾ Protokoll des kath. Erziehungsrates vom 3. Januar 1845. (Nr. 2.) — Der st. gallischen Behörde lag ein pfarramtlicher Bericht von Wetzikon d. d. 23. Dez. 1844 vor, der betonte, dass Sieber sich der „Verbreitung irreligiöser, leichtfertiger und verwerflicher Gesinnung unter seine Schüler“ schuldig gemacht hätte.

¹³⁾ Staatsarchiv Freiburg (A. F.) Protocole du conseil d'éducation, p. 44. 26. April 1845. «Le Président du Conseil d'Education catholique de St. Gall annonce que cet individu muni d'un brevet st. gallois a été condamné par le tribunal d'appel de Zürich, pour avoir enseigné l'imoralité et l'irréligion à ses élèves.»

¹⁴⁾ Archiv des Oberamts Murten. (A. O. M.) Corresp. 1845. Fribourg, 16. avril.

¹⁵⁾ A. O. M. — Corresp, 1845. Fribourg, 26. avril.

¹⁶⁾ A. M. Schulratsprotokoll II, p. 151. — „Schreiben des Präsidenten des st. gallischen katholischen Erziehungsrates Herrn Müller, — in welchem bemerkt ist, — dass Herr Sieber durch einen Spruch des

zürcherischen Obergerichts — auf fünf Jahre eingestellt worden, — weil er in seiner Schule die Achtung vor dem bestehenden Kirchenthume hintangesetzt.“

¹⁷⁾ A. M. Schulratsprotokoll II, p. 155. 24. Juni. — „Das Präsidium zeigt an, dass Herr Egli, Sekretär des zürcherischen Erziehungsrates, an den man sich in Sachen des Herrn Sieber gewendet, brieflich gemeldet habe, dass er noch beschäftigt sei, die Copien der fraglichen Aktenstücke anzufertigen, dass der Verzug der Sache daher röhre, dass er ein Hauptdokument bis dato noch nicht habe erhalten können.“ — Die Akten scheinen nie nach Murten gekommen zu sein.

¹⁸⁾ Wächter (W.) Nr. 71. Artikel „Ich und Sie“.

¹⁹⁾ A. M. Schulratsprotokoll II, p. 192. 11. Februar 1847.

²⁰⁾ A. M. Schulratsprotokoll II, p. 180-181. 12. Mai 1846.

²¹⁾ A. M. Aktenband zu Schulratsprotokoll II, p. 195.

²²⁾ A. M. Schulratsprotokoll II, p. 191. 11. Februar 1847.

²³⁾ A. M. Schulratsprotokoll II, p. 195. 15. Februar 1847.

²⁴⁾ A. O. M. Corresp. 1847.

²⁵⁾ A. O. M. Corresp. 1847.

²⁶⁾ A. O. M. Corresp. 1847.

²⁷⁾ Schulratsprotokoll II, p. 202. — 23. April 1847. — Der Kirchenrat benützte die Destitution der der Kirche feindlich gesinnten Murtner Lehrer, um das Recht zu beanspruchen, bei der Besetzung der Lehrstellen ein Wort mitreden zu dürfen. (Brief des Kirchenrates an den Gemeinderat vom 22. April.) Der Schulrat, „über eine derartige Schlussnahme, deren unheilvolle Consequenzen sich gleich bei der ersten Reflexion darstellen, entrüstet“, fand: „es solle vorläufig beim Präsidenten des Kirchenrathes dahin gewirkt werden, dass die Ausfertigung des gedachten Befindens noch aufgesehoben werde. Sonach sei dem Gemeinderath der Antrag vorzulegen, dass er beim Kirchenrat schriftlich einlange, um von ihm die Revokation seines Beschlusses zu fordern.“ Die Sache ward aber bereits im Mai durch den Kirchenrat der Regierung vorgebracht. Der Erziehungsrat liess sich darüber in seinem Schreiben vom 16. September an den Kirchenrat (Staatsarchiv. Prot. de la corresp. du conseil d'Education, p. 256) vernehmen. Er beklagte sich über den Ton des gemeinderätlichen Schreibens, das der Regierung das Recht bestritten hatte, die vakant gewordenen Lehrstellen auszuschreiben: « nous aurions cependant désiré que le conseil communal de Morat se fut servi d'un style plus respectueux pour nous signaler l'erreur, dans laquelle nous étions tombés, et qu'il eut bien voulu ne pas oublier que le Conseil d'éducation est placé au rang des autorités supérieures. » In der Hauptsache aber führte er aus: « en vertu du droit de haute surveillance, nous estimons pouvoir et même devoir écarter immédiatement de l'enseignement tout instituteur qui se rendrait indigne de l'être et cela à Morat, tout aussi bien que dans le reste du canton. — Afin qu'à l'avenir

nous soyons mieux en l'état de remplir les devoirs qui nous sont imposés par la loi, nous vous prions aussi d'avoir la bonté:

1. de nous faire, à la fin de chaque année scolaire, un rapport détaillé et circonstancié sur le personnel des instituteurs publics de la ville de Morat;

2. de nous tenir chaque fois au courant des mutations qui pourraient survenir dans ce personnel,

3. afin de soumettre, cas échéant, à notre ratification la nomination des instituteurs et institutrices placés à la tête de l'école primaire proprement dite attendu que le Schulrath à qui appartiennent ces sortes de nominations, n'y procédant qu'en lieu et place du conseil ecclésiastique, doit les soumettre à la même sanction que celles opérées par cette autorité (règl. du 21 juillet 1826, art. 33).»

²⁸⁾ A. M. Schulratsprotokoll II, p. 202. 23. April 1847.

²⁹⁾ A. O. M. Corresp. 1847. Lettre du 1^{er} mai 1847 de J. C. Baumann, commissaire de police de Morat au préfet.

³⁰⁾ A. F. Protocole du Conseil d'Etat du 17 mai 1847, p. 266.

³¹⁾ A. F. Protocole du conseil d'Education du 31 mai 1847, p. 236.

— Protocole du Conseil d'Etat, p. 297. Corresp. extérieures 1845-1847, p. 574.

³²⁾ A. M. Schulratsprotokoll II, p. 203. 4. Mai 1847.

³³⁾ A. M. Schulratsprotokoll II, p. 212. 29. Juni 1847.

³⁴⁾ W. Nr. 71 vom 21. Oktober 1848. — Während seines Berner Aufenthaltes scheint Sieber die von Greulich: Grütlianer Kalender, p. 17 „Johann Kaspar Sieber“ erwähnten „Briefe über die Legalität der Zürcher Regierung von einem Revolutionär“ geschrieben zu haben.

³⁵⁾ W. Nr. 71.

³⁶⁾ A. F. Protocole des correspondances du Conseil d'Education, p. 296. — Brief an den Oberamtmann in Murten vom 5. Februar. A. M. Schulratsprotokoll II, p. 237. 23. Februar 1848.

³⁷⁾ W. Nr. 13. 29. März 1848. — Ein Freiburger Korrespondent der „Neuen Zürcher Zeitung“ vom 10. Mai 1848, Nr. 131, schreibt über Murten: „In dem reformierten Teil des Kantons — Murten — ist die Bevölkerung der liberalen Staatsordnung zugethan. Doch droht auch hier das Wiederaufkommen des kleinstädtischen, selbstsüchtigen Murtner-patriats, das durch den Einfluss des zum Staatsrath avancierten Chefs, Chatoney, wieder in die Bezirksadministration sich einzudrängen Hoffnung hat, der Regierung alle Sympathien und alles Vertrauen zu entziehen.“

³⁸⁾ Confédéré Nr. 44. — 13. April. — Nr. 45. — 15. April. — W. Nr. 12. — 22. März. Aus der Erwiderung an die Idioten, zweite Ladung: „Wir sollten vielmehr gesunde Elemente freudig willkommen heissen, wenn sie sich in unsren freiern Institutionen wohl und heimisch fühlen und sich bei deren Ausbildung mit ihrer oft vortrefflichen Ein-

wirkung betheiligen — nicht par grâce et pitié, sondern von Vernunft- und Rechts wegen. — Hiermit ist wohl auch die vollkommene Berechtigung einiger tüchtiger Murtner Lehrer an politischen Verhandlungen Theil zu nehmen, dargethan; es wäre denn, dass man sie als rechtlose Parias und die Freiburger Freiheit als eine von der ächten Freiheit spezifisch verschiedene qualifizieren wollte, zu deren Verständnis es besonders feiner Wesen bedürfe.“ — W. Nr. 19. — 19. April. — „Wegen des innern Zusammenhanges zwischen Schule und Leben müssen die Lehrer schon von Berufs wegen politisieren. — Die den Lehrern gemachte Insinuation, sich ihrer politischen Wirksamkeit zu begeben, ist also nicht nur eine höchst gimpelhafte Philisterei, die uns Eckel verursacht, sondern auch ein strafbarer Versuch, sie von ihrer heiligsten Bürgerpflicht abzuziehen.“

³⁹⁾ W. Nr. 26. 13. Mai.

⁴⁰⁾ Confédéré. Nr. 55. 9. Mai. — A. M. Schulratsprotokoll II, p. 240.

— 13. April 1848.

⁴¹⁾ A. M. Ratsmanual. Beschluss vom 3. Januar 1848. — A. O. M. Corresp. 1848. Brief des Gemeinderats an das Oberamt vom 10. März.

⁴²⁾ W. Nr. 7. 16. Februar.

^{42 a)} W. Nr. 7.

⁴³⁾ Confédéré Nr. 3.

⁴⁴⁾ Confédéré Nr. 5.

⁴⁵⁾ W. Nr. 3. 19. Januar. — Inserat in W. Nr. 2. „Es ist fortwährend in der Druckerei Deloséa zu 5 Rappen zu haben: Harmloses Sylvesterlied über den Untergang der Sonderbündler. Nach der Melodie: Lasst uns von den Wunderdingen, sum, sum etc.“

⁴⁶⁾ W. Nr. 2.

⁴⁷⁾ W. Nr. 29. 24. Mai. — Sieber glaubte auch an der Hand gemachter Beobachtungen und erhaltener Berichte vor der Auswanderung nach Amerika warnen zu müssen. cf. Nr. 20. 22. April. — Nr. 25. 10. Mai. — Nr. 26. — Nr. 58. 2. Sept. — Nr. 16. 8. April: Artikel „Sind die Armen auch Menschen?“ — Nr. 42. 8. Juli. Artikel über Aufteilung eines Teils des Grundbesitzes an die Armen. — Nr. 50. 5. August. Artikel über Arbeiterverhältnisse. — Nr. 54. 19. August. „Die Heimathlosen und der humane Liberalismus.“ — Nr. 59. 6. September. „Gewerbswesen.“

⁴⁸⁾ W. Nr. 16.

⁴⁹⁾ W. Nr. 54.

⁵⁰⁾ W. Nr. 57. 30. August.

⁵¹⁾ W. Nr. 23. 3. Mai.

⁵²⁾ W. Nr. 39. 28. Juni.

⁵³⁾ W. Nr. 23. 3. Mai.

⁵⁴⁾ W. Nr. 43. 12. Juli.

⁵⁵⁾ W. Nr. 53. 16. August.

- ⁵⁵a) W. Nr. 15. 5. April.
- ⁵⁶) W. Nr. 14. 1. April.
- ⁵⁶a) W. Nr. 15.
- ⁵⁷) W. Nr. 12.
- ⁵⁸) Confédéré. No. 47.. 20. April.
- ⁵⁸a) W. Nr. 14. 1. April.
- ⁵⁹) W. Nr. 62. 16. September.
- ⁶⁰) W. Nr. 12.
- ⁶¹) W. Nr. 35. 7. Juni.
- ⁶¹a) W. Nr. 14. Artikel „Erziehungswesen“.
- ⁶¹b) W. Nr. 4. 26. Januar.
- ⁶²) W. Nr. 47. 26. Juli.

⁶³) W. Nr. 14. 46. 47. 48. 49. 56. — Ueber den Sekundarschulunterricht im Kanton Freiburg äusserte sich Sieber im W. Nr. 57: „Staatsschulen, die über den Kreis der allgemeinen Volksbildung hinausgehen, sind in der Regel aristokratische Institute, nur für die Reichen geschaffen, nur von ihnen besucht. Will man dieses verfassungswidrige Unrecht nicht, so muss man zwei Grundsätze adoptieren: 1. dass nur die fähigern, vom Schulinspektor und Lehrer ausgewählten Kinder — gleichviel ob reich oder arm — Zutritt in diese höhern Anstalten finden; 2. Unterstützung der ärmeren Kinder durch Stipendien. — Der Entwurf setzt fest, dass in jedem Bezirke nicht mehr als eine Sekundarschule bestehen dürfe. Nein, der Paragraph sollte also lauten: „In jedem Bezirk soll sofort wenigstens eine Sekundarschule gegründet werden.“ — Das höhere Unterrichtswesen ist viel zu kostspielig im Verhältnis zur unendlich wichtigen Volksschule. — Der Elementarunterricht erfordert tüchtigere Männer, als der akademische. — Dem Entwurfe fehlt eine Anstalt ganz; es ist die Schule für Erwachsene, deren Besuch natürlich freiwillig wäre. Sie hätte mehr den Charakter eines Vereins, wo alle Erscheinungen des öffentlichen Lebens frei besprochen, über Zustände und Verhältnisse im Leben des Menschen und der Natur Aufschlüsse gegeben, wo durch gesellige Unterhaltung, mit Gesang etc. die Mühen des Tages verscheucht und alle gäng und gäben rohen Sitten verdrängt würden. Diese Schule ist in unsern Augen die wichtigste und ihr Gewinn der bedeutsamste. An sie schlossen sich die politischen Volksvereine an.

⁶³a) W. Nr. 19, — Nr. 46. 22. Juli.

⁶⁴) W. Nr. 59.

⁶⁴a) W. Nr. 18. 15. April. — „Viehprämien und Jugendbildung. Mit dieser Zusammenstellung ist genug gesagt. Für die Viehzucht hat der Staat Geld, für die Erziehung der Jugend nicht. Natürlich: man sorgt für das Wichtigste zuerst.“

⁶⁵) W. Nr. 57.

⁶⁶) W. Nr. 33. 7. Juni.

^{66a)} W. Nr. 22. 29. April.

^{66b)} W. Nr. 37. 21. Juni.

⁶⁷⁾ W. Nr. 37.

⁶⁸⁾ W. Nr. 9. 1. März. — „Die deutsche Bearbeitung der Verfassung (wie sämtlicher Beschlüsse und Gesetze unterm alten und neuen Regiment) ist sehr mangelhaft. Ist denn Niemand zu finden, der ein ordentliches Deutsch schreibt?“ Bei Beratung über die Petition des Volksvereins betr. die Veröffentlichung der Verhandlungen des Grossen Rates, gab sich der bitterste Unmut über die Art und Weise kund, mit welcher die deutschen Petitionen vom Grossen Rat aufgenommen werden. Beim Verlesen derselben — entfernten sich die Mitglieder grösstentheils; man nahm davon wenig Notiz. Hat diese krankhafte Vornehmthuerei etwa auch unsere Murtner Grossräthe ergriffen!“ — Nr. 42. 8. Juli. „Die hohe Staatskanzlei scheint sich um die deutsche Bevölkerung, welche doch beinahe den vierten Theil des Kantons ausmacht, blutwenig zu kümmern. Selten werden Gesetzesentwürfe, nicht einmal die wichtigsten, ins Deutsche übersetzt, und von rechtzeitiger Vertheilung unter die Bürger zur öffentlichen Besprechung ist niemals die Rede.“ — Nr. 61. 13. September: „Um einen Begriff zu erhalten, wie grundschlecht in Freiburg übersetzt wird, muss man das neue Schulgesetz auf deutsch lesen. Es kommt in demselben hie und da purer Unsinn vor. Nur ein Beispiel! Des notions élémentaires d'histoire naturelle dans leur application à l'hygiène etc. wird übersetzt mit: die allgemeinen Regeln der Naturgeschichte in ihrer Beziehung zur Wasserheilkunde.“

Dass die Vorwürfe Siebers keinen Nachhall fanden, zeigt wohl am besten die:

Synoptische Zusammenstellung

einiger der wesentlichen Differenzen, die zwischen dem französischen und dem deutschen, in den deutschen Gemeinden publizierten Texte des im Jahre 1873 promulgierten Strafgesetzbuches bestehen.

Erster Druck 1873.

Art. 13. Le corps du supplicié sera délivré à sa famille, si elle le réclame, pour être inhumé sans aucun appareil.

Art. 27. 1. al. La confiscation n'est admise que relativement à certains objets.

Art. 48. 1. al. La peine encourue par les complices est du quart au trois quarts de celle fixée contre l'auteur du crime.

Der Leichnam eines Hingerichteten kann seiner Familie, wenn sie denselben begeht, übergeben werden, welche denselben in aller Stille beerdigen lassen soll.

Die Konfiskation findet nur an bestimmten Gegenständen statt.

Der Gehülfe wird mit einer bis drei Viertel der für den Urheber des Verbrechens angedrohten Strafe belegt.

Art. 52. 2. al. Si le crime n'a pas été exécuté, il y a lieu à faire application des règles relatives à la tentative, sous réserve des dispositions consignées aux art. 41 et 56 ci-dessus.

Art. 59. Celui qui, dans une extrême nécessité et pour y subvenir, commet un vol de commestibles, peut n'être ni recherché ni puni par la Justice.

Art. 66. 1. al. La défense de soi-même ou d'autrui contre une attaque il-légale dans le but de protéger la personne, le domicile ou la propriété de celui qui est attaqué, est légitime et non punissable, lorsque la personne attaquée ne peut obtenir la protection de l'Autorité ou un autre secours suffisant; lorsqu'il y a urgence et que les moyens de défense ont été proportionnés au danger.

Art. 70. 3. al. Toutefois la peine prévue par la loi pour l'infraction la plus grave pourra, suivant les circonstances, être élevée d'un tiers.

Art. 74. Sont considérés comme crime du même genre ceux qui sont classés sous chacun des numéros suivants:

No. 5. Ceux contre la vie, la santé, la liberté et la sûreté des personnes;

Art. 76. La peine de la récidive est déterminée ainsi qu'il suit:

c) en cas de récidive ultérieure, la peine sera portée jusqu'au triple du maximum de la peine encourue.

Art. 77. 2. al. Le récidiviste auquel un excédant de peine n'aura pu être ajouté, pourra néanmoins être soumis à des prescriptions plus rigoureuses que déterminera le règlement prévu à l'art. 24 du présent code.

(fehlt im deutschen Text).

Wer im Zustande der äussersten Noth und um derselben abzuhelfen, Esswaren stiehlt, dem kann die gerichtliche Verfolgung und die Bestrafung erlassen werden.

Die Vertheidigung seiner selbst oder eines Andern, um sein oder anderer Leben, Leib, Eigenthum, Besitz vor einem widerrechtlichen Angriff zu schützen, ist straflos, wenn für die angegriffene Person der Schutz der Obrigkeit oder eine andere Hülfe nicht erhältlich, wenn die Gefahr dringend und die Verteidigungsmittel derselben entsprechend waren.

Das, für die schwerste That ange drohte, höchste Strafmass kann bei solchem Zusammentreffen strafbarer Handlungen, je nach Umständen, um ein Drittel erhöht werden.

Als gleichartig gelten die unter jeder der folgenden Nummern zusammen gestellten Verbrechen:

Nr. 5. Die Verbrechen gegen das Leben, die Gesundheit und die persönliche Sicherheit;

Die Rückfallstrafe wird folgender massen bestimmt:

c) bei fernern Rückfällen, wird das Dreifache des höchsten Strafmasses erkannt.

(fehlt im deutschen Text).

Art. 87. 3. al. Dans tous les cas, la réhabilitation peut être demandée lorsque il s'est écoulé cinq ans depuis *l'expiration de la peine principale*.

Art. 94. Celui qui recourt en grâce doit avoir subi:

..... litt. b. les deux tiers de sa peine s'il a été condamné pour la première fois à la réclusion à temps, à l'emprisonnement ou au bannissement, ou si l'une ou l'autre de ces peines est le résultat d'une commutation.

Art. 113. 2. al. Si les circonstances qui viennent d'être mentionnées n'existent pas, la peine sera réduite en un emprisonnement qui ne pourra excéder un an, ou au bannissement de la Confédération pour le même terme, ou à une amende de 200 à 500 francs.

Art. 114. Les cas de peu de gravité et ceux où la résistance aura été dirigée contre un employé subalterne ou un agent de la force publique, seront traités correctionnellement.

Art. 125. Pour déterminer le fait matériel de l'homicide, il ne sera pas tenu compte des circonstances suivantes:

que des soins opportuns ou efficaces auraient empêché la blessure d'être mortelle, ou qu'une blessure de même nature aurait été guérie, dans d'autres cas, par les secours de l'art, ou que la blessure n'aurait été suivie de mort qu'à raison de la constitution physique de la victime, ou enfin de circonstances accidentelles dans lesquelles elle a été faite.

Art. 139. 2. al. Si la mort de la femme s'en est suivie, le coupable sera condamné à une réclusion de 20 ans ou à perpétuité.

Art. 146. Le crime est aggravé s'il a été commis dans les circonstances suivantes :

In allen Fällen kann die Wiedereinsetzung verlangt werden, wenn, von der Erlassung der Hauptstrafe an, fünf Jahre verflossen sind.

Der Verurteilte, welcher um Begnadigung ansucht, muss von seiner Strafe ausgestanden haben:

..... litt. b, zwei Dritteile, wenn er zum ersten Mal zur zeitlichen Reklusion oder Landesverweisung verurteilt ist, oder wenn diese Strafe die Folge einer Strafverwandlung war.

Ist keiner der eben erwähnten Umstände vorhanden, so kann die Strafe in Gefängnis bis auf höchstens 1 Jahr oder in Verbannung aus der Eidgenossenschaft für die gleiche Dauer oder in eine Geldbusse von 200 bis 500 Fr. verwandelt werden.

In Fällen geringerer Bedeutung, wo der Widerstand gegen Unterangestellte oder einen Diener der Staatsgewalt gerichtet war, tritt eine zuchtgerichtliche Strafe ein.

Bei Feststellung des Thatbestandes der Tötung kommt es nicht in Betracht, ob der tödtliche Erfolg einer Verletzung durch zeitige oder zweckmässige Hülfe hätte verhindert werden können oder ob eine Verletzung dieser Art in anderen Fällen durch Hülfe der Kunst nur wegen der eigentümlichen Leibesbeschaffenheit des Getöteten oder wegen der zufälligen Umstände, unter welchen sie zugefügt wurde, den tödtlichen Erfolg gehabt hat.

Wenn dadurch der Tod der Schwangeren verursacht wurde, so tritt zwanzigjährige bis lebenslängliche Reklusion ein.

Es tritt ein Erschwerungsgrund ein, wenn das Verbrechen in folgenden Umständen verübt worden:

litt. f. par un apprenti, par un ouvrier, par un domestique ou par tout autre subordonné sur la personne du maître ou supérieur et réciproquement.

Art. 154. La peine édicté par l'article qui précède pourra être portée à 20 ans:

..... 2° si l'individu *arrêté, détenu ou séquestré*, a été menacé de la mort.

Art. 157. Celui qui, sans droit, porte atteinte à la paix *ou* à la sûreté du domicile d'autrui par voie de fait ou en s'introduisant illégalement dans l'habitation, le comptoir ou la propriété close d'une personne, ou dans une enceinte destinée à des services publics, *ou* qui ne s'éloigne pas quand il en est requis, se rend coupable de la violation du domicile.

Art. 158. in fine. La circonstance que le crime a été commis *de nuit ou dans un lieu isolé* est aggravante.

Art. 161. 1. al. Toutefois, si l'enfant qui avait été enlevé est volontairement représenté par l'auteur du crime ou remis dans la possibilité de prouver son état civil, la peine statuée aux articles précédents ne pourra excéder *un an d'emprisonnement ou 600 francs d'amende*.

Art. 170. Celui qui par dol *contrefait ou falsifie* un acte ou titre, commet un faux matériel.

Art. 176. Celui qui se rend coupable du faux immatériel prévu à l'art. 171

..... est puni de 1 à 8 ans de réclusion, *ou d'un emprisonnement de 2 ans au plus*, ou d'une amende dont le maximum est fixé à 2000 francs.

Art. 183. Celui qui s'empare frauduleusement des martaux, poinçons ou

.... durch einen Lehrling, Arbeitsgesellen, *Taglöhner*, Bedienten oder jeden anderen Untergebenen an der Person des Meisters oder Oberen, und umgekehrt.

Die im vorigen Artikel verhängte Strafe kann bis zu 20 Jahren erhöht werden:

... . 2. wenn die *verhaftete oder festgehaltene Person* mit dem Tode bedroht worden ist.

Wer widerrechtlich den Hausfrieden *und* die Haussicherheit eines andern durch Thätlichkeiten oder dadurch gefährdet, dass er in die Wohnung, das Geschäftszimmer oder das gefriedigte Besitztum eines andern, oder in abgeschlossene Räume, welche zum öffentlichen Dienst bestimmt sind, gesetzwidrig eindringt *und* auf Aufforderung sich nicht entfernt, macht sich des Hausfriedens-Bruches schuldig.

Der Umstand, dass das Verbrechen *zur Nachtzeit, an einem abgelegenen Orte*, verübt wurde, gilt als Erschwerungsgrund.

Wird das entführte ... Kind, durch den Urheber des Verbrechens wieder freiwillig vorgeführt oder in die Möglichkeit versetzt, seinen Zivilstand zu beweisen, so darf die in den vorigen Artikeln bestimmte Strafe, *Reklusion* bis zu einem Jahre *und* Geldbusse bis zu 600 Franken, nicht übersteigen.

Wer in böswilliger Absicht ... eine Urkunde oder einen Titel *verfälscht*, begeht eine materielle Fälschung.

Wer sich der im Art. 171 besprochenen unmateriellen Fälschung schuldig macht.

..... wird mit Reklusion von 1 bis zu 8 Jahren oder mit Geldbusse bis zu 2000 Franken bestraft.

Wer auf betrügerische Weise sich solcher Hämmern, Stempeln, Zeich-

marques mentionnés à l'article précédent et en fait usage dans un but illicite, est puni d'un emprisonnement de 1 an au plus, ou d'une amende qui n'excèdera pas 1000 francs.

Art. 185. Indépendamment des peines établies par les articles qui précèdent, le juge prononce la *confiscation*, et, s'il y a lieu, la destruction des sceaux, des marteaux, marques et poinçons contrefaits.

Art. 199. Si, pour faciliter l'exécution des crimes prévus aux articles 194 et 195, ou pour en empêcher la poursuite, un homicide est volontairement commis, le coupable sera puni de mort, sous réserve de la disposition écrite à l'art. 67 ci-dessus.

Art. 202. Sont punis de la même peine édictée à l'art. 201:

1° les fonctionnaires et magistrats qui se rendent coupables de corruption ou de séduction à l'égard des personnes contre lesquelles ils doivent procéder à une instruction ou enquête.

Art. 209. Celui qui, dans l'intention de se procurer un profit illicite ou de nuire aux droits d'un tiers, incendie sa propre chose lorsqu'elle est du genre de celles qui sont mentionnées à l'art. 208 et qu'il n'en résulte aucun danger pour les personnes ou pour les propriétés d'autrui, est puni par une réclusion de 1 à 6 ans et par une amende de 200 à 5000 francs.

Art. 211. Si le coupable a volontairement étouffé ou arrêté l'incendie avant qu'il ait produit un préjudice notable, la peine sera correctionnelle.

werkzeuge, wovon im vorhergehenden Artikel die Rede ist, bemächtigt und einen gesetzwidrigen Gebrauch davon macht, wird mit einer Geldbusse bis zu 1000 Franken bestraft.

Nebst den im vorgehenden Artikel verhängten Strafen kann der Richter die Konfiskation, und je nach Umständen, die Vernichtung der nachgemachten Siegel, Hammer, Zeichwerkzeuge, Stempel aussprechen.

Ist zur Ausführung der in den Artikeln 194 und 195 besprochenen Verbrechen ein freiwilliger Totschlag verübt worden, so soll die Todesstrafe gegen den Schuldigen verhängt werden, unter Vorbehalt der im Art. 67 enthaltenen Gesetzesvorschrift.

Die in Art. 201 verhängte Strafe trifft:

1. Die Beamten oder Magistratspersonen, welche mit Personen, gegen welche sie eine Untersuchung zu führen haben, unzüchtige Handlungen begehen oder begünstigen.

Wer in der Absicht, sich einen unerlaubten Vorteil zu verschaffen oder in irgend einer Weise die Rechte anderer zu beeinträchtigen, seine eigene Sache in Brand legt, wird, insofern seine Handlung nicht unter die Bestimmungen des Art. 208 fällt und keine Gefahr für Menschen oder das Eigenthum Anderer vorhanden gewesen war, mit Reklusion von 1 bis zu 6 Jahren und mit einer Geldbusse von 200 bis zu 5000 Franken bestraft.

Hat der Thäter nach gelegtem Brande freiwillig den Ausbruch des Feuers verhindert oder das ausgebrochene Feuer gelöscht, bevor ein erheblicher Nachtheil entstanden ist, so kann eine zuchterichtliche Strafe gegen ihn verhängt werden.

Art. 213. 1. al. Celui qui, hors les cas spécialement prévus, *dans le dessein de nuire*, détruit ou endommage la propriété d'autrui, sera puni *ainsi qu'il est dit ci-après*, si le fait ne constitue pas un fait plus grave et *s'il n'a pas été commis avec l'une des circonstances énumérées aux art. 214 et 216.*

Art. 228. Celui qui, soit à l'aide d'un faux nom ou d'une fausse qualité, soit en s'attribuant un crédit mensonger, *ou en faisant naître des espérances ou des craintes chimériques*, soit en employant toute manœuvre frauduleuse, se fait remettre quelque chose, se rend coupable d'escroquerie.

Art. 230. 1. al. Celui qui, sciemment et dans le dessein de se l'approprier, soustrait ou enlève une chose appartenant à autrui, sans le consentement du propriétaire, du possesseur ou du détenteur, *sans recourir toutefois à la violence*, commet un vol.

Le vol est consommé du moment que le délinquant a enlevé la chose *ou* la mise sous sa puissance.

Art. 232. 2. al. Toutefois, en raison des circonstances atténuantes et du peu de valeur des objets soustraits, certains vols qualifiés pourront être traités comme délits et renvoyés au juge correctionnel. (V. art. 417.)

Art. 233. Le vol est qualifié dans l'un des cas suivants:

Nº 2. Lorsqu'il est commis à l'aide d'effraction, ou d'escalade, *ou de fausse clef*;

Nº 7. Lorsque le vol est commis par deux ou plusieurs individus *associés dans ce but*.

Art. 237. Sont, *entr'autres*, considérés comme confiés à la foi publique:

Wer abgesehen von den speziell bestimmten Fällen, fremdes Eigentum vorzüglich zerstört oder beschädigt, wird, wenn die That nicht in ein schwereres Verbrechen ausartet und *keine Umstände eintreten*, bestraft . . . etc.

Wer durch Gebrauch eines falschen Namens oder einer falschen Eigenschaft, eines erdichteten Kredits, *durch Erregung täuschender Hoffnungen oder Besorgnis eines trügerischen Erfolges* oder durch Anwendung arglistiger Kunstgriffe sich etwas verabfolgen lässt, macht sich der Prellerei schuldig.

Wer wissentlich eine fremde Sache in der Absicht, sich dieselbe rechtwidrig zuzueignen, ohne Einwilligung des Eigentümers, Besitzers oder Inhabers weg nimmt, macht sich des Diebstahls schuldig.

Das Verbrechen ist vollendet, sobald der Thäter die Sache ergriffen *und* in seine Gewalt gebracht hat.

(fehlt im deutschen Text).

Der Diebstahl ist ein qualifizierter in folgenden Fällen:

Nr. 2. Wenn der Diebstahl ver mittelst Einbruchs oder Einsteigens begangen wurde;

Nr. 7. Wenn der Diebstahl von zwei oder mehreren, welche sich *zur fortgesetzten Verübung von Diebstahl* verbunden haben, begangen ist.

Überhaupt sind, als der öffentlichen Treue anvertraut, anzusehen:

... Les instruments d'agriculture et d'exploitation dans la campagne ou autour des bâtiments ...

Les portes, les grilles, les conduits d'eau, les enseignes, les réverbères et les autres objets qui peuvent être détachés et enlevés *à l'extérieur des bâtiments et des enclos, aux fontaines, etc.*

Art. 247. Celui qui ayant été mis en possession ou constitué gardien de la chose mobilière d'autrui, sous l'obligation de la conserver, de la rendre ou de la remettre, aliène, engage, dissipe, ou détourne cette chose etc.

Art. 252. L'abus de confiance qui ne dépasse pas 300 francs, ou qui n'est aggravé par aucune des circonstances mentionnées à l'art. 249, est réprimé correctionnellement.

Art. 320. 1. al. Celui qui, en dehors des circonstances énoncées aux art. 116 et 117 du présent code, aura procuré ou facilité l'évasion d'un détenu, sera puni d'un emprisonnement qui n'excèdera pas 2 mois ou d'une amende qui ne dépassera pas *400 francs.*

Art. 330. Celui qui, par l'annonce de faits faux ou dénaturés, provoque la haine ou le mépris des institutions de l'Etat ou des ordonnances de l'autorité etc.

Art. 336. Celui qui, dans le cas *d'une légitime défense* etc.....

Art. 347. 2^e al. La même peine sera appliquée à celui qui outrage un ministre du culte dans l'exercice ou à raison de ses fonctions, ou qui trouble un convoi funèbre.

Art. 353. Celui qui, après avoir reçu pour bonnes des monnaies fausses, etc., sera puni de *1 à 3 mois d'emprisonnement* ou d'une amende de 100 à 300 francs.

... Acker- und Baugerätschaften, auf dem Felde oder um die Häuser ...

Thüren, Gitter, Wasserröhren, Aus-hängeschilder, Laternen u. andere Gegen-stände, welche ausserhalb der Gebäude oder Einfriedungen an Brunnen etc. abgelöst und weggenommen werden können.

Wer eine fremde, bewegliche Sache, deren Besitz oder Gewahrsam er mit der Verpflichtung erlangt hat, sie zu verwahren, *zu verwalten*, zurückzugeben oder abzuliefern, zum Nachteil des Eigen-tümers oder eines anderen Berechtigten veräussert, verpfändet, verbraucht oder bei Seite schafft, etc.

Die Unterschlagung, deren Wert nicht 300 Franken übersteigt *und* bei welcher keine der im Art. 249 erwähnten Um-stände vorkommen, wird zuchtgerichtlich bestraft.

Wer, ausser den in den Artikeln 116 und 117 dieses Strafgesetzbuches erwähnten Umständen, die Entweichung eines Gefangenen bewirkt oder befördert, wird mit Gefängnis bis zu 2 Monaten oder mit Geldbusse bis zu *4000 Franken* bestraft.

Wer durch *öffentliche Behauptungen* oder *Verbreitung* erdichteter oder ent-stellter Thatsachen etc.....

Wer im *Notstande* seinen Gegner etc.....

Die nämliche Strafe trifft denjenigen, welcher einen Religionsdiener während der Ausübung seiner Amtsverrichtungen beschimpft oder einen Leichenzug stört.

Wer falsches oder verfälschtes Geld etc..... wird mit Gefängnis von *2 bis zu 3 Monaten* oder mit Geldbusse von 100 bis zu 300 Franken bestraft.

Art. 355. 1. al. Celui qui... sera puni d'un emprisonnement de 3 mois au plus et d'une amende qui ne dépassera pas 200 francs.

Art. 357. Les médecins, chirurgiens etc. seront punis d'une réclusion à la maison de correction pour un terme qui n'excèdera pas 6 mois, ou d'un emprisonnement de 1 à 3 mois.

Art. 360. Celui qui, après avoir rendu un faux témoignage en justice, le rétracte spontanément avant qu'il ait sorti ses effets et avant toute poursuite, sera puni de la prison pour un terme qui n'excèdera pas 2 mois.

(Der Schlusssatz fehlt im französischen Text und ist ganz sinnwidrig an die Spitze des Art. 361 gestellt.)

Art. 368: 1. al. Celui qui aidera dans l'acte du suicide sera puni d'une réclusion à la maison de correction pendant 4 ans au plus ou d'un emprisonnement qui ne sera pas inférieur à 3 mois.

Art. 373. Si l'auteur des lésions corporelles, prévues aux art. 370 et 371 ci-dessus, a violé ou négligé les devoirs particuliers de sa fonction, de son état ou de son industrie, il pourra, outre la peine qui y est statuée, être déclaré incapable etc.

Art. 376. 2. al. La peine sera de 4 mois d'emprisonnement etc.

Art. 383. 1. al. L'exposition d'une personne hors d'état de se secourir elle-même est un délit lorsqu'elle a lieu dans des circonstances et dans un endroit tel qu'il n'y avait à redouter aucun danger pour la vie ou la santé de la personne exposée.

Art. 386. 3. al. La femme indigène qui déposera dans ces maisons ou hospices l'enfant illégitime qu'elle aura mis

Wer wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit Geldbusse bis zu 200 Franken bestraft.

Aerzte, Wundärzte etc. werden mit Einsperrung im Zuchthause bis zu 6 Monaten bestraft

Wenn derjenige, der ein falsches Zeugnis vor Gericht abgelegt hat, dasselbe, bevor es seine Wirkung geäussert, und bevor eine gerichtliche Untersuchung gegen ihn eingeleitet worden ist, aus eigener Bewegung widerruft, wird mit Gefängnis bis zu 2 Monaten bestraft.

2. Al. Ist der Eid geschworen worden, so wird die Strafe auf das Doppelte erhöht.

Wer bei einem Selbstmorde behülflich ist wird mit Einsperrung bis zu 4 Jahren oder mit Gefängnis bis zu 3 Monaten bestraft.

Wenn bei den in den obigen Artikeln 370 u. 371 vorgesehenen Körperverletzungen der Thäter die ihm vermöge seines Amtes, Berufs oder Gewerbes obliegenden besondern Pflichten übertreten hat, so soll derselbe — für unfähig etc.

Gefängnisstrafe bis zu 4 Monaten tritt ein etc.

Die Aussetzung einer hülfslosen Person ist ein Vergehen, wenn dieselbe unter Umständen oder in einem Orte geschieht etc.

Eine Inländerin, welche ihr im Auslande geborenes uneheliches Kind in solche Häuser oder Anstalten unter-

au monde à l'étranger *pourra* être punie d'une réclusion à la maison de correction de 3 mois au plus.

Art. 390. 2. al. La circonstance que le fait a eu lieu de nuit *et* dans un lieu isolé, est aggravante.

Art. 393. 2. al. Le jugement de condamnation prononce en outre la confiscation *et la destruction des écrits* etc. . . .

Art. 401. 3. al. Il n'y aura lieu à *poursuivre d'office* qu'en cas de scandale public.

Art. 411. L'imputation d'un fait punissable *ou de nature à exposer celui qui en est l'objet au mépris ou à la haine des citoyens* etc.

Art. 415. 2. al. Si l'atteinte à l'honneur a été publique, le jugement — déterminera en même temps le mode et le *délai* de la publication etc.

Art. 421. Lorsqu'il s'agit d'une première faute —, la peine *est réduite* à une réprimande.

Art. 428. Sera puni *d'un emprisonnement ou* de la maison de correction pour le terme de 40 jours au plus etc.

Art. 433. Quiconque offre à vendre ou débite des plans ou des billets d'une loterie etc. dans le but de favoriser l'exploitation d'une loterie *non autorisée*, sera puni etc.

Art. 441. L'abus de pouvoir réprimé aux art. 283, 284, 285 et 286 du présent code, s'il existe des circonstances atténuantes etc. sera puni *d'un emprisonnement de 15 jours au moins*, ou d'une amende qui ne dépassera pas 300 francs.

Art. 461. N° 4. Sera puni celui qui, dans les cas de peu de gravité, par son état d'ivresse ou des actes qui offensent la pudeur ou les bonnes moeurs, cause du scandale.

bringt, *wird* mit Einsperrung im Zuchthause bis zu 3 Monaten bestraft.

Es gilt als Erschwerungsgrund, wenn die That zur Nachtzeit *oder in* einem abgelegenen Orte verübt worden ist.

In dem Strafurteil ist zugleich auch Confiscation der ausgestellten Schriften zu erkennen.

Die gerichtliche Verfolgung wird nur dann eingeleitet etc.

Wer in Beziehung auf einen Anderen eine strafbare, aber auf keine Beweise sich stützende, Thatsache behauptet etc.

Dieses Erkenntnis wird zugleich die *Art und Weise* dieser Bekanntmachung — bestimmen.

Die Strafe des Diebstahls *kann* sich auf einen Verweis beschränken etc.

Wird mit Einsperrung im Zuchthause bis zu 40 Tagen etc.

Wer für eine Lotterie Pläne oder Zeddel zum Kaufe anträgt etc. und wer sonst auf irgend eine Weise zum Betrieb einer Lotterie beiträgt, wird bestraft.

Der nach den Art. 283, 284, 285 und 286 dieses Strafgesetzbuches mit Strafe bedrohte Gewaltmissbrauch wird mit Geldbusse, doch nicht über 300 Fr., bestraft.

Wer in *erheblichen Fällen* durch seine Trunkenheit etc. Aergernis gibt.

Im Jahre 1886 wurde eine neue Auflage des deutschen Textes herausgegeben, die nur drei Gleichstellungen mit dem französischen Texte brachte:

Art. 232, 2. al., das in der ersten Ausgabe fehlte, ist jetzt nachgetragen.

Art. 320, 4000 ist auf 400 herabgesetzt.

Art. 461, Nr. 4 lautet jetzt: wer in unerheblichen Fällen etc.

Dieser Beitrag zur Geschichte der freiburgischen Gesetzgebung soll an dieser Stelle in einer besonderen Abhandlung über die Geschichte der deutschen Sprache im Kanton Freiburg im 19. Jahrhundert ergänzt werden. Der Umstand, dass Art. 139 z. B. eine Abweichung zeigt, die für die Richtigkeit des deutschen Textes spricht, berechtigt zur Frage, ob der französische Text so, wie er publiziert wurde, aus den Beratungen der gesetzgebenden Behörde hervorging.

^{68a)} W. Nr. 8. 23. Februar.

⁶⁹⁾ W. Nr. 13.

⁷⁰⁾ № 30. 11 mars.

⁷¹⁾ № 31. 14 mars.

⁷²⁾ № 32. 16 mars.

⁷³⁾ Nr. 3. 19. Januar. — Nr. 62. 16. September. Artikel „die Volksvereine“. Mit der Erreichung günstiger Resultate hört dann aber die Spannung der revolutionären Kräfte meistens auf; sie ermatten, anstatt in emsigem, ununterbrochenem Schaffen ihre Intensität zu bewahren; mit andern Worten: die Revolutionen durchwühlten bis jetzt nur die Oberfläche. Auf den Sesseln werden die eifrigsten Revolutionäre zahm, und wenn nun nicht ein anregender, kontrollierender, richtender Faktor über all dieses Beamtenvolk sich stellt und die allgemeine (moralische) Leitung der öffentlichen Angelegenheiten festhält, so ist die Aristokratie der Bureaucraten da, die innerlich noch viel schlechter aussieht, als die frühere Geburtsaristokratie. Dieses aber ist der Zustand der meisten schweizerischen Demokratien. Die einzige zureichende Garantie für ein bewegtes politisches Leben, für einen immer radikalen Fortschritt liegt im Volke selbst, und (vorläufig) in einer solchen Organisation desselben, die sich fern hält von allen Lächerlichkeiten des gegenwärtigen Staates. Wir sprechen von Volksvereinen, die sich in ihrer Gesamtheit als *Volkstribunat* über den Staat stellen, ohne jedoch einen andern als einen moralischen Einfluss auszuüben. Eine ängstliche, ja misstrauische Ueberwachung der Thätigkeit aller Kantonsbehörden, wie sie diesem *Tribunat* möglich und ohne Erlaubnis erlaubt wäre, müsste verhindern, dass das Volk um seine Rechte bestohlen, dass es einer systematischen Ausbeutung anheimfallen und in ein heilloses Untertanenverhältnis neuerdings zurück sinken würde. Blutige Revolutionen fielen dann von selbst weg.“

^{73a)} W. Nr. 7.

^{73 b)} W. Nr. 8.

^{73 c)} W. Nr. 2. 12. Januar.

⁷⁴⁾ W. Nr. 3.

⁷⁵⁾ W. Nr. 5. 2. Februar.

^{75 a)} W. Nr. 43.

⁷⁶⁾ W. Nr. 41. 5. Juli.

⁷⁷⁾ W. Nr. 4.

⁷⁸⁾ W. Nr. 4.

^{78 a)} W. Nr. 12. 22. März. — „Fremde, schrieb Sieber in seiner „Erwiderung an die Idioten“, gibt es in Murten gar keine. Diejenigen, welche man mit diesem odiösen Titel dem Volksstracismus überliefern möchte, sind Schweizer oder Republikaner aus der Nachbarschaft: Franzosen, Badenser, Württemberger etc. Alle lieben die Freiheit, wie wir. Sie sind Kaufleute, Industrielle oder Handwerker, die in der Betreibung ihrer Geschäfte deshalb nicht beschränkt sind, weil in ihrer Heimath den Schweizern Gegenrecht gehalten wird.“ — W. Nr. 9. 1. März. — „Wie bekannt, sind in Murten nebst den freiburgischen Ansässen viele Fremde? als Berner, Aargauer, Zürcher, Waadtländer, auch Basellandschäftler und mehrere aus andern Kantonen. Jagte man diese fort und noch dazu die ganz Fremden, so würde wohl schwerlich auf jedes Haus ein Bewohner kommen.“

^{78 b)} W. Nr. 39.

^{78 c)} W. Nr. 26. — „Ein Freiburger Korrespondent machte den Vorschlag, weder für noch gegen die Oesterreicher in Italien Partei zu ergreifen, sondern an die beiden Gegner Vermittlungsmänner abzusenden, die es versuchen sollten, zur Abwendung eines sonst unvermeidlichen Krieges, Friedensvorschläge zu machen, welchen Männern nach Art des seligen Bruder Klaus es am Ende doch vielleicht glücken würde, die Streitenden zu freundlicher Ausgleichung des entstandenen Zwistes zu vermögen.“ Diesen Vorschlag begleitete Sieber mit den Worten: „Die Zeiten der Vermittlung sind vorüber. Krieg! Krieg!“ — Einem in Murten wohnenden Reichsdeutschen hatte der Stadtrat zur Unterstützung der badischen Revolution sechs Stück Säbelkuppel und sechs Patronataschen zur Verfügung gestellt. A. M. Ratsmanual X, p. 300.

⁷⁹⁾ W. Nr. 22. — ^{79 a)} Petition in Nr. 24 des „Wächter“. — ^{79 b)} W. Nr. 34. 10. Juni. Offenes Sendschreiben Siebers an die Tagsatzung über die Neutralität. — ^{79 c)} W. Nr. 34. — ^{79 d)} W. Nr. 2. — ⁸⁰⁾ W. Nr. 19. — ^{80 a)} W. Nr. 18. — ⁸¹⁾ W. Nr. 33. 34. 35. — 7. 10. 14. Juni.

^{81 a)} W. Nr. 15. „Wo steckt der eigentliche Kantonalegoismus?“ nach der „Bernerzeitung“. — W. Nr. 21, 26. April, brachte eine Korrespondenz aus Meilen vom 16. April, die die Stimmung in Zürich sehr drastisch schilderte: „Wenn es in der Schweiz *einen* Kanton gibt, wo man viel auf Beamte hält, so ist es bei uns! Guter Himmel, welche Masse von Präsidenten, Friedens-, Zumft-, Bezirks-, Kriminal-, Ober- und

andere Richter gibt es bei uns! Du weisst, dass die schimpfierenden Zürcherweiber, Bäbeli, Rägeli, Küngeli, Klefeli etc. schon am Religionsblast von 1839 grossen Antheil hatten, und auch diesmal werden die bemeldeten Zürcherhauben einer Einheitsrepublik mit aller Gewalt ihrer schmetternden Stimmen entgegenwirken. Ueber die Gründe bist du bald im Klaren, wenn du dich erinnerst, wie gerne sich hier die Frauen die Titel der Männer zueignen: Frau Präsidentin, Frau Gevatter Bezirksrichterin, Frau Füürsprützehauptmännin; Nanne Tassli, Frau Bezirksschulpflegerin! etc. — Und ist einer gar Kantonsrath, so weist du, was das hier zu bedeuten hat! In der Chaise auf Züri inne fahre, im schwarze Frack uf's Rathus spatziere, wo der Landjäger allemal vor Einem muss s'Gwehr präsentiere und wo einem alle Lüt säge: Gott grüetzi, Herr Kantonsrath! — das thut so einem Zürihegel bis in die Zehen hinab gut und seiner Frau und dem Vetter und der Bäsi auch. — Du wirst dich auch über die Neutralitätsinstruktion unseres Gr. Rathes verwundern. Sei versichert, dass an diesem weibischen, miserablen Beschluss die Zürirägeli wieder grosse Schuld tragen. Schon beim Sonderbundskrieg wollten Bluntschli und Gysi die Abstimmung über Krieg und Frieden den Weibern in die Hände geben, weil sie von 39 her deren Macht kannten. Du hättest das Geplärr sehen sollen, als unsere Schaggeli, Schangli, Heiri und Chasperli in den Krieg mussten; es war verhältnismässig so gross, ja grösser, als die Freudenkomödie bei ihrer Rückkunft. „Aber nach Italien ziehen und den braven Lombarden helfen, das gämer bim Eid nüd zu!“ so hörst du sie jetzt jammern. „I schlafe eh nümme bi Mim, wann er im Gr. Rath für de frönd Krieg stimmt“, sagt diese und jene Frau Kantonsräthin. — Ueber die Lage im Kanton Bern veröffentlichte der „Wächter“ in Nr. 25 eine Korrespondenz: „Es stinkt was im Bärengraben.“

^{81 ab)} W. Nr. 34. — ^{81 bb)} W. Nr. 49. — ^{81 bc)} W. Nr. 55. — ^{81 c)} Nr. 49.

^{81 d)} W. Nr. 14. 1. April. „Ausser dem Murtner Volksverein hat sich auch der von Delsberg für die helvetische Einheitsrepublik ausgesprochen.“ — W. Nr. 16. „Die Volksvereine von Genf und Aarwangen verlangen die Einheitsrepublik und einen vom Volk gewählten Verfassungsrath. Confédéré, pass auf!“ — W. Nr. 20. „Selbst in der östlichen Schweiz sind die Schäfchen nimmer recht „zutraulich“. Man hört von einer in Baden oder Zürich demnächst abzuhaltenen Volksversammlung, welche einen Verfassungsrath verlangen wird.“

^{81 e)} W. Nr. 17. 12. April. — Nr. 28. 20. Mai. — Nr. 30. — W. Nr. 15. „Die Idee greift, wie man sieht, rasch um sich. Das Volk ist entschieden dafür; nur die 2 Bataillone Großeräthe und die 2 Kompagnien Regenten, die an der Staatskuh melken und die großen Herren spielen, blieben gern beim Alten.“ — ^{81 f)} W. Nr. 20. — ^{81 g)} W. Nr. 15. Korr. vom 2. April: „So kann's unmöglich fortgehen! Es muss ein guter

Steuermann her! Eidgenossenschaft, erbarme dich unser!“ — ⁸²⁾ W. Nr. 29. — ⁸³⁾ W. Nr. 13. 29. März. — ⁸⁴⁾ W. Nr. 31. — ⁸⁵⁾ W. Nr. 20.

⁸⁶⁾ W. Nr. 12. — Nr. 13 reproduziert eine Berner Korrespondenz der „Neuen Zürcher Zeitung“ Nr. 85 über freiburgische Politik: „Dass die Freiburger Liberalen bei der Reorganisation des Kantons nicht den rechten Weg getroffen haben, ist unleugbar. Zur Zeit als die Verfassung entworfen wurde, erschien in der Berner-Zeitung ein in mehreren Nummern fortsetzender Aufsatz über „die Regeneration der Sonderbundskantone“, worin der Rath ertheilt wurde, bei den neuen Staatseinrichtungen das Volk weder zu fürchten, noch in seinen Vorurtheilen und Verirrungen zu schonen, noch dasselbe in seinen politischen Freiheitsrechten zu beschränken, ausser etwa in solchen Beziehungen, die an sich unwesentlich, den Pfaffen die Thüre zu Wühlereien öffneten. Diese Ansicht ist weder in Freiburg noch in Luzern befolgt worden. Man hat das Volk gefürchtet, seine unwürdigsten Vorurtheile geschont und ihnen sogar Principien aufgeopfert und endlich, wieder aus Furcht, ihm diejenigen Rechte verkümmert, welche in der Schweiz nun einmal national sind.“

^{86 a)} W. Nr. 17. 12. April. — Berner-Zeitung Nr. 76. 29. März. — ^{86 b)} W. Nr. 54. 19. August. — ^{86 c)} W. Nr. 35. — ^{86 d)} W. Nr. 9. — ⁸⁷⁾ W. Nr. 27. 17. Mai. Neben diesen Vorschlag stelle man den andern: „Man lasse die Offiziere durch die Soldaten wählen.“ W. Nr. 13. — ⁸⁸⁾ W. Nr. 30. — ⁸⁹⁾ W. Nr. 11. — ⁹⁰⁾ W. Nr. 12. — ^{90 a)} W. Nr. 31. ^{90 aa)} W. Nr. 13. — ^{90 ab)} W. Nr. 21. — ^{90 b)} W. Nr. 30. — ^{90 c)} W. Nr. 33. — ^{90 d)} W. Nr. 33.

⁹¹⁾ W. Nr. 3.

⁹²⁾ W. Nr. 5. — Confédéré Nr. 14. 3. Februar. « Sur la place de Notre-Dame se trouvaient préparés deux buchers, des deux côtés de l'arbre de liberté. L'un de ces buchers portait tous les instruments de torture du moyen-âge qui sont restés dans la Mauvaise-Tour, tels que le cône renversé, la roue, les tonnaux à double fond, la banquette de la question, la menotte, les chevalets, la buche triangulaire, le tourniquet à strangulation, la chemise des suppliciés, etc. Le poteau qui s'élevait au milieu de ce bucher portait l'inscription suivante:

torture ancienne,

1815—1830.

Ici, faute de lumière,

On torture la matière.

Au poteau de l'autre bûcher on voyait appendus les pièces de la procédure monstre et les abat-jours des prisons. Ce poteau portait l'inscription:

torture nouvelle,

1847,

Ici, par un art infernal,

On sut torturer le moral.

Une tribune surmontée des différents drapeaux était placée entre les deux bûchers.“ Die Nr. 45 des Confédéré brachte die Texte der von der Société de chant vorgetragenen Lieder. — Dass nicht Jedermann die ideale Auffassung Siebers teilte, erhellt aus einer Freiburger Korrespondenz der „Berner-Zeitung“ Nr. 25 vom 29. Januar: „Künftigen Sonntag den 30. wird als Vorgang zur Feier vom darauffolgenden Montag der Sonderbund in seinem ganzen Pomp zu Grabe getragen. Zu diesem Ende sind schon über 100 Masken bestellt, welche die verschiedenen Hauptpersonen und Leiter dieses Sünderbundes vorstellen werden.“

^{92 a)} W. Nr. 6. 9. Februar. Inserat: Bei Karl Deloséa, Buchdrucker, und bei Herrn Weger, Buchbinder, ist von nun an à 1 Batzen zu haben: Rede des Herrn Sieber, gehalten in Freiburg am 31. Januar. — Bibliothèque de la société économique, Mélanges fribourgeoises, histoire et politique, vol. VII, n° 183.

^{92 b)} Mitteilung eines Augenzeugen. — ⁹³⁾ W. Nr. 5. — ^{93 a)} W. Nr. 7.

^{93 b)} A. O. M. — Schreiben der Polizeidirektion vom 25. November 1847: ordre de communiquer les noms des étrangers qui séjournant dans le district, sont hostiles au nouvel ordre des choses pour qu'on puisse les expulser. — Schreiben der provisorischen Regierung vom 24. Dezember 1847: Ordre de surveiller aussi sévèrement que possible les réunions méthodistes (momiers), s'il en existe dans le district, s'il y en a. « nous vous invitons d'user de la force, s'il le fallait pour dissoudre ces réunions dangereuses et compromettantes pour le canton. » — W. Nr. 3. — „Die provisorische Regierung hat die Stündeliversammlungen bei Pfarrer Boisot im Wistenlach verboten. Und bei Rolland?“

⁹⁴⁾ W. Nr. 4. — Am 17. November 1847 soll in der deutschen Kirche zu Murten eine Volksversammlung stattgefunden haben, über die jedoch kein Bericht aufzufinden ist. Die im „Murtenbieter“ Nr. 11 vom 6. Februar 1870 benützte Quelle ist jedenfalls nur das in A. M., Aktenband zum Ratsmanual 1847 liegende, vom 19. November datierte, von Ab. Fasnacht, Johann Liechti, Vater, Daniel Herren, und Adolf Huber unterzeichnete und an die Gemeinden des Murtenbietes gerichtete Kreisschreiben folgenden Inhalts:

„In der letzten Mittwoch den 17. dieses stattgehabten Bezirksversammlung wurde der grundsätzliche Wunsch einhellig ausgesprochen, „sich von Freiburg zu trennen und an Bern anzuschliessen“. Um diesen Wunsch ins Werk zu setzen und die einschlagenden Vorkehren zu treffen, ward eine Commission niedergesetzt. Dieselbe, von der Wichtigkeit des Auftrages durchdrungen, hat sich noch am nämlichen Tage versammelt und beschlossen, mit einflussreichen Eidgenossen in Verbindung zu treten. Infolge gestern stattgehabter Besprechung mit einigen derselben, haben wir die tiefe Ueberzeugung schöpfen müssen, dass der Anschluss des Bezirkes Murten von Bern gewünscht wird, dass jedoch

die gegenwärtigen Zeitumstände die einstweilige Verschiebung dahinzielender Schritte gebieten, indem

1. die Tagsatzung, die mit Bezug auf die ertheilte Garantie der Kantonalverfassungen allein über Territorialfragen zu entscheiden habe, vor allem aus die zahlreich vorliegenden Geschäfte erledigen müsse;
2. jeder Gegenstand von Eifersucht und Zwist unter den liberalen Ständen, vorzüglich jetzt, entfernt und
3. dem Auslande auch nicht der geringste Vorwand zur Einmischung in unsere Angelegenheiten gegeben werden müsse.

Erwarten wir daher, theure Mitbürger, den günstigen Zeitpunkt, der jedenfalls nicht ausbleiben wird, und seyd fest überzeugt, dass wir unter allen und jeden Umständen das in uns gesetzte Zutrauen zu rechtfertigen suchen, und das Wohl und Interesse des ganzen Bezirks zu jeder Zeit vor Augen haben werden.“

Die Trennungsfrage wurde im Eisenbahnstreit wieder aufgegriffen. Am 21. November 1868 soll in Murten (*Murtenbieter* vom 6. Februar 1870) das Volk sich versammelt haben, um sich mit dieser Frage zu befassen; doch auch darüber ist kein Bericht erhalten. Dagegen ward sie zwei Jahre später zu einer brennenden. Advokat Hafner, Redakteur des „*Murtenbieter*“, besprach sie in der vorerwähnten Nummer seines Blattes im Artikel „*Freiburgische Kampfweise*“ und kam an der Hand von Dokumenten zum Schluss, dass der Gedanke einer Trennung im Volke des Murtenbietes lebendig sei. Nach „*Murtenbieter*“ (Nr. 12 9. Februar 1870) schrieben die „*Solothurner Nachrichten*“ über die Trennungsfrage: „Der Gedanke ist nicht neu. Murten wird stets stiefmütterlich von Freiburg behandelt. Erstere Bewohner sind mit denjenigen von Bern stamm-, sprach- und religionsverwandt. Darum ist der Anschluss ein natürlicher und wird beiderseits gewünscht. Die Sache ist aber keineswegs leicht und wird es noch viele Worte kosten, bis die Sache im Frieden geschlichtet sein wird. Indessen: nüt nahlah g'winnt.“ Die Nr. 13 brachte ähnliche Aeusserungen anderer Zeitungen. Am 11. Februar beschloss der Handwerker- und Gewerbeverein von Murten ein Zustimmungsschreiben an den Redakteur des „*Murtenbieter*“ (Nr. 13 13. Februar), in dem zu lesen steht: „Die Trennung des Murtenbietes von Freiburg auf eidgenössisch gesetzlichem Wege ist der Gedanke, der uns ebenso lebhaft beseelt, wie unsere Vorfahren. Der Verein hat die Ueberzeugung, dass jeder Murtenbieter zu jeder Zeit für diese Idee einstehen wird, und dass der gesamte alte Murtenbezirk vom gleichen Geiste beseelt ist. Alle bisherigen Beschlüsse des Murtenbieter-Volkes bekräftigen diese Ueberzeugung.“ Die Abtrennung Murtens von Freiburg ward auch sehr scharf verfochten vom „*Anzeiger von Interlaken*“, dessen Ausführungen der „*Murtenbieter*“ in der Nr. 16 vom 23. Februar in extenso brachte. Ähnliche Stimmen aus der schweizer-

rischen Presse cf. Murtenbieter Nr. 19, 6. März 1870. Dieses Blatt brachte dann eine Reihe von Leitartikeln über „die Lostrennung des Murtenbietes von Freiburg“, Nr. 22, 23, 24, 25, 29, 40, 41 u. in Nr. 43: „Steht ein Wort davon in der Bibel, dass die Murtenbieter mit dem Sattel auf dem Rücken und die Freiburger mit Sporen an den Füssen auf die Welt kommen?“ Am 12. Juni 1870 fand dann in der deutschen Kirche eine Volksversammlung statt, an der über 2000 Mann sich beteiligten, so dass die Kirche nicht alle zu fassen vermochte. Sie genehmigte den Antrag: „Die Versammlung spricht grundsätzlich den Wunsch der Trennung von Freiburg und des Anschlusses an einen andern Kanton aus. Eine Commission soll in energischer, aber gesetzlicher Weise an der Verwirklichung dieses Wunsches arbeiten.“ (Murtenbieter Nr. 48, 15. Juni 1870.) Am 15. desselben Monats liess der Oberamtmann H. Reiff den Gemeindeammännern folgendes Kreisschreiben zustellen: „In Folge Befehles des Staatsrates habt Ihr mir unverzüglich die genaue Anzahl der freiburgischen Aktivbürger anzugeben, welche aus Eurer Gemeinde an die Versammlung vom 12. dies gekommen sind.“ Die Greyerzer schickten eine aufmunternde Adresse nach Murten. (Murtenbieter Nr. 55.) Im Laufe der nächsten Jahre verlor sich die Bewegung im Kampfe um näher liegende Dinge.

^{94a)} W. Nr. 8. — Confédéré Nr. 23, 24. Februar. « Nous regrettons de ne pouvoir rendre leurs paroles chaleureuses que les patriotes de la montagne ont accueillies par de fréquents bravos. » — ⁹⁵⁾ W. Nr. 9. — ^{95a)} A. O. M. Corr. 1848. Brief vom 6. März. — ^{95b)} A. O. M. Corr. 1848. Brief vom 7. März. — ^{95c)} A. O. M. Corr. 1848. Brief vom 4. Februar.

^{95d)} A. O. M. Corr. 1848. Brief vom 17. März. — Noyer scheint sich darauf beschränkt zu haben, dem Stadtammann am 6. März 1848 nachstehenden Brief zu schreiben: « Les deux arbres de liberté plantés dans cette ville l'un à la Croix du marché, l'autre à la rive, comme emblème de notre alliance avec la Confédération, et notre délivrance de l'alliance du Sonderbonde viennent d'être sciez cette nuit à la hauteur de deux pied; Je vous invite à faire replanter les sus-dits arbres de liberté, de mon cotés je ferai toutes les démarches nécessaires pour découvrir les auteurs de cet attentat qui ne tend qu'à troubler l'ordre et la tranquillité! » (A. M. Aktenband zu Ratsmanual X. Nr. 24. — Orthographie des Originals.)

^{95e)} A. O. M. Corr. 1848. — ^{95f)} Staatsarchiv. Bericht vom 15. März. — ^{95g)} A. O. M. Corr. 1848. Brief vom 17. März. — ^{95h)} Confédéré Nr. 30. — ⁹⁵ⁱ⁾ W. Nr. 49. — ^{95k)} W. Nr. 13.

⁹⁶⁾ W. Nr. 12. — ⁹⁷⁾ W. Nr. 11, 15. März. — ⁹⁸⁾ W. Nr. 17. — ⁹⁹⁾ W. Nr. 35. — ¹⁰⁰⁾ A. O. M. Corr. 1848. Brief vom 21. März. — ^{100a)} W. Nr. 36, 17. Juni. — ^{100b)} W. Nr. 39. — ^{100c)} W. Nr. 40, 1. Juli. — ^{100d)} W. Nr. 41. — ^{100e)} W. Nr. 39. — ^{100f)} W. Nr. 41. — ¹⁰¹⁾ W.

Nr. 12. — ¹⁰²⁾ Nr. 33. — ¹⁰³⁾ Nr. 30. — ^{103a)} A. O. M. Corr. 1848. — ¹⁰⁴⁾ Nr. 40, 4. April. — ¹⁰⁵⁾ W. Nr. 17. — ¹⁰⁶⁾ W. Nr. 9. — ¹⁰⁷⁾ W. Nr. 30. Confédéré Nr. 17, 18. — ¹⁰⁸⁾ W. Nr. 55, 23. August. — ^{108a)} W. Nr. 20. — ¹⁰⁹⁾ W. Nr. 6. — ¹¹⁰⁾ W. Nr. 8. — ¹¹¹⁾ W. Nr. 6, 7. — ¹¹²⁾ W. Nr. 9. — ^{112a)} W. Nr. 14. — ¹¹³⁾ W. Nr. 11, 12. — ^{113a)} W. Nr. 44, 15. Juli. — ¹¹⁴⁾ W. Nr. 16. — ¹¹⁵⁾ W. Nr. 19. — ¹¹⁶⁾ Nr. 30. — Greulich: I. e. Im Verfassungsrat (1868) führte er (Sieber) den Namen „Moses“. — ¹¹⁷⁾ W. Nr. 11, 12. — ¹¹⁸⁾ W. Nr. 39. — ¹¹⁹⁾ W. Nr. 40. — ¹²⁰⁾ Nr. 30. — ^{120a)} W. Nr. 46. — ¹²¹⁾ W. Nr. 45, 19. Juli. — ¹²²⁾ W. Nr. 44. — ¹²³⁾ Nr. 83, 13. Juli. — ¹²⁴⁾ W. Nr. 37. — ¹²⁵⁾ W. Nr. 51, 9. August. — ¹²⁶⁾ Nr. 53. — ¹²⁷⁾ W. Nr. 54, 19. August. — ¹²⁸⁾ W. Nr. 60, 9. September. — ¹²⁹⁾ W. Nr. 63, 20. September. — ¹³⁰⁾ W. Nr. 62, 16. September.

^{130a)} Von der Ende Oktober erfolgten Besetzung des Sensebezirks durch ein Berner Bataillon berichtete die „Neue Zürcher Zeitung“ (Nr. 302, 28. Oktober), dass die Soldaten hauptsächlich denjenigen Häusern zugeteilt wurden, wo man „Extrawürste und feines Gemüse für die Oesterreicher“ in Bereitschaft gesetzt hatte.

¹³¹⁾ W. Nr. 12. — ^{131a)} Nr. 75, 28. März. — ^{131b)} W. Nr. 42. — ¹³²⁾ W. Nr. 21. — ¹³³⁾ Nr. 81. — ^{133a)} W. Nr. 43. — ¹³⁴⁾ W. Nr. 45. — ¹³⁵⁾ W. Nr. 62. — ¹³⁶⁾ W. Nr. 69, 11. Oktober. — ¹³⁷⁾ A. F. Protokoll des Staatsrates, p. 567. — ¹³⁸⁾ A. F. Protokoll des Staatsrates, p. 568-569. — ^{138a)} Freib. Korrespondenz im „Wächter“ Nr. 72, 15. Oktober. — ^{138b)} A. M. Aktenband zum Manual X. Nr. 95. Brief vom 10. Oktober. W. Nr. 77. — ¹³⁹⁾ W. Nr. 69. — ¹⁴⁰⁾ W. Nr. 69. — ¹⁴¹⁾ W. Nr. 70. — ¹⁴²⁾ A. F. Protokoll des Staatsrates, p. 581-582, 12. Oktober. — ¹⁴³⁾ W. Nr. 70. — ¹⁴⁴⁾ O. A. M. Corr. 1848. Brief vom 16. Oktober. — ¹⁴⁵⁾ A. F. Weger war eingewandter und eingebürgerter Deutscher. — ¹⁴⁶⁾ A. F. — ¹⁴⁷⁾ A. F. Bericht vom 20. Oktober. — ¹⁴⁸⁾ A. O. M. — ¹⁴⁹⁾ A. F. 24. Oktober. — ¹⁵⁰⁾ A. F. Protokoll des Staatsrates, 31. Oktober. — O. A. M. Corr. 1848. Brief vom selben Tag.

¹⁵¹⁾ A. F.

¹⁵²⁾ A. F. W. Nr. 77.

^{152a)} Neue Zürcher-Zeitung Nr. 286, 12. Oktober. „Es hat nun doch mit der Verordnung seine Richtigkeit, dass nur diejenigen zu den Wahlen zugelassen werden sollen, welche zuvor die Kantonsverfassung beschwören. Die Absicht ist einleuchtend. Solche Mittel können übrigens nur dazu dienen, die Erbitterung gegen die Regierung zu steigern und dies um so mehr, als jene Verordnung der neuen Bundesverfassung zuwider läuft. — Was ist auf dem Wege, den einmal unsere Regierung betreten hat, nicht Alles möglich? — Berner-Zeitung Nr. 243, 10. Oktober. — „Nach dem Dekret des Gr. Rathes muss jeder, der zur Wahlversammlung Zutritt haben will, ein Zeugnis vorzeigen, dass er auf die Kantons-Verfassung den Eid geschworen habe. Das ist eine Spekulation auf die Gewissen. — Es handelt sich hier von Ausübung eines den

Schweizerbürgern zustehenden Rechtes — unter welchen Bedingungen dieses ausgeübt wird, das hat die Bundesverfassung allein zu bestimmen, und an diese muss sich der Kanton halten; wenn er aber durch einen nachträglichen Beschluss, wie hier geschehen ist, noch die Erfüllung besonderer, nicht in der Bundesverfassung enthaltenen Bedingungen, für die Wahlberechtigung verlangt, so liegt darin eben eine kantonale Usurcation, die die nationalen Behörden nicht dulden können.“ — Confédéré Nr. 124. « Depuis quelques jours, plusieurs journaux de la Suisse allemande se sont pris d'un beau zèle pour dénigrer et combattre tout ce qui se fait dans notre canton. On parle de nous comme un romancier, qui aura la fantaisie de prendre une contrée de la Chine pour la scène où se déroule sa fable, parlerait de ce pays. Nul doute qu'un bon nombre des lecteurs de la Gazette de Berne, de celle de Zurich et d'autres n'aprouvent sans réserve ce que content de nos affaires ces journaux qui, à défaut d'exactitude et de bienveillance, paient au moins leurs lecteurs d'un aplomb et d'un dogmatisme admirables. Il n'en est point de même pour les lecteurs fribourgeois qui connaissent tant soit peu les affaires et la position du Gouvernement et du canton. Nous ne pouvons voir dans les articles hostiles publiés dernièrement par ces journaux que des déclamations déplorables et des mystifications dont ils deviennent les premières victimes en se rendant les organes de certains brouillons peut-être assez connus chez eux pour n'y avoir pas le moindre crédit, et qui veulent racheter leur nullité par des exagérations et des mensonges. Il est fâcheux de voir quelques organes de la presse libérale accueillir sans contrôle leurs tristes déclamations. » Erwiderung der „Neuen Zürcher-Zeitung“ Nr. 294, 20. Oktober. „Gewisse Herren dahier (Freiburg) scheinen sich die deutsche Reichsgewalt zum Muster zu nehmen.“ Dagegen der Kanzler Berchtold in « La Suisse » Nr. 249, 18. Oktober. « Depuis quelques temps nous lisons avec une pénible surprise dans quelques feuilles de la Suisse allemande des articles furibonds contre le Gouvernement de Fribourg, et la Berner-Zeitung ne le cède en rien à cet égard au journal ultramontain de Schwyz. Est-ce hasard? est-ce entente cordiale? est-ce une croisade calculée? Ce qu'il y a de sûr, c'est que la réaction est parfaitement servie par ces prétextus organes du progrès. Il est impossible de mettre à nu une plus crasse ignorance de nos affaires intérieures. Soit article de correspondance, soit article de fond, celui de Fribourg dans le dernier numéro de la Berner-Zeitung soulève l'indignation et le dégoût. » — Nr. 254, 24. Oktober. — « La coterie de la Berner-Zeitung n'en démord point. Imaginez-vous un homme malade et exténué, défendant avec ses dernières forces sa famille, qu'un tigre vient lui ravir. Au milieu de la lutte un roquet galeux vient lui mordre les jambes. C'est l'image du Gouvernement de Fribourg luttant contre le Sonderbund, et harcelé par la Berner-Zeitung. »

- ¹⁵³⁾ A. F. — ¹⁵⁴⁾ A. F. Protokoll des Staatsrates p. 642. —
¹⁵⁵⁾ Nr. 122, 12. Oktober. — ¹⁵⁶⁾ Nr. 246 14. Oktober. — ¹⁵⁷⁾ Nr. 254
22. Oktober. cf. auch „Neue Zürcher-Zeitung“ Nr. 288, 14. Oktober. —
¹⁵⁸⁾ W. Nr. 71. — ¹⁵⁹⁾ Nr. 279.

¹⁶⁰⁾ W. Nr. 74. N. Zürcher Z. Nr. 300, 26. Oktober. — „Wenn der Verfasser des Schreibens sagt, dass die „gleichzeitigen Angriffe des Ultramontanismus und des Ultraradikalismus ein schlagender Beweis sind, dass die Freiburger Regierung den rechten Weg verfolge, so muss ich erwidern, dass Verfassungsverletzungen und Missachten der Gesetze unmöglich der rechte Weg sein können.“ — Die „exceptionelle Lage, in der sich der Kanton Freiburg befindet, dispensiert aber die Regierung nicht von der Verpflichtung Verfassung und Gesetz zu achten. Ja, gerade die Achtung vor dem Recht ist ihre einzige Stärke. Verlässt sie diese ihr vorgezeichnete Bahn, wie es leider geschehen ist, und sucht sie ihre Rettung in Gewaltstreichern und Kniffen, so wird sie sich vergeblich auf den Liberalismus berufen, dessen Fahne sie führt.“ —
¹⁶¹⁾ W. Nr. 74. — ¹⁶²⁾ W. Nr. 75, 4. November. — ¹⁶³⁾ W. Nr. 75. —
¹⁶⁴⁾ W. Nr. 76, 8. November. — ¹⁶⁵⁾ Von dieser zweiten Murtner Zeitung ist nichts erhalten. Auch hier war die Verwaltung der städtischen Bibliothek nicht auf der Höhe. — ¹⁶⁶⁾ A. O. M. Corresp. 1848. — ¹⁶⁷⁾ W. Nr. 73. — ¹⁶⁸⁾ W. Nr. 72. — ¹⁶⁹⁾ A. O. M. Schreiben Hubers an den Oberamtmann vom 5. November. — A. M. Aktenband zu Ratsmanual X, Nr. 105.

^{169)a)} Neue Zürcher-Zeitung Nr. 320, 321, 15., 16. November. — Berner-Zeitung Nr. 274, 15. November. Der Nationalrat kassierte am 14 November die Freiburger Wahlen, indem sich 44 Stimmen für den Antrag Stämpfli (1. die Wahlverordnung des Kantons Freiburg, insoweit sie andere Bedingungen enthält als die durch die Bundesverfassung vorgeschriebenen, ist nichtig; 2. demzufolge sind die kraft dieser Verordnung vorgenommenen Wahlen nichtig erklärt; 3. der Kanton Freiburg wird eingeladen, eine neue Wahlordnung in Uebereinstimmung mit dem Bunde zu erlassen und neue Wahlen anzurufen.) für Kassation gegen 43 für die Genehmigung aussprachen. Referent für die Kommissionsmehrheit, die Abweisung des Murtner Rekurses beantragte, war Dr. Kasimir Pfyffer, Schwager des Freiburgers Bussard: „Es wäre zu wünschen gewesen, Freiburg hätte die Verfassung dem Volke vorgelegt, doch man habe sich auf den gleichen Standpunkt gestellt wie die französische Nationalversammlung, die vom Volke auch abstrahiert. Die Wahlen sind zu genehmigen, weil alle auf die Wahl bezüglichen Anordnungen der Regierung überlassen seien und die Petenten den von dem kantonalen Beschluss angesetzten Rekursttermin versäumt hätten.“ Dr. Alfred Escher stellte den Antrag auf Kassation: „Es gebe etwas höheres als Sympathie. Man solle nicht vergessen, dass, wenn man in der Mehrheit sei, so könne man auch in Minderheit gerathen und dann

heisse es: wie du mir, so ich dir. Dass der Nationalrath kompetent sei, beweise der Beschluss der Tagsatzung, die Natur der Sache und die Vorgänge. Die Bestimmung sei gar nicht nur formeller Natur, sondern sie greife in das Gewissen des Bürgers tief ein und lasse sich mit dem Tragen der eidgen. Armbinde nicht vergleichen. Die Eidesleistung des Volkes, des Souveräns, sei unpraktische, weil sie sich nicht erzwingen lasse. Im Kanton Freiburg hätten sich Radikale und Ultramontane geweigert, den Eid zu leisten und erstere verstehen die Freiheit anders, als sie die Regierung zu verstehen scheine. Hinsichtlich der politischen Missgriffe der Freiburger Regierung spricht Escher den schärfsten Tadel aus. Hier müsse man zeigen, dass das Stanzerverkommniss nicht mehr gelte. Schütze man die Bürger gegen Uebergriffe der Regierung und wahre man die Bestimmungen der Bundesverfassung. — Aus dem Votum Trog's für Kassation: „In einer Republik soll das höchste Mass formeller Gerechtigkeit bestehen und diese sei in Freiburg geschnägelt worden, schnurstracks gegen die Bundesverfassung. Auch er hätte einen solchen Eid verweigert und lieber das Stimmrecht verloren. Man wollte etwas verlangen, um einen grossen Theil des Volkes von den Wahlen fern zu halten. Solcher Zwang widerstrebe republikanischem Sinne im höchsten Grade. Die Konsequenzen führen zu Absurditäten. Aber es scheint, man fürchte die Majorität im Kanton Freiburg und gerade da fürchte man sie, wo man das Recht der Majorität am lautesten proklamire. Die Majorität im Kanton Freiburg sei nun aber eine konervative und auch der müsse man Gerechtigkeit werden lassen. Nur Offenheit und Ehrlichkeit! sonst kehre sich der Spiess gegen uns. — Der Confédéré blies ein anderes Lied (Nr. 137, 16. November): « Une pareille décision nous alarmerait, si nous n'avions sous les yeux la Constitution fédérale, laquelle établit formellement au N° 17 de l'art. 74, et de plus à l'art. 80, que la question tranchée par le Conseil national n'est pas de sa compétence, mais bien de celle de l'Assemblée fédérale. — Une dépêche que nous venons recevoir nous rassure même complètement. Plusieurs membres de la soi-disante majorité du Conseil national ont vu toute de suite après la séance qu'ils avaient commis un abus de pouvoir, et ce matin même (15) une motion a dû être présentée au Conseil national par M. Funk (l'un des partisans de la motion Stämpfli) pour faire revenir la haute assemblée de sa décision. » Das Regierungsorgan brachte es nicht über sich, diese Gelegenheit nicht zu benützen, den Murtner Radikalen einen Hieb zu versetzen (Nr. 138, 18. November): « Mais on avait entendu la plainte de 28 individus de Morat soi-disants radicaux à principes, occupés depuis l'établissement du nouveau gouvernement de Fribourg à déclamer à tort et à travers, à tracasser le pouvoir en toute circonstance, individus du reste qui voudraient se faire appeler le Volksverein et qui sont parfaitement impopulaires, parfaitement isolés et dédaignés chez eux où ils sont connus; on a entendu quelques Burschen,

tel brouillon étranger que la police a été obligée d'expulser et quelques compères les ont soutenus. » — La Suisse ihrerseits (Nr. 274, 16. Nov.): « C'est un évènement regrettable, douloureux que le vote par lequel le Conseil national a cassé hier les élections de Fribourg. — Que le Conseil national prenne garde! Il vient de consacrer, sans s'en douter peut-être, la suprématie de l'Eglise sur l'Etat. L'Etat a voulu contre l'Eglise le serment; le but était aussi fédéral. La majorité du Conseil national vient de livrer, autant que cela est en elle, le pouvoir temporel au pouvoir spirituel. » Auf den Antrag Funks wurde am 15. November eine ausserordentliche Sitzung abgehalten, um über die Frage zu entscheiden, ob die Freiburger bis zum Entscheid der Wahlfrage nicht an den Verhandlungen teilnehmen könnten. Der Antrag wurde mit 72 gegen 13 Stimmen abgewiesen. — Das gegen den Beschluss des Nationalrates vom 14. November gerichtete Protestschreiben der Freiburger Regierung wurde in Nr. 278, 19. November der Berner-Zeitung abgedruckt. Die Angelegenheit ward am 20. November von der Bundesversammlung behandelt. Mit 68 gegen 53 Stimmen erhielt der Antrag der Kommissionsmehrheit, es sei die Schlussnahme des Nationalrates vom 14. November aufzuheben, die Zustimmung der beiden Räte. Der Waadtländer Eytel führte zu Gunsten des Mehrheitsantrages u. a. aus: „Der Bund verbiete die Eidesforderung nicht, also sei sie erlaubt. Halte man den Entscheid des Nationalrates aufrecht, so sei das ein grosser Schritt zur Einheitsregierung, auf deren Standpunkt sich Herr Stämpfli gestellt habe. Die Regierung von Waadt habe ganz den gleichen Eid gefordert und die Wahlen von Waadt habe man doch anerkannt. In Zürich fordere man ja den Eid ebenfalls. Kassiere man die Wahlen, so stürze man die Regierung und helfe den Ultramontanen auf.“ (Berner-Zeitung Nr. 279, 280.) Mit bekannter humoristischer Würze habe Dr. Emil Frei gegen den Mehrheitsantrag gesprochen: „Das Freiburger Wahldekret sage den Bürgern von Freiburg: Sonntag Morgens bis eine Stunde vor dem Mittagessen seid ihr Aktivbürger, dann von 11 bis 12 Uhr seid ihr es nicht mehr; dagegen könnt ihr euch nach dem Mittagessen wieder aller politischen Rechte erfreuen. Die Regierung von Uri hätte mit gleichem Rechte allenfalls einen Eid zu Ungunsten der Bundesverfassung von ihren Bürgern fordern können, als die Regierung von Freiburg einen solchen zu Gunsten derselben vorgeschrieben habe. Man habe gesagt, die Kassation der Wahlen werde der Signalschuss für eine Rebellion im Kanton Freiburg werden; der Schuss sei losgegangen, aber die Rebellion ausgeblieben.“ (Neue Zürcher-Zeitung Nr. 328.) Als in Freiburg der Beschluss der Bundesversammlung bekannt wurde, liess ihn die Regierung mit Kanonendonner begrüssen.“ (Confédéré Nr. 139.) — „Die Kantonalsouveränität“, schrieb die Berner-Zeitung Nr. 279, „triumphiert jetzt schon über den kaum ins Leben getretenen neuen Bund“, während der Freiburger Korrespondent der N. Zürcher Zeitung (Nr. 327) die Lage

im Kanton Freiburg zusammenfasste: „Ambos oder Hammer! Die wenigen Liberalen, die es grundsätzlich sind und auf das Recht und die Gesetze, als der Richtschnur aller Handlungen, hinweisen, erhalten die Antwort: „Prinzipien hin, Prinzipien her, ausserordentliche Umstände, ausserordentliche Mittel.“ Wer von ihnen nicht mitmachen, den Hammer nicht mitschwingen will, der lauft Gefahr, selbst auf den Amboss zu kommen. Die Zukunft wird lehren, ob die Politik der Gewalttätigkeit oder die der Mässigung und Gesetzmässigkeit für den Kanton die bessere gewesen sein wird.“ Der Freiburger Korrespondent der «La Suisse» (Nr. 282) dagegen glaubte den Zeitpunkt für gekommen, um Escher am Zeuge zu flicken: «Ce pauvre Conseil a fait là un piètre début. Prendre le parti de 28 écervelés qui se posaient en mandataires d'une population de dix mille âmes attaquer un gouvernement aux prises avec le Sonderbund, invoquer l'inviolabilité des formes au risque de compromettre les principes, se mettre en flagrante opposition avec les antécédens, c'était trahir ou l'égoïsme le plus abject ou la plus crasse ignorance de la situation. Et dire que cette ignoble agression partait surtout de Zurich, dont la capitale passe pour l'Athènes de la Suisse! On croirait plutôt qu'elle en est l'Abdéra, et sa conduite toute empreinte, comme vous l'avez dit, de *Michelthum*, ne fait honneur ni à Mr. Escher ni à ceux qui l'ont envoyé.»

¹⁷⁰⁾ Greulich 1. c.

¹⁷¹⁾ W. Nr. 42.

¹⁷²⁾ W. Nr. 42.

Errata.

- Seite 6, Zeile 17, welche statt welcher.
„ 18, „ 18, vernehmen statt vornehmen.
„ „ 37, liegenden statt liegende.
„ 20, „ 1, dichtgesäeten statt dichgesäeten.
„ „ 19, geführten statt gefährten.
„ 21, „ 21, nahmen statt nehmen.
„ 30, „ 1, das Misstrauen statt d's.
„ „ 1, d'Einigkeit statt d'E Misstraueneinigkeit.
„ 42, „ 31, angenehm statt angenehmen.
„ 47, „ 32, anarchie statt annarchie.
„ 48, „ 5, notre statt noter.
„ 49, „ 4, canton statt conton.
„ „ 27, gerichtete statt gerichtetet.
„ 50, „ 6, du statt dû.
„ 69, „ 34, à statt â.
„ 70, „ 4, staatsräthlichen statt staatsrechtlichen.
„ 75, „ 21, rechtlichen statt rechtigen.